E i n l a d u n g

Hiermit lade ich Sie zur 35. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses ein, die am

Dienstag, dem 09. Juni 2020, um 18:00 Uhr,

im Begegnungsstätte Niederkrüchten stattfindet.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1)	Gesamtgemeindliches Konzept zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen als Ergänzung des Masterplans Wohnen	1450-2014/2020
2)	Neuregelungen für die Erhebung zu Straßenausbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz ab dem 01.01.2020	1462-2014/2020
3)	Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuungsangebote von Kindern in der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich" für den Monat Mai 2020	1457-2014/2020
4)	Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuungsangebote von Kindern in der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich" für die Monate Juni und Juli 2020	1484-2014/2020
5)	Änderung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagsschule im Primarbereich"	1445-2014/2020
6)	Antrag auf Änderung des Schulnamens für die Katholische Grundschule Niederkrüchten	1471-2014/2020

7)	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten	1489-2014/2020
8)	Nutzungsordnung für den „FriedWald Niederkrüchten"	1478-2014/2020
9)	Anpassung des Mietpreistarifs zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt	1477-2014/2020
10)	Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr	1488-2014/2020
11)	Entwicklung der Besucher- und Ausleihzahlen sowie veränderte Nutzungen der Bibliothek und Bericht über den Betrieb der Gemeindebibliothek im Jahr 2019	1480-2014/2020
12)	Vorschlag der Verwaltung für das Kulturprogramm der Spielzeit 2. Halbjahr 2020 und Bericht über die Abwicklung des Kulturprogramms für das Jahr 2019	1476-2014/2020
13)	Bericht über die Gewährung von Zuschüssen an die Sportvereine sowie Zuschüsse zur Förderung der Kultur-, Brauchtums- und Heimatpflege im Jahr 2019	1466-2014/2020
14)	Arbeitsmittel zur digitalen Ratsarbeit	1467-2014/2020
15)	Erstellung einer Dokumentation der Geschichte des Flughafens Elmpt	1483-2014/2020
16)	Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE)	1474-2014/2020
17)	Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen	1472-2014/2020
18)	Mitteilungen des Bürgermeisters	

Nichtöffentlicher Teil

19)	Grundstücksangelegenheit 1	1464-2014/2020
20)	Grundstücksangelegenheit 2	1470-2014/2020
21)	Beschaffung eines Gerätefahrzeugs Logistik 2	1486-2014/2020
22)	Beschaffung eines Kleineinsatzfahrzeugs	1487-2014/2020
23)	Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG hier: Beteiligung der NEW Smart City GmbH an der Stadtentfalter GmbH	1463-2014/2020
24)	Erlass von Forderungen	1452-2014/2020
25)	Niederschlagung von Forderungen der Gemeinde Niederkrüchten	1453-2014/2020
26)	Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE)	1475-2014/2020
27)	Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen	1473-2014/2020
28)	Mitteilungen des Bürgermeisters	

Niederkrüchten, den 02. Juni 2020
Der Bürgermeister

gez. Wassong

B e k a n n t m a c h u n g

Die vorstehende Einladung zur 35. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses am 09. Juni 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Niederkrüchten, den 02. Juni 2020
Der Bürgermeister

gez. Wassong

Ausgehängt am: 02. Juni 2020
Abgenommen am:

Niederschrift

über die 35. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 09. Juni 2020
Sitzungslokal: Begegnungsstätte Niederkrüchten
Beginn: 18:00 Uhr Ende: 20:30 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz	Bürgermeister Wassong verlässt den Sitzungssaal zu Tagesordnungspunkt 19
2. Ausschussmitglied Coenen, Theodor	
3. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja	
4. Ausschussmitglied Fonger, Wolfgang	
5. Ausschussmitglied Goertz, Marco	
6. Ausschussmitglied Gotzen, Hans Peter	vertritt Gumbel, Lars
7. Ausschussmitglied Korth, Helga	
8. Ausschussmitglied Lachmann, Jörg	Ausschussmitglied Lachmann verlässt den Sitzungssaal zu Tagesordnungspunkt 23
9. Ausschussmitglied Lasenga, Jürgen	
10. Ausschussmitglied Mankau, Wilhelm	
11. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas	
12. Ausschussmitglied Rütten, Thomas	
13. Ausschussmitglied Schmitz, Manfred	
14. Ausschussmitglied Schouren, Marion	Stellvertretende Bürgermeisterin Schouren übernimmt die Sitzungsleitung zu Tagesordnungspunkt 19
15. Ausschussmitglied Soltysiak, Horst	
16. Ausschussmitglied Szallies, Christoph	
17. Ausschussmitglied Tekolf, Michael	

18. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Schippers
2. Herr Bonus
3. Herr Hinsen
4. Frau Schrievers
5. Frau Baier
6. Herr Janßen — Herr Janßen verlässt die Sitzung nach Tagesordnungspunkt 16.

Auf besondere Einladung

1. Frau Kathrin Feigs, Büro planlokal Dortmund,
   zu Tagesordnungspunkt 1
2. Frau Uta Krüger, Leiterin Gemeindebibliothek,
   zu Tagesordnungspunkt 11
3. Herr Herbert Keufner, Gemeinnützige Gesellschaft für betreutes Wohnen Elmpt mbH,
   zu Tagesordnungspunkt 19
4. Herr Sven Göbbels, Schmitz Ingenieurgesellschaft mbH Viersen,
   zu Tagesordnungspunkt 19
5. Frau Leonie Groth, Schmitz Ingenieurgesellschaft mbH Viersen,
   zu Tagesordnungspunkt 19

Frau Feigs verlässt die Sitzung nach Tagesordnungspunkt 1.
Frau Krüger verlässt die Sitzung nach Tagesordnungspunkt 11.
Frau Groth, Herr Göbbels und Herr Keufner verlassen im Laufe der Beratung zu Tagesordnungspunkt 19 die Sitzung.

Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Gumbel, Lars

Öffentlicher Teil

1)	Gesamtgemeindliches Konzept zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen als Ergänzung des Masterplans Wohnen	1450-2014/2020
2)	Neuregelungen für die Erhebung zu Straßenausbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz ab dem 01.01.2020	1462-2014/2020
3)	Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuungsangebote von Kindern in der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich" für den Monat Mai 2020	1457-2014/2020
4)	Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuungsangebote von Kindern in der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich" für die Monate Juni und Juli 2020	1484-2014/2020
5)	Änderung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagsschule im Primarbereich"	1445-2014/2020
6)	Antrag auf Änderung des Schulnamens für die Katholische Grundschule Niederkrüchten	1471-2014/2020
7)	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten	1489-2014/2020
8)	Nutzungsordnung für den „FriedWald Niederkrüchten"	1478-2014/2020
9)	Anpassung des Mietpreistarifs zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt	1477-2014/2020
10)	Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr	1488-2014/2020
11)	Entwicklung der Besucher- und Ausleihzahlen sowie veränderte Nutzungen der Bibliothek und Bericht über den Betrieb der Gemeindebibliothek im Jahr 2019	1480-2014/2020
12)	Vorschlag der Verwaltung für das Kulturprogramm der Spielzeit 2. Halbjahr 2020 und Bericht über die Abwicklung des Kulturprogramms für das Jahr 2019	1476-2014/2020
13)	Bericht über die Gewährung von Zuschüssen an die Sportvereine sowie Zuschüsse zur Förderung der Kultur-, Brauchtums- und Heimatpflege im Jahr 2019	1466-2014/2020
14)	Arbeitsmittel zur digitalen Ratsarbeit	1467-2014/2020
15)	Erstellung einer Dokumentation der Geschichte des Flughafens	1483-2014/2020

	Elmpt	
16)	Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE)	1474-2014/2020
17)	Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen	1472-2014/2020
18)	Mitteilungen des Bürgermeisters	

Bürgermeister Karl-Heinz Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 02. Juni 2020 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Öffentlicher Teil

1) Gesamtgemeindliches Konzept zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen als Ergänzung des Masterplans Wohnen 1450-2014/2020

In der Ratssitzung am 26. März 2019 sind die Ergebnisse des Masterplans Wohnen vorgestellt worden. Dabei hat Frau Kathrin Feigs vom beauftragen Büro planlokal auf eine relevante Regelung des neuen Landesentwicklungsplanes (LEP NRW) hingewiesen. Demnach ergibt sich eine Öffnung bezüglich der bisherigen restriktiven Vorgaben zur Entwicklung von kleinen Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum. Dies betrifft in der Gemeinde Niederkrüchten alle Ortsteile mit Ausnahme der Hauptortslagen Elmpt und Niederkrüchten, die als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt sind. Der LEP NRW führt dazu in Auszügen wie folgt aus:

„Auch Ortsteile, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, haben eine Entwicklungsperspektive. Die bedarfsgerechte Entwicklung dieser Ortsteile (i. d. R. gemäß § 35 Abs. 5 LPlG-DVO Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern) ist im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich. Bedarfsgerecht bedeutet hierbei zum einen bezogen auf den Ortsteil regelmäßig, dass der natürlichen Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil, abnehmenden Belegungsdichten von Wohnungen, steigenden Wohnflächenansprüchen der Einwohner oder Sanierungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen im Baubestand z. B. zur Beseitigung städtebaulicher Missstände durch die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen Rechnung getragen werden kann. Hierzu sind auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungs-horizont möglich. Darüber hinaus ist in diesen Ortsteilen eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich.
Bedarfsgerecht bedeutet zum anderen, dass die im Siedlungsraum und in den Ortsteilen ermöglichte Siedlungsentwicklung durch den bestehenden Siedlungsflächenbedarf abgedeckt sein muss. Darüber hinaus dürfen derartige Siedlungsentwicklungen in den Ortsteilen der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum nicht zuwiderlaufen. Für die gemeindliche Steuerung und zur schlüssigen Begründung der oben beschriebenen Ortsteilentwicklungen kann ein gesamtgemeindliches Konzept mit einer Analyse der in den Ortsteilen vorhandenen Infrastruktur, den noch freien Kapazitäten und den sich daraus unter Berücksichtigung des bestehenden Siedlungsflächenbedarfs ergebenden städtebaulichen Entwicklungspo-

tenziale sinnvoll sein.“

Der Landesentwicklungsplan empfiehlt mithin ein gesamtgemeindliches Siedlungsflächenkonzept. In seiner Sitzung am 21. Mai 2019 hat der Rat die Beauftragung des Büros planlokal mit der Erstellung des Siedlungsflächenkonzeptes beschlossen. Das Konzept mitsamt den zugehörigen Ortsteilprofilen liegt jedem Ausschussmitglied vor.

Frau Feigs erläutert im Detail die Ergebnisse des gesamtgemeindlichen Konzepts zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen als Ergänzung des Masterplans Wohnen (Siedlungsentwicklungskonzept) und beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder Wahlenberg, Coenen und Szallies.

Nach weiterer Aussprache, an der sich die Ausschussmitglieder Szallies, Wahlenberg und Lachmann sowie Bürgermeister Wassong und Herr Hinsen beteiligen, fasst der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

Das gesamtgemeindliche Konzept zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen wird beschlossen und dient als Grundlage für die Prüfung von Wohnbaupotentialen sowie die Ausweisung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan in den Ortsteilen Brempt/Gützenrath, Oberkrüchten und Overhetfeld entsprechend den empfohlenen Flächengrößen.

Eine Ausfertigung des von Frau Feigs vorgestellten Siedlungsentwicklungskonzepts ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

2) <u>Neuregelungen für die Erhebung zu Straßenausbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz ab dem 01.01.2020</u> 1462-2014/2020

Mit Wirkung vom 01. Januar 2020 wurde in das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) der § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt. Den Text der neuen Vorschrift hat jedes Ausschussmitglied erhalten.

Zu den neuen Regelungen wird Folgendes ausgeführt:

§ 8a Absatz 1 und 2 (Straßen- und Wegekonzept):

Die Gemeinde hat ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept entsprechend den Vorgaben dieser Regelung zu erstellen und vom Rat beschließen zu lassen.

Das vorgesehene Straßen- und Wegekonzept beinhaltet keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme; es stellt ein Handlungskonzept dar. Es beinhaltet eine Aufstellung möglicher prioritärer beitragspflichtiger Straßenausbaumaßnahmen und ist zugleich, nach Beschluss durch die kommunale Vertretung, die Grundlage für die durchzuführenden Anliegerversammlungen. Diese Regelung entspricht etwa der bisher dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegten Prioritätenliste.
Das Muster für ein Straßen- und Wegekonzept wurde im Ministerialblatt vom 03. April 2020 bekannt gemacht und liegt jedem Ausschussmitglied vor.

§ 8a Absatz 3 und 4 (Durchführung von verpflichtenden Anliegerversammlungen):

Auf Basis des von der kommunalen Vertretung beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes im Sinne eines Handlungskonzeptes sind künftig die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer (sowie Erbbauberechtigte) frühzeitig und transparent in eine mögliche Straßenausbaumaßnahme einzubeziehen. Das Gesetz verpflichtet zur Durchführung einer Anliegerinformation. Eine solche Anliegerinformation wurde in der Gemeinde Niederkrüchten bei beitragspflichtigen Maßnahmen bislang schon durchgeführt.

§ 8a Absatz 5 (Aufnahme einer Eckgrundstücksregelung und einer Tiefenbegrenzung in der Satzung):

Hier wurde eine grundsätzliche Möglichkeit zur Gewährung einer Tiefenbegrenzung oder einer Beitragsermäßigung für Eckgrundstücke geregelt. Beide Regelungsmöglichkeiten waren auch bisher nach der geltenden Rechtsprechung bereits möglich. Insofern ergeben sich aus diesem Gesetzeswortlaut keine unmittelbaren Folgen für die Beitragspraxis; der Gesetzgeber wollte mit der neuen Regelung lediglich die bisherige Rechtsprechung aus Klarheitsgründen abbilden und keine darüber hinaus gehende Regelungskompetenz schaffen.

Eine Tiefenbegrenzung ist – wie auch in allen anderen Beitragssatzungen der Gemeinde Niederkrüchten – bereits in der Straßenausbaubeitragssatzung enthalten.

In Bezug auf die Gewährung einer Eckgrundstücksvergünstigung hat das Oberverwaltungsgericht NRW mehrfach entschieden, dass in der Beitragssatzung den Eigentümern und Eigentümerinnen von Eckgrundstücken keine allgemeine und undifferenzierte Vergünstigung zu Lasten der anderen Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen eingeräumt werden darf. Der Beitragsausfall durch die Einführung einer allgemeinen Eckgrundstücksvergünstigung ginge somit zu Lasten der Kommune. Daher ist auch eine Vergünstigungsregelung bei den Straßenausbaubeiträgen nicht in der

bisherigen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes enthalten. Es ist auch seitens des Städte- und Gemeindebundes nicht vorgesehen, die Mustersatzung diesbezüglich zu ergänzen, da es sich bei der gesetzlichen Regelung lediglich um die Klarstellung der bisherigen Rechtslage handelt.

Durch die Neuregelung des KAG ist eine gesetzliche Gleichbehandlung mit dem Erschließungsbeitragsrecht, nach dem die Vergünstigungen zu Lasten der übrigen Anlieger gewährt werden, nicht erfolgt. Dies würde auch eine Abweichung vom durch die Rechtsprechung definierten Vorteilsbegriff im Straßenausbaubeitragsrecht erfordern, wonach dem Grunde nach den auf der Inanspruchnahmemöglichkeit einer verbesserten Straße beruhenden Vorteil der Eigentümer eines Eckgrundstücks im Allgemeinen ebenso hat wie die übrigen Anlieger.

Eine zu Lasten der übrigen Anlieger gehende Eckgrundstücksvergünstigung (nur für nicht ausschließlich gewerbliche oder im Kerngebiet liegende Grundstücke) wäre nur dann zulässig, wenn das Grundstück an mehrere im Wesentlichen gleichartige Verkehrsanlagen angrenzt. Das ist dann der Fall, soweit die Verkehrsanlagen über eine vergleichbare Ausstattung verfügen und davon auszugehen ist, dass sie voraussichtlich in gleicher Intensität in Anspruch genommen werden können und tatsächlich werden. Die Anwendung einer solchen Regelung kann dazu führen, dass bei der Abrechnung einer Straßenbaumaßnahme nur einzelne Eckgrundstücke, für die die Voraussetzungen zutreffen, eine Vergünstigung erhalten und die restlichen Eckgrundstücke nicht.

Aus den o.a. Gründen sollte – wie bisher – eine Eckgrundstücksvergünstigung nicht gewährt werden.

§ 8a Absatz 6 und 7 (Stundungsmöglichkeiten):

Bisher waren Stundungen nach den Vorschriften der Abgabenordnung zu gewähren. Hiernach durfte eine Stundung nur befristet bei Vorliegen einer erheblichen Härte für den Schuldner gewährt werden. Außerdem war nach den Vorschriften der Abgabenordnung eine Verzinsung in Höhe von 6 v. H. jährlich vorzunehmen.

Den Grundstückseigentümern wird durch die neuen Regelungen die Zahlung erheblich erleichtert, insbesondere durch die im Gesetz festgeschriebenen Zinshöhen. Im Gesetz ist nur geregelt, dass eine Ratenzahlung in höchstens 20 Jahresraten eingeräumt werden soll. Einzelheiten zu den Stundungen kann nach der gesetzlichen Regelung die Gemeinde selbst bestimmen. Bei der Regelung nach Absatz 6 handelt es sich um eine voraussetzungslose Stundung. Würde keine Regelung über Zahlungszeiträume getrof-

fen, würde dies dazu führen, dass geringe Beträge über viele Jahre gestundet werden müssten und die Gemeinde einen Großteil Ihrer Kosten erst langfristig zurückerhielte.

Die Verwaltung beabsichtigt, diesbezüglich eine zusätzliche Bestimmung in die Straßenausbaubeitragssatzung aufzunehmen. Der Städte- und Gemeindebund hat bereits angekündigt, die Mustersatzung um eine solche Regelung zur Präzisierung der Modalitäten für eine Ratenzahlung zu ergänzen. Diese Formulierung sollte abgewartet werden, bevor die Änderung der gemeindlichen Satzung zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Weiterhin soll in die künftige Mustersatzung eine Bestimmung für die Handhabung der neu in § 8a KAG geregelten möglichen Verrentung aufgenommen werden.

Bei besonderen Härtefällen, insbesondere den in Abs. 7 beschriebenen, soll auf Antrag eine Stundung ohne die Festsetzung von Fälligkeiten erfolgen. Um hierüber entscheiden zu können, ist jedoch wie bisher der Einzelfall unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragspflichtigen zu prüfen.

Entlastung der Beitragspflichtigen über ein landeseigenes Förderprogramm neben der Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Die Neuregelungen im KAG wurden so ausgestaltet, dass es keiner Änderung der kommunalen Straßenausbaubeitragssatzung bedarf. Die kommunalen Satzungen regeln - entsprechend den Vorgaben der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes - die Beitragserhebung und damit verbunden die Grundsätze bei der Berechnung des Anteils des einzelnen Grundstückseigentümers am umlagefähigen Aufwand der gesamten Straßenbaumaßnahme entsprechend dem Vorteilprinzip nach § 8 Abs. 6 KAG.

Zur Entlastung der beitragspflichtigen Personen bei kommunalen Beitragsforderungen wurde neben der o.a. Gesetzesänderung ein Förderprogramm zu Gunsten der Straßenausbaubeitragspflichtigen aufgelegt. Das Ministerium hat auch hierzu ausgeführt, dass eine Änderung der kommunalen Satzung zu Straßenausbaubeiträgen durch die Ausgestaltung des Förderprogrammes weder vorgesehen noch erforderlich sei.

Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein – Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)“ wurde im Ministerialblatt vom 03. April 2020 veröffentlicht. Sie tritt am 02. Januar 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft. Die Richtlinie liegt jedem Ausschussmitglied vor.

Entsprechend der Richtlinie erfolgt durch die Gewährung von Zuwendungen des Lan-

des NRW an die Kommune eine hälftige Entlastung der Beitragspflichtigen für die Straßenausbaubeiträge, die entsprechend der geltenden Straßenausbaubeitragssatzung der Kommune durch Beitragsbescheide zu erheben sind. Gegenstand der Förderung ist der umlagefähige Aufwand der einzelnen beitragspflichtigen Maßnahme, sofern der Ausbau ab dem 01. Januar 2018 vom Rat beschlossen worden ist. Hierbei gilt der maßgebliche Ausbaubeschluss.

Die Anträge sind nach dem Feststehen des abschließend ermittelten umlagefähigen Aufwandes der Maßnahme durch die Gemeinden an die NRW-Bank zu richten. Der von den Beitragspflichtigen nach der Satzung zu zahlende Aufwand wird um die bewilligte Zuweisung reduziert. Die Beitragsfestsetzung erfolgt nach der Bewilligung des Zuschusses auf Grundlage des reduzierten Aufwandes durch Beitragsbescheid.

Für Maßnahmen, die ab dem 01. Januar 2021 beschlossen werden, wird eine Förderung nur gewährt, soweit sie auf Basis eines beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes erfolgen.

Entsprechend der Fußnote 1 des Antrages auf Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Insofern ist es unklar, was passiert, wenn im laufenden Haushaltsjahr keine Gelder mehr vorhanden sind. Der Landeshaushalt 2020 wurde mit einer Fördersumme für Straßenausbaubeiträge in Höhe von insgesamt 65 Mio. € verabschiedet.

Frau Baier erläutert den Sachverhalt und beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder Wahlenberg, Degenhardt, Szallies und Coenen.

Ausschussmitglied Mankau befürwortet den Beschlussvorschlag.

Ausschussmitglied Szallies spricht sich für die Beibehaltung der Vergünstigungsregelung für Eckgrundstücke aus.

Bürgermeister Wassong sagt sodann, dass er über eine Vergünstigungsregelung für Eckgrundstücke sowie über die Modalitäten für eine Ratenzahlung und bezüglich Ausführungen für eine Verrentung getrennt abstimmen lassen werde.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst mit 15 Stimmen bei 3 Gegenstimmen folgenden Beschluss:

Eine Vergünstigungsregelung für Eckgrundstücke wird nicht in die Straßenausbaubeitragssatzung aufgenommen.

Weiterhin fasst der Haupt- und Finanzausschuss mit 17 Stimmen bei 1 Gegenstimme folgenden Beschluss:

Nach Vorliegen der neuen Mustersatzung soll die Verwaltung eine Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung bezüglich der Modalitäten für eine Ratenzahlung und ggf. bezüglich Ausführungen für eine Verrentung zur Beschlussfassung vorlegen.

3) Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuungsangebote von Kindern in der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich" für den Monat Mai 2020 — 1457-2014/2020

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Wie bereits im Monat April 2020 umgesetzt, soll im Monat Mai 2020 ebenfalls auf die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“ verzichtet werden. Dies soll auch für Eltern gelten, die eine Notbetreuung in Anspruch genommen haben.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbotes die Elternbeiträge zu erlassen. Somit sind bis dato keine rechtlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrages voraussetzungslos erlauben. In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern weiterhin ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung.

Die Gemeinde Niederkrüchten verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den Mai 2020. Wenn man die Sollstellung für den Monat Mai 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag in Höhe von 16.087,50 Euro zu rechnen, der sich auf die betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

03.02.01.02 OGS a. d. GGS Elmpt =	8.255,00 Euro
03.02.01.04 OGS a. d. KGS Niederkrüchten =	7.832,50 Euro
	16.087,50 Euro

Die Landesregierung übernimmt den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für den Monat Mai 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 v. H.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ für den Zeitraum 1. bis 31. Mai 2020 wird ausgesetzt. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde.

4) Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuungsangebote von Kindern in der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich" für die Monate Juni und Juli 2020 — 1484-2014/2020

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i. S. v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände haben sich darauf verständigt, Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege durch Reduzierung der Elternbeiträge für die Monate Juni und Juli 2020 um 50 v. H. bei hälftiger Übernahme der Ausfälle durch das Land NRW erneut zu entlasten. Eine gleichlautende Regelung für den Bereich der Elternbeiträge für Betreuungsangebote in der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ wurde in einer Telefonkonferenz zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen in Aussicht gestellt.

Die Regelungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen bieten Eltern ab dem 8. Juni 2020 eine eingeschränkte Betreuungsleistung von mindestens 15, 25 oder 35 Wochenstunden.

Im Gegensatz zu den Regelungen für den Bereich der Kindertageseinrichtungen steht den Beitragspflichtigen in der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ lediglich ein Betreuungsumfang von nur sehr wenigen Stunden in der Woche (jeweils am Präsenz-

tag der Kinder) zur Verfügung. Ein vollständiges Aussetzen der Elternbeiträge für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ für die Monate Juni und Juli 2020 wäre aus Sicht der Verwaltung daher sachgerecht. Dies soll auch für Eltern gelten, die eine Notbetreuung in Anspruch nehmen.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbotes die Elternbeiträge zu erlassen. Somit sind bis dato keine rechtlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrages voraussetzungslos erlauben.

Die Verwaltung schlägt vor, die Elternbeiträge für die Monate Juni und Juli 2020 in voller Höhe auszusetzen und eine Erstattung der Ausfälle in Höhe von 25 v. H. beim Land Nordrhein-Westfalen zu beantragen.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ für den Zeitraum 1. Juni bis 31. Juli 2020 wird ausgesetzt. Dies geschieht unabhängig davon, ob in dem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

5) <u>Änderung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagsschule im Primarbereich"</u> 1445-2014/2020

Familie Themanns aus Niederkrüchten hat gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) angeregt, die Beitragssatzung der Offenen Ganztagsschule familienfreundlicher zu gestalten.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten ist in seiner Sitzung am 18. Februar 2020 der Anregung der Familie Themanns gefolgt und hat beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kinder an der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ dahingehend zu ändern, dass Beitragspflichtige bei gleichzeitiger Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege und in der Offenen Ganztagsschule mit maximal einem vollen und einem halben Elternbeitrag belastet werden.

Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ ist jedem Ausschussmitglied zugegangen.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Änderung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ wird gemäß dem vorliegenden Entwurf beschlossen.

Eine Ausfertigung des vorliegenden Entwurfs der beschlossenen Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

6) Antrag auf Änderung des Schulnamens für die Katholische Grundschule Niederkrüchten 1471-2014/2020

Mit der Umsiedlung der Kath. Grundschule Niederkrüchten zum 1. August 2020 vom bisherigen Standort auf der Dr.-Lindemann-Straße 33 zum Standort Oberkrüchtener Weg 40 beantragt die Schulkonferenz der Kath. Grundschule Niederkrüchten mit Schreiben vom 15. April 2020, dem Rat der Gemeinde Niederkrüchten vorzuschlagen, den Namen der Schule in „Schule am Lütterbach Katholische Grundschule Niederkrüchten“ zu ändern. Jedes Ausschussmitglied hat das Anschreiben der Schulleitung, die Begründung zum Vorschlag der Namensgebung sowie die Beteiligung der Eltern erhalten.

Gemäß § 6 Abs. 6 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) führt jede Schule eine Bezeichnung, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt. Bei Grundschulen ist zudem die Schulart anzugeben. Der Namen der Schule muss sich von den anderen Schulen am gleichen Ort unterscheiden.

Der Vorschlag zur Namensgebung wurde der Bezirksregierung Düsseldorf zur Abstimmung vorgelegt. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat daraufhin mitgeteilt, dass es zwingend notwendig sei, dass der Schulname neben dem Schulträger auch die Schulform, die Schulstufe und die Schulart erkennen lässt. Der Vorschlag zur Änderung des Schulnamens ist demnach mit Angabe der Schulstufe um den Zusatz „– Primarstufe –“

zu ergänzen und muss wie folgt lauten:

Schule am Lütterbach
Katholische Grundschule Niederkrüchten – Primarstufe –

Die vorgeschlagene Änderung des Schulnamens soll mit Wirkung zum 1. August 2020 umgesetzt werden.

Ausschussmitglied Coenen spricht sich für den Beschlussvorschlag aus.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Schulname der Katholischen Grundschule Niederkrüchten (Schul-Nr. 118333) soll zum 1. August 2020 in Schule am Lütterbach Katholische Grundschule Niederkrüchten – Primarstufe – geändert werden.

7) Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten 1489-2014/2020

Mit Wirkung vom 01. Januar 2016 wurde das bis dahin geltende Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) durch das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) abgelöst.

Mit dem BHKG wird die gesetzliche Grundlage für den Brand- und Katastrophenschutz in NRW an zwischenzeitlich erfolgte Entwicklungen angepasst. Maßgebliche Rechtsgrundlage für die Erhebung des Kostenersatzes ist § 52 BHKG, an dessen Neuerungen die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten angepasst werden muss.

Die wesentlichste Änderung ist die des erweiterten Kostenbegriffs mit Orientierung an den betriebswirtschaftlichen Kosten, wodurch fortan unter anderem (anteilige) Abschreibungen sowohl der Einsatzfahrzeuge als auch zusätzlich erforderlicher Anlagen, wie z. B. Hallen zur Unterbringung der Fahrzeuge, eingestellt werden können. Ebenso sind nunmehr anteilige Verwaltungs- oder Gemeinkosten umlagefähig.

Neben der neuen gesetzlichen Grundlage ist es notwendig, die inzwischen einschlägige Rechtsprechung zur Kalkulation und Erhebung des Kostenersatzes nach dem

BHKG in der Anpassung der Satzung mit einfließen zu lassen.

Mit der Überarbeitung der bestehenden Satzung wurde die Kommunalagentur NRW beauftragt, um eine rechtssichere und kostengerechte Erhebung von Kostenbeträgen und Entgelten zu schaffen. Diese formulierte daraufhin einen an die neuen Vorgaben angepassten Satzungstext und entwickelte eine Kalkulationsmatrix, mit der die Kosten zukünftig jährlich eigenständig angepasst werden können.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die als Entwurf vorliegende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten wird beschlossen.

Eine Ausfertigung des Entwurfs der beschlossenen Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

8) Nutzungsordnung für den „FriedWald Niederkrüchten" 1478-2014/2020

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2018 beschlossen, im Elmpter Wald in Kooperation mit der FriedWald GmbH einen Bestattungswald einzurichten. Die entsprechende 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ hat der Rat in seiner Sitzung am 12. Mai 2020 festgestellt. Der entsprechende Vertrag mit der Friedwald GmbH ist am 1. Oktober 2018 geschlossen worden.

Zwischenzeitlich konnten alle Anträge (beim Regionalforstamt auf Errichtung eines Bestattungswaldes, beim Kreis Viersen auf Genehmigung einer Bestattungsanlage und auf Befreiung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gestellt werden. Mit der Erteilung der Genehmigungsverfügungen ist in den nächsten Wochen zu rechnen.

In Ergänzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen ist eine Nutzungsordnung für den FriedWald Niederkrüchten zu erlassen. Der FriedWald Niederkrüchten soll voraussichtlich noch in diesem Sommer/Herbst seinen Betrieb aufnehmen.

Frau Schrievers beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder Mankau und Wahlen-

berg.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die im Entwurf vorliegende Nutzungsordnung für den FriedWald Niederkrüchten wird vorbehaltlich der noch ausstehenden Genehmigungsverfügung des Kreises Viersen für die Anlegung der Bestattungsanlage beschlossen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Nutzungsordnung für den FriedWald Niederkrüchten ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

9) Anpassung des Mietpreistarifs zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt 1477-2014/2020

Nach Ziffer 3 des Mietpreistarifes zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt werden allen in der Gemeinde Niederkrüchten ansässigen Vereinen, Gruppen und Verbänden, den örtlich ansässigen Parteien und Wählergemeinschaften und den im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen die Gruppenräume der Begegnungsstätte und des Bürgerhauses während der täglichen Benutzungszeiten mietfrei überlassen.

Aufgrund der aktuell bestehenden Corona-Pandemie erscheint es aus Sicht der Verwaltung angebracht, neben den Gruppenräumen auch die übrigen Räumlichkeiten der Begegnungsstätte und des Bürgerhauses allen in der Gemeinde Niederkrüchten ansässigen Vereine, Gruppen und Verbände, den örtlich ansässigen Parteien und Wählergemeinschaften und den im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen zur Durchführung nicht öffentlicher und nach der Corona-Schutzverordnung zulässiger Veranstaltungen und Versammlungen, bei denen nicht die Geselligkeit im Vordergrund steht, mietfrei zu überlassen.

Die mietfreie Überlassung aller Räumlichkeiten in der Begegnungsstätte und im Bürgerhaus beschränkt sich auf die Dauer der Gültigkeit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Schutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen.

Bürgermeister Wassong schlägt vor, die Ziffern 3 der Mietpreistarife zur Benutzungs-

ordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt wie folgt zu ergänzen:

Für die Dauer der Gültigkeit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Schutzverordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt auch die mietfreie Überlassung der Halle zur Durchführung nichtöffentlicher und nach der Corona-Schutzverordnung zulässiger Veranstaltungen und Versammlungen, bei denen nicht die Geselligkeit im Vordergrund steht.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Ziffern 3 der Mietpreistarife zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt erhalten folgende Ergänzung:

Für die Dauer der Gültigkeit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Schutzverordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt auch die mietfreie Überlassung der Halle zur Durchführung nichtöffentlicher und nach der Corona-Schutzverordnung zulässiger Veranstaltungen und Versammlungen, bei denen nicht die Geselligkeit im Vordergrund steht.

10) <u>Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr</u> 1488-2014/2020

Im Jahr 2019 fiel der hauptamtliche Gerätewart für die Feuerwehr über einen längeren Zeitraum krankheitsbedingt aus, so dass ein großer Teil seiner Aufgaben aus den Reihen der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten übernommen werden musste.

Gemäß § 22 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) haben ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, die Möglichkeit, eine Aufwandsentschädigung zu erhalten.

Für einen finanziellen Ausgleich kommen daher aus Sicht der Verwaltung auch diejenigen Angehörigen der Feuerwehr in Betracht, die den hauptamtlichen Gerätewart in dessen urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit vertreten, da die Vertretung einen erheblichen Zeitaufwand erfordert.

Bisher erhielt jeder Löschzug der Feuerwehr Niederkrüchten für die gesamte Urlaubs- und Krankheitsvertretung des hauptamtlichen Gerätewarts einen Betrag in Höhe von 160,00 EUR jährlich. Diese Regelung berücksichtigt jedoch nicht längere Vertretungszeiten. Die Verwaltung hält es für sinnvoll, für diese Situation und für die „normale“ Urlaubs- und Krankheitsvertretung eine angemessene Regelung zu treffen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte jedem der drei Löschzüge der Feuerwehr für die jährliche „normale“ Urlaubs- und Krankheitsvertretung des hauptamtlichen Gerätewarts (40 Arbeitstage) eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, die 35 v. H. der eines Ratsmitglieds entspricht (219,10 EUR x 35 v. H. = 76,69 EUR x 2 Monate = 153,38 EUR).

Sofern die krankheitsbedingte Vertretung des Gerätewarts 15 Arbeitstage im Kalenderjahr überschreitet und mehr als 5 Arbeitstage zusammenhängend zu vertreten sind, sollte jedem Löschzug der Feuerwehr für die Übernahme dieser Aufgabe eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 v. H. der eines Ratsmitglieds gezahlt werden. Bei Eintritt des Vertretungsfalls berechnet sich der Zeitraum für die Aufwandsentschädigung ab dem 11. zu vertretenden Arbeitstag. Die Aufwandsentschädigung soll für jeden angefangenen Monat ausgezahlt werden, wobei 20 Arbeitstage als ein Monat gelten.

Die Verwaltung schlägt vor, die Regelung für die „normale“ Urlaubs- und Krankheitsvertretung ab dem Kalenderjahr 2020 und die Regelung für die umfangreichere Vertretung rückwirkend ab Juli 2019 anzuwenden.

Herr Schippers beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder Szallies und Tekolf.

Ausschussmitglied Mankau regt an, die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr in der nächsten Wahlperiode insgesamt anzupassen.

Der Haupt- und Finanzausschuss fass einstimmig folgenden Beschluss:

- Für die „normale“ Urlaubs- und Krankheitsvertretung des hauptamtlichen Gerätewarts (40 Arbeitstage = 2 Monate) wird jedem Löschzug der Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung gewährt, die 35 v. H. der eines Ratsmitglieds entspricht. Diese Regelung gilt ab dem Kalenderjahr 2020.

- Für eine krankheitsbedingte Vertretung des Gerätewarts von mehr als 15 Arbeitstagen im Kalenderjahr, wobei mehr als 5 Arbeitstage zusammenhängend zu vertreten sind, wird jedem Löschzug der Feuerwehr für die Übernahme dieser Aufgabe unter Berücksichtigung der im Sachverhalt geschilderten Regelungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 v. H. der eines Ratsmitglieds gezahlt. Dies gilt rückwirkend ab Juli 2019.

11) Entwicklung der Besucher- und Ausleihzahlen sowie veränderte Nutzungen der Bibliothek und Bericht über den Betrieb der Gemeindebibliothek im Jahr 2019 — 1480-2014/2020

Die CDU-Ratsfraktion hat mit Schreiben vom 4. Februar 2020 beantragt, die Verwaltung solle darstellen, wie sich die Zahl der Bibliotheksbesucher und die Ausleihzahlen in den letzten Jahren entwickelt haben und wie sich die Bibliothek gegebenenfalls auf veränderte Nutzungen einstellt.

Der Antrag der CDU-Ratsfraktion wurde am 12. Mai 2020 durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Der Entwicklungsbericht wurde von der Bibliotheksleitung erstellt und liegt jedem Ausschussmitglied vor.

Weiterhin hat jedes Ausschussmitglied den Jahresbericht der Gemeindebibliothek 2019 erhalten.

Den Aufwendungen in Höhe von 143.093,27 Euro standen Erträge in Höhe von 50.328,38 Euro im Jahr 2019 gegenüber. Somit ergibt sich für das Haushaltsjahr 2019 ein Zuschussbedarf zum Betrieb der Gemeindebibliothek in Höhe von 92.764,89 Euro.

Nach kurzer Aussprache, an der sich Ausschussmitglied Wahlenberg und Bürgermeister Wassong beteiligen, nimmt der Haupt und Finanzausschuss den Entwicklungsbericht sowie den Bericht über den Betrieb der Gemeindebibliothek für das Jahr 2019 zur Kenntnis.

12) Vorschlag der Verwaltung für das Kulturprogramm der Spielzeit 2. Halbjahr 2020 und Bericht über die Abwicklung des Kulturprogramms für das Jahr 2019 1476-2014/2020

Am 8. März 2020 fand im Rahmen des Kulturprogramms das Kinderkonzert „Das Märchen von der goldenen Harfe“ statt. Die Veranstaltung wurde unter der Leitung von Volker Mertens in den Räumlichkeiten des Pfarrheims der katholischen Kirche in Niederkrüchten ausgerichtet. Nach Rücksprache mit dem Ausschussvorsitzenden des Sport- und Kulturausschusses konnte durch einen Zuschuss von 300,00 € ein kostenfreier Einlass für alle Besucher der Veranstaltung ermöglicht werden.

Für die Spielzeit 2. Halbjahr 2020 des Kulturprogramms der Gemeinde Niederkrüchten ist am 4. September ein Kinderkonzert mit Herr H. in den Räumlichkeiten der Begegnungsstätte geplant. Die Veranstaltung ist mit Kosten in Höhe von 2800,00 € verbunden.

Am 11. September 2020 ist in den Räumlichkeiten der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten die Kabarettveranstaltung „Scheinbar normal!“ von Engel Hettwich vorgesehen. Die Veranstaltung ist mit keinen Kosten verbunden.

Am 11. Oktober 2020 ist ein Kindertheater in der Begegnungsstätte Niederkrüchten geplant. Das Apollo Figurentheater tritt mit dem Theaterstück „Der Grüffelo“ auf. Die Begegnungsstätte wird hierzu kostenfrei überlassen.

Im Rahmen des Kulturprogramms ist am 24. Oktober 2020 eine Aufführung des Niederrhein Theaters mit dem Theaterstück „Der Anruf“ in den Räumlichkeiten des „Tor21“ im Gewerbepark An der Beek in Niederkrüchten geplant. Ursprünglich war die Veranstaltung als Teil des Kulturprogramms 1. Halbjahr 2020 geplant, jedoch musste die Veranstaltung verschoben werden. Die Veranstaltung ist mit Kosten in Höhe von 2.200,00 € verbunden.

Für den 8. November 2020 ist der alljährliche Kunsthandwerkermarkt „KREATIVA“ in den Räumlichkeiten der Begegnungsstätte vorgesehen. Die Veranstaltung ist mit Kosten in Höhe von 150,00 € verbunden.

Am 24. November 2020 ist eine Doppelaufführung des Theaterstücks „Der kleine Weihnachtsgeist“ für alle Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Niederkrüchten

geplant. Das Niederrhein Theater spielt in den Räumlichkeiten der Begegnungsstätte. Diese Veranstaltung ist mit Kosten in Höhe von 2.500,00 € verbunden.

Für den 19. Dezember 2020 ist ein Winterkonzert der Band „Acoustic Delight“ als Kooperationsveranstaltung in der Begegnungsstätte in Niederkrüchten geplant. Für die Gemeinde Niederkrüchten fallen keine Kosten an. Die Begegnungsstätte wird „Acoustic Delight“ hierzu kostenfrei überlassen.

Sollten die geplanten Veranstaltungen aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie nicht stattfinden können, werden die Veranstaltungen nach Möglichkeit zu einem geeigneten Zeitpunkt nachgeholt.

Die Anmietung der Begegnungsstätte Niederkrüchten zur Nutzung für Künstler, Konzertdirektionen und Managementagenturen wird durch das gemeindliche Kulturamt aktiv beworben.

Ein Bericht über die Abwicklung des Kulturprogramms für das Jahr 2019 ist jedem Ausschussmitglied zugegangen.

Nach kurzer Aussprache, an der sich die Ausschussmitglieder Wahlenberg und Szallies sowie Bürgermeister Wassong beteiligen, fasst der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

Die geplanten Veranstaltungen werden entsprechend dem von der Verwaltung erarbeiteten Entwurf des Kulturprogramms für die Spielzeit 2. Halbjahr 2020, basierend auf dem vom Rat beschlossenen Kulturkonzept, durchgeführt.

13) <u>Bericht über die Gewährung von Zuschüssen an die Sportvereine sowie Zuschüsse zur Förderung der Kultur-, Brauchtums- und Heimatpflege im Jahr 2019</u> 1466-2014/2020

Gemäß den Richtlinien der Gemeinde Niederkrüchten zur Förderung der Sportvereine sowie zur Förderung der Kultur-, Brauchtums- und Heimatpflege wurden im Jahr 2019 Zuschüsse in Höhe von insgesamt 25.954,87 Euro an die Vereine gewährt.

Die Zuschüsse teilen sich wie folgt auf:

Sportvereine:	15.675,87 Euro
Schützenbruderschaften:	4.975,00 Euro
Kulturell tätige Vereine:	5.304,00 Euro
Gesamt:	25.954,87 Euro

Die konkreten Zuschüsse an die jeweiligen Vereine können den jedem Ausschussmitglied vorliegenden Anlagen entnommen werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Bericht über die Gewährung von Zuschüssen für Sportvereine sowie zur Förderung der Kultur-, Brauchtums- und Heimatpflege im Jahr 2019 zur Kenntnis.

14) Arbeitsmittel zur digitalen Ratsarbeit 1467-2014/2020

Die Gemeinde Niederkrüchten hat den Ratsmitgliedern durch Vertrag zur Überlassung von Arbeitsmitteln zur digitalen Ratsarbeit ein Apple iPad Air 2 zur Verfügung gestellt. In diesem Vertrag ist u. a. geregelt, dass bei Beendigung des Ratsmandats das Arbeitsmittel unaufgefordert zurückzugeben ist.

Mit Beginn der neuen Wahlperiode ist vorgesehen, allen Ratsmitgliedern ein neues Apple iPad zur Verfügung zu stellen. Die zurückzugebenden Apple iPads Air 2 könnten den beiden Grundschulen in der Gemeinde Niederkrüchten zum Einstieg in die Digitalisierung zur Verfügung gestellt werden. Mit der Anzahl der zurückzugebenden Endgeräte würden die Grundschulen jeweils einen Klassensatz mobile Endgeräte erhalten.

Bürgermeister Wassong erläutert den Sachverhalt.

Nach ausführlicher Aussprache, an der sich die Ausschussmitglieder Mankau, Lasenga und Degenhardt beteiligen, stellt Ausschussmitglied Wahlenberg den Antrag auf Schluss der Aussprache.

Der Haupt- und Finanzausschuss lehnt mit 9 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 4 Stimmenthaltungen den Antrag auf Schluss der Aussprache ab.

Nach weiterer Aussprache, an der sich die Ausschussmitglieder Coenen und Szallies

sowie Herr Janßen beteiligen, fasst der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

Die seinerzeit den Ratsmitgliedern für die digitale Ratsarbeit zur Verfügung gestellten Apple iPads Air 2 sollen den Ratsmitgliedern auch in der nächsten Wahlperiode zur Verfügung stehen.

15) Erstellung einer Dokumentation der Geschichte des Flughafens Elmpt 1483-2014/2020

Die SPD-Ratsfraktion hat mit Schreiben vom 21. Februar 2020 beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, eine Dokumentation zur Geschichte der Militärbasis Elmpt erstellen zu lassen.

Im Rahmen der Verabschiedung der Briten im April 2015 fand eine Fotoausstellung im Rathaus Niederkrüchten statt. Teile dieser Ausstellung sind im letzten Jahr im Landtag NRW in Düsseldorf bei der Ausstellung „Briten in Nordrhein-Westfalen“ gezeigt worden.

Aufgrund der Resonanz auf diese Ausstellung hat im März 2020 ein Projekt an der Universität Paderborn mit dem Titel „Britische Streitkräfte in Deutschland“ begonnen.

Aus Sicht der Verwaltung könnte dieses von der Deutschen Forschungsgesellschaft finanzierte Projekt auch bei der Erstellung einer Dokumentation zur Geschichte der Militärbasis genutzt werden. Seitens der Verwaltung wird empfohlen, die Angelegenheit mit Frau Dr. Blum von der Universität Paderborn zu besprechen. Frau Dr. Blum hat im Übrigen auch die Ausstellung „Briten in NRW“ vorbereitet.

Über das Ergebnis der Gespräche wird die Verwaltung gegen Jahresende berichten.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Hinblick auf die Erstellung einer Dokumentation zur Geschichte der Militärbasis Elmpt die Thematik mit Frau Dr. Blum zu besprechen und anschließend dem Haupt- und Finanzausschuss zu berichten. Weiterhin soll die Verwaltung Fördermöglichkeiten eruieren und sich um Kooperationspartner bemühen.

16) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) 1474-2014/2020

Auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses soll die Thematik Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpt“ mbH (EGE) als fester Tagesordnungspunkt in die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses aufgenommen werden.

Es liegen keine Mitteilungen vor.

17) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen 1472-2014/2020

Auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses soll die Thematik „Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen“ als fester Tagesordnungspunkt in die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses aufgenommen werden.

Es liegen keine Mitteilungen vor.

18) Mitteilungen des Bürgermeisters

Es liegen keine Mitteilungen des Bürgermeisters vor.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Bonus
Schriftführer

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 10 01

Niederkrüchten, den 13.03.2020

Vorlagen-Nr. 1450-2014/2020

Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	09.06.2020
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	23.06.2020

Gesamtgemeindliches Konzept zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen als Ergänzung des Masterplans Wohnen

Sachverhalt:

In der Ratssitzung am 26. März 2019 sind die Ergebnisse des Masterplans Wohnen vorgestellt worden. Dabei hat Frau Kathrin Feigs vom beauftragen Büro planlokal auf eine relevante Regelung des neuen Landesentwicklungsplanes (LEP NRW) hingewiesen. Demnach ergibt sich eine Öffnung bezüglich der bisherigen restriktiven Vorgaben zur Entwicklung von kleinen Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum. Dies betrifft in der Gemeinde Niederkrüchten alle Ortsteile mit Ausnahme der Hauptortslagen Elmpt und Niederkrüchten, die als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt sind. Der LEP NRW führt dazu in Auszügen wie folgt aus:

„Auch Ortsteile, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, haben eine Entwicklungsperspektive. Die bedarfsgerechte Entwicklung dieser Ortsteile (i. d.R. gemäß § 35 Abs. 5 LPlG-DVO Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern) ist im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich. Bedarfsgerecht bedeutet hierbei zum einen bezogen auf den Ortsteil regelmäßig, dass der natürlichen Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil, abnehmenden Belegungsdichten von Wohnungen, steigenden Wohnflächenansprüchen der Einwohner oder Sanierungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen im Baubestand z. B. zur Beseitigung städtebaulicher Missstände durch die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen Rechnung getragen werden kann. Hierzu sind auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich. Darüber hinaus ist in diesen Ortsteilen eine städtebauliche Abrundung oder

Ergänzung von Wohnbauflächen im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich.
Bedarfsgerecht bedeutet zum anderen, dass die im Siedlungsraum und in den Ortsteilen ermöglichte Siedlungsentwicklung durch den bestehenden Siedlungsflächenbedarf abgedeckt sein muss. Darüber hinaus dürfen derartige Siedlungsentwicklungen in den Ortsteilen der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum nicht zuwiderlaufen. Für die gemeindliche Steuerung und zur schlüssigen Begründung der oben beschriebenen Ortsteilentwicklungen kann ein gesamtgemeindliches Konzept mit einer Analyse der in den Ortsteilen vorhandenen Infrastruktur, den noch freien Kapazitäten und den sich daraus unter Berücksichtigung des bestehenden Siedlungsflächenbedarfs ergebenden städtebaulichen Entwicklungspotenziale sinnvoll sein."

Der Landesentwicklungsplan empfiehlt mithin ein gesamtgemeindliches Siedlungsflächenkonzept. In seiner Sitzung am 21. Mai 2019 hat der Rat die Beauftragung des Büros planlokal mit der Erstellung des Siedlungsflächenkonzeptes beschlossen. Das Konzept mitsamt den zugehörigen Ortsteilprofilen liegt dieser Vorlage bei. Frau Kathrin Feigs wird die Ergebnisse des Konzeptes in der Sitzung vorstellen.

Beschlussvorschlag:
Das gesamtgemeindliche Konzept zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen wird beschlossen und dient als Grundlage für die Prüfung von Wohnbaupotentialen sowie die Ausweisung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan in den Ortsteilen Brempt/Gützenrath, Oberkrüchten und Overhetfeld entsprechend der empfohlenen Flächengrößen.

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	☐	Nein	☒
Es stehen Mittel zur Verfügung:	Ja	☐	Nein	☐
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:	/			
Kosten der Maßnahme in Euro				
Folgekosten in Euro				
Erläuterungen:				

Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☐	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	☒

Anlage(n):

1. Bericht Siedlungsentwicklungskonzept
2. Anhang Ortsteilprofile

gez. Wassong

plan lokal
planen. gestalten. vermitteln.

GESAMTGEMEINDLICHES KONZEPT ZUR ENTWICKLUNG VON WOHNSIEDLUNGSFLÄCHEN

Ergänzung zum

„MASTERPLAN WOHNEN“ FÜR DIE GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN

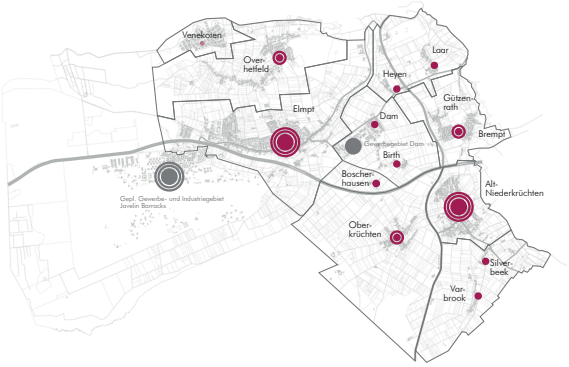

IMPRESSUM

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten

AUFTRAGNEHMER

plan lokal
planen. gestalten. vermitteln.

plan-lokal Körbel + Scholle
Stadtplaner PartmbB

Bovermannstraße 8

44141 Dortmund

0231.952083.0

www.plan-lokal.de

Alfred Körbel

Kathrin Feigs

Katharina Ruhr

Bildquellen Fotos: eigene Fotos (sofern nicht anders vermerkt)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

März 2020

INHALT

1 Anlass und Aufgabenstellung 3

2 Kennzeichen bisheriger Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung 5

3 Siedlungsstrukturelle Zielsetzungen 8

3.1 Ziele der Landesplanung 8
3.2 Kommunale Ziele der Gemeindeentwicklung 10

4 Siedlungsentwicklungskonzept 12

4.1 Wohnsiedlungsflächenbedarf, verfügbare Reserven und grundsätzliche Handlungsempfehlungen 12
4.1.1 Reserven nach Ortsteilen 13
4.1.2 Grundsätzliche Handlungsempfehlungen zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung 15

4.2 Ortsteilbezogene Empfehlungen zur Ausweisung weiterer Wohnbauflächen 16
4.2.1 Siedlungsschwerpunkte 19
4.2.2 Größere Dörfer 20
4.2.3 Kleinere Dörfer 23

5 Fazit 25

6 Quellen 30

ANHANG (SEPARAT)

Ortsteilebene - Profile

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Im Juli 2019 wurde der „Masterplan Wohnen" für Niederkrüchten durch den Rat der Gemeinde einstimmig beschlossen. Er enthält u. a. eine Wohnungsbedarfsprognose sowie grundlegende Hinweise dazu, wie die Wohnbaulandentwicklung in den Ortsteilen erfolgen sollte - jedoch noch ohne eine konkrete Quantifizierung. Wesentliche planerische Grundlagen für den Masterplan bildeten der Regionalplan Düsseldorf (2017) sowie der Landesentwicklungsplan im (noch) gültigen Stand von 2014 mit seinen vergleichsweise restriktiven Vorgaben zur Siedlungsentwicklung in kleinen Ortsteilen.

Am 24.07.2019 ist der geänderte Landesentwicklungsplan in Kraft getreten.[1] Auch wenn der geänderte LEP nach wie vor eine klare Priorität auf die Siedlungsentwicklung innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche (ASB) setzt, so sind doch Entwicklungsspielräume für kleinere Ortslagen größer geworden. Bei den Begründungen der wichtigsten Änderungen heißt es u. a.: „Ländliche Regionen und Ballungsräume erhalten gleichwertige Entwicklungschancen. Dazu erhalten die Kommunen Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurück. Sie können bedarfsgerechter auch in Ortschaften mit weniger als 2 000 Einwohnern neue Wohnbau-, Gewerbe- und Industrieflächen darstellen. Unnötige Hemmnisse zur Ausweisung von Bauland werden gestrichen."[2]

Das Anliegen der Gemeinde Niederkrüchten besteht nun darin, u. a. auf Basis der Vorgaben des geänderten LEP Wohnsiedlungsbedarfe und Entwicklungsmöglichkeiten auf Ortsteilebene zu konkretisieren. Für die gemeindliche Steuerung und schlüssige Begründung kann dazu laut LEP die Erstellung eines „gesamtgemeindliche(n) Konzept(es) mit einer Analyse der in den Ortsteilen vorhandenen Infrastruktur, den noch freien Kapazitäten und den sich daraus unter Berücksichtigung des bestehenden Siedlungsflächenbedarfs ergebenden städtebaulichen Entwicklungspotenzialen sinnvoll sein."[3]

Eine solche gesamtgemeindliche Konzeption wird hiermit vorgelegt. Sie ergänzt damit den Masterplan Wohnen. Sie soll einerseits eine wesentliche Grundlage für die Abstim-

1 Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.). Ausgabe 2019 Nr. 15 vom 23.07.2019. Online unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=17882&ver=8&val=17882&sg=0&menu=1&vd_back=N [Stand: 11.12.2019]
2 ebd.
3 ebd.

mung mit der Bezirksregierung zu neuen Wohnsiedlungsflächen darstellen, und andererseits auch eine Orientierungshilfe für die örtliche Bauleitplanung bieten.

Im vorliegenden Konzept erfolgt zunächst eine Auseinandersetzung mit Zielsetzungen der Siedlungsentwicklung auf Landes-, Regierungsbezirks- und kommunaler Ebene (Kap. 2).

Kapitel 3 dient der Darstellung wesentlicher Grundlagen der bisherigen Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung sowohl auf gesamtgemeindlicher als auch auf Ortsteilebene. Die dargestellten Fakten sind zum Teil dem Masterplan Wohnen entnommen, zum Teil ergänzen sie die dort dargestellten Aspekte.

Kapitel 4 enthält das gesamtgemeindliche Siedlungsentwicklungskonzept mit Fokus auf dem Themenfeld Wohnen. Die Themenfelder wie beispielsweise Gewerbeflächenentwicklung, Verkehr oder soziale Infrastruktur stellen dabei wichtige Rahmenbedingungen dar; eigene konzeptionelle Aussagen zu diesen Themenfeldern erfolgen im vorliegenden Gutachten jedoch nicht.

Für jeden der neun Ortsteile wurde ein Ortsteilprofil erstellt, das einerseits Kennzahlen zur Wohnungsmarkt- und Bevölkerungsentwicklung sowie zur Siedlungsstruktur enthält, und andererseits Empfehlungen zur zukünftigen Wohnungs- und Wohnsiedlungsflächenentwicklung umfasst. Die Ortsteilprofile beruhen auf den im Masterplan dargestellten Profilen, wurden jedoch weiterentwickelt und konkretisiert.

2 KENNZEICHEN BISHERIGER BEVÖLKERUNGS- UND SIEDLUNGSENTWICKLUNG

Die Gemeinde Niederkrüchten im Kreis Viersen ist in ihrer heutigen Form im Zuge der kommunalen Neugliederung von 1972 bzw. 1975 entstanden. Sie hat 15.500 Einwohner und umfasst 16 Siedlungsbereiche, die zu neun Ortsteilen zusammengefasst sind (s. Abb. 1), darunter die Siedungsschwerpunkte Elmpt (6.200 Einwohner) und Alt-Niederkrüchten (2.800 Einwohner).

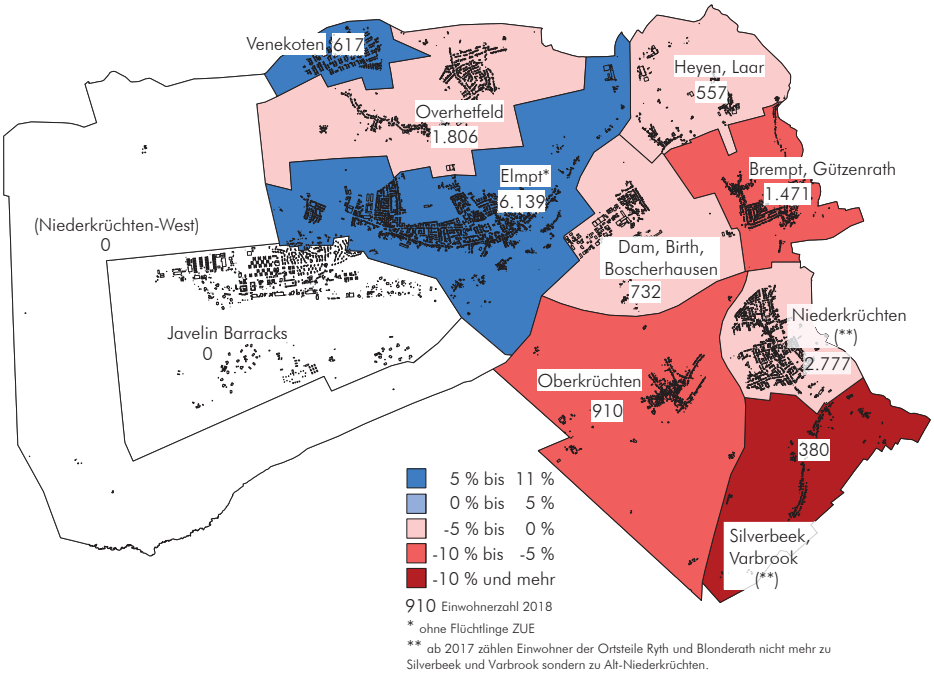

Abb. 1: Bevölkerungsentwicklung in den Ortsteilen Niederkrüchtens (eigene Darstellung auf Basis Gemeinde Niederkrüchten 2018, 2019; Tab. a_ XVI)

Viele Siedlungsbereiche in Niederkrüchten sind historisch gewachsen und ein Siedlungskern ist deutlich ablesbar. Dies zeigt sich insbesondere in Alt-Niederkrüchten und Elmpt, aber auch in den größeren Dörfern Overhetfeld und Oberkrüchten. Andere Ortsteile sind aufgrund ihrer landschaftlichen und/oder touristischen Attraktivität entstanden oder gewachsen (z. B. Brempt/Gützenrath bzw. Venekoten als Wochenendhausgebiet). Hinzu kommen Splittersiedlungen und bandartige Siedlungsstrukturen entlang von Straßen, die in Ergänzung zu landwirtschaftlichen Nutzungen entstanden sind.

Die Gemeinde Niederkrüchten ist ländlich geprägt. Dies spiegelt sich in hohen landschaftlichen Qualitäten und vergleichsweise günstigen Immobilienkosten (Bauland und Miete) wider. Jedoch ist das Angebot an sozialer Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen weitgehend auf die beiden Siedlungsschwerpunkte beschränkt, so dass gerade für die Einwohner kleinerer Ortsteile die Wege zur Erledigung täglicher Anliegen zum Teil weit sind.

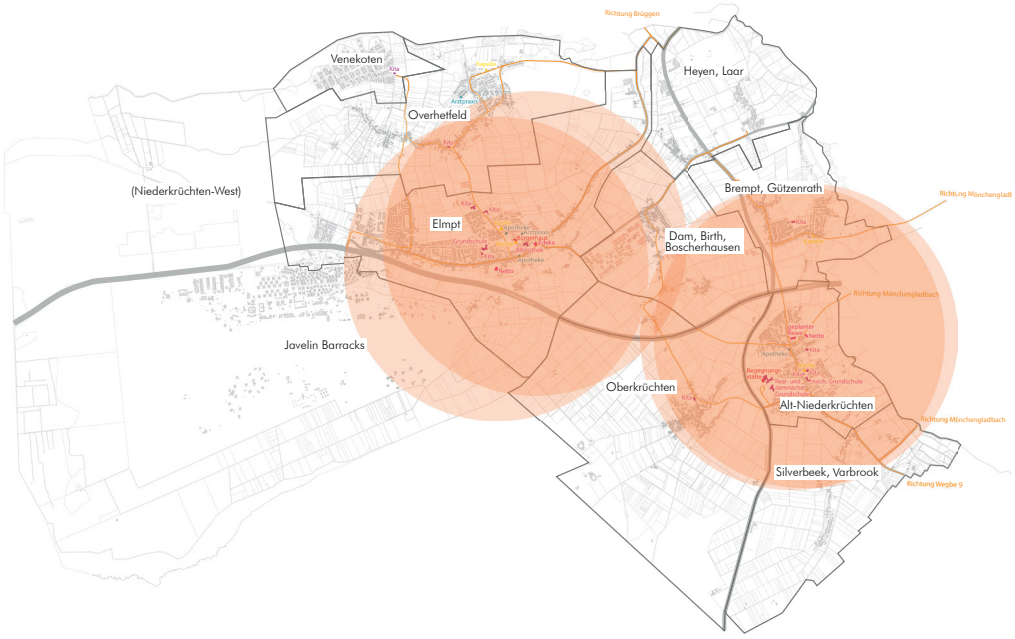

Abb. 2: Soziale Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen in der Gemeinde Niederkrüchten mit 2 km-Radius um die Lebensmittelmärkte (eigene Darstellung)

Über die A 52 können regionale und überregionale Ziele (v. a. Düsseldorf/Rhein-Ruhr bzw. Niederlande) schnell erreicht werden; eine Anbindung an das Schienennetz der DB existiert jedoch nicht. Innergemeindliche und regionale Busverbindungen existieren, entsprechen allerdings mit ihrer Taktung der im dünner besiedelten Raum geringeren Nutzerzahl.

Hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung bewegten sich die Zahlen in den letzten zehn Jahren zwischen 15.000 und 15.500. Größer waren die Schwankungen auf Ebene der Ortsteile: Venekoten und Elmpt erlebten spürbare Einwohnerzuwächse um 6 % bzw.

11 % (Abb. 1). In Elmpt hängt dies u. a. mit der Entwicklung des Baugebietes „Malerviertel“ zusammen, in Venekoten mit einer wachsenden Attraktivität des Wochenendhausgebietes für das permamente Wohnen. Alle anderen Ortsteile haben an Einwohnern verloren. Besonders stark waren die Verluste in Brempt/Gützenrath sowie in Oberkrüchten (jeweils -9 %). Zu einem großen Teil kann dies auf ein Fehlen nachfragegerechter Wohnangebote bzw. Bauplätze zurückgeführt werden.

Für die Zukunft ist davon auszugehen, dass insbesondere die gewerbliche Entwicklung des „Energie- und Gewerbepark Elmpt“, einem regional bedeutsamen Flächenpotenzial mit einer Größe von 150 Hektar auf dem Gelände der ehemals militärisch genutzten Javelin Barracks, große Auswirkungen auf die Gemeindeentwicklung sowie auch auf den Wohnungsbedarf haben wird. Dieser Faktor wurde bei der Berechnung zukünftiger Wohnungs- und Wohnsiedlungsflächenbedarfe im „Masterplan“ berücksichtigt.[1] Sofern sich der „Energie- und Gewerbepark Elmpt“ entsprechend der Planungen entwickelt und die Gemeinde Niederkrüchten zumindest für einen Teil der Arbeitskräfte Wohnangebote bereit halten will, werden die Wohnungs- und Wohnsiedlungsflächen der Gemeinde dafür nicht ausreichen. Mittel- bis langfristig wird der Bedarf das Angebot an Siedlungsflächenreserven voraussichtlich um ca. 16 Hektar übersteigen.[2]

1 s. u.a. Masterplan S. 43f.
2 Hinweis: Prognosen sind immer mit Unsicherheiten behaftet. Siehe dazu Masterplan S. 39

3 SIEDLUNGSSTRUKTURELLE ZIELSETZUNGEN

Für die Gemeinde Niederkrüchten wird eine nachhaltige, zukunftsfähige Siedlungsentwicklung angestrebt. Zur Benennung und Quantifizierung der Entwicklungsperspektiven der einzelnen Ortslagen spielen einerseits die Bedarfe eine Rolle (s. Kapitel 2 und 4), andererseits aber auch kommunale und landesplanerische Zielsetzungen hinsichtlich der Siedlungsentwicklung. Landesplanerische Ziele (laut geändertem Landesentwicklungsplan 2019) und der Regionalplan Düsseldorf (2017) stellen eine verbindliche Vorgabe dar, die seitens der Kommune zwingend zu beachten sind. Kommunale Ziele spiegeln die gemeindlichen Anliegen der Siedlungsentwicklung wider und haben einen nicht minder hohen Stellenwert.

3.1 ZIELE DER LANDESPLANUNG

Ein grundsätzliches Ziel, das sich sowohl im LEP als auch im Regionalplan wiederfindet, ist das Anliegen, (zukünftige) Siedlungstätigkeit dort zu konzentrieren, wo sich aktuell bereits Siedlungsschwerpunkte befinden.[1] Damit soll eine ökologisch und finanziell nicht nachhaltige Zersiedlung der Landschaft vermieden werden (Landschaftsverbrauch, hoher Erschließungsbedarf, Verkehrserzeugung durch weite Wege, sehr begrenzte Möglichkeit zur Versorgung mit sozialer Infrastruktur und Nahversorgungseinrichtungen). Um eine verbindliche Steuerung zu ermöglichen, wurden auf Ebene der Regionalplanung Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) ausgewiesen, die über - grundsätzlich - mindestens 2.000 Einwohner und ein Mindestmaß an sozialer Infrastruktur und Nahversorgungseinrichtungen verfügen. In der Gemeinde Niederkrüchten sind Elmpt und Alt-Niederkrüchten als ASB ausgewiesen (Abb. 3).

Als „Gegenstück" zu den Allgemeinen Siedlungsbereichen sind die Freiräume zu verstehen (Darstellung im Regionalplan: Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Wald, Oberflächengewässer). In ihnen sollen Freiraumfunktionen Vorrang haben.[2] In dieser Gebietskategorie fallen auch diejenigen Siedlungsbereiche mit weniger als 2.000 Einwohnern und/oder nur sehr eingeschränkter Ausstattung mit sozialer und Versorgungsinfrastruktur. In der Gemeinde Niederkrüchten sind dies alle Ortsteile mit Ausnahme von Elmpt und Alt-Niederkrüchten (Abb. 3).

1 LEP Ziel 2-3, Regionalplan Ziel Z1
2 Regionalplan Grundsatz G1

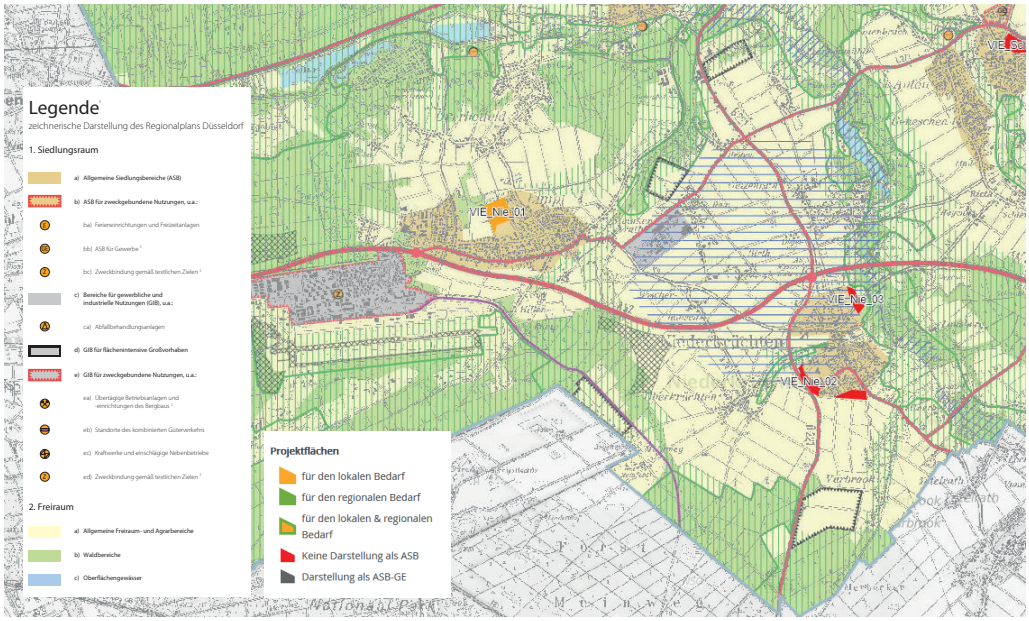

Abb. 3: Regionalplan Düsseldorf. Zeichnerische Darstellung inkl. Darstellung der möglichen Änderungen im Rahmen der 1. Änderung des RPD (Stand November 2019) (Quelle: https://www.arcgisportal.nrw.de/arcgis/apps/StoryMapBasic/index.html?appid=101a797cb2a44e10bb79e36e65cf5cac [Stand: 13.12.19])

In den im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen ist laut Regionalplan eine Siedlungsentwicklung nur im Bestand bzw. auf Basis des „Bedarf(s) der ortsansässigen Bevölkerung und Betriebe (Eigenentwicklung)“[3] möglich. Ein Eigenbedarf ist detailliert zu begründen.[4]

Mit der Änderung des LEP wurden diese von vielen Kommunen als sehr restriktiv empfundene Vorgabe gelockert. So lautet es in Ziel 2-4 des LEP: „In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich. (...)“[5] Folgende Aspekte können einen Bedarf begründen:

> „natürliche Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil,
> abnehmende Belegungsdichten von Wohnungen,

3 Regionalplan Ziel Z1
4 Regionalplan Begründung. S. 23
5 LEP Ziel 2-4

> steigende Wohnflächenansprüche der Einwohner,

> Sanierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen im Baubestand, z. B. zur Beseitigung von städtebaulichen Missständen durch Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen"[6]

Folgende Aspekte sind zudem zu berücksichtigen:

> Maßgeblich für die gesamte Wohnsiedlungsflächenentwicklung der Gemeinde ist der gesamtgemeindliche Siedlungsflächenbedarf. Die Summe der Entwicklungsflächen in den Ortsteilen darf über diesen Wert nicht hinausgehen.[7]

> Siedlungsentwicklungen in kleineren Ortslagen dürfen dem grundsätzlichen Anliegen, Siedlungstätigkeit im Siedlungsraum (also v.a. im Bereich der Siedlungsschwerpunkte) zu konzentrieren, nicht zuwiderlaufen.[8]

An dieser Stelle weichen die Ziele des LEP von denen im Regionalplan Düsseldorf ab. Angesichts der Tatsache, dass die Träger der Regionalplanung verpflichtet sind, die Vorgaben des LEP zu beachten, findet im vorliegenden Konzept eine Orientierung an den Zielen laut LEP statt.

3.2 KOMMUNALE ZIELE DER GEMEINDEENTWICKLUNG

Das Planungsrecht sieht vor, dass die o. g. Ziele der Landesplanung mittels der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) auf der kommunalen Ebene umgesetzt werden. Wichtig sind dabei zudem die gemeindlichen Ziele. Seitens der Gemeinde Niederkrüchten werden folgende Ziele in Bezug auf die Wohnbauflächenentwicklung verfolgt:[9]

> Angestrebt wird eine nachhaltige Siedlungs- und Wohnungsmarktentwicklung in allen Ortsteilen Niederkrüchtens. Angestrebt wird die Bereitstellung eines ausgewogenen Wohnungsangebotes, das es der überwiegenden Zahl der Wohnungssuchenden ermöglicht, eine angemessene Wohnung zu finden.

6 LEP Erläuterungen zu Ziel 2-4
7 LEP, Erläuterungen zu Ziel 2-3
8 ebd.
9 Gespräch Planungsamt Niederkrüchten, Hr. Hinsen am 26.09.19 sowie in Anlehnung an die Veranstaltungen „Dorf im Gespräch" 2017/2018

> Freiraumschutz hat bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung einen hohen Stellenwert. Daher soll Innenentwicklung Vorrang vor der Neuausweisung von Bauflächen haben.

> Die anstehende Gewerbeflächenentwicklung im Bereich des ehemaligen Militärgeländes wird als Chance für die gemeindliche, kreisweite und regionale Entwicklung gesehen. Für die Gemeinde Niederkrüchten ist sie jedoch auch mit dem Ziel bzw. der Verpflichtung verbunden, ausreichende Wohnangebote zumindest für einen Teil der künftigen Arbeitskräfte bereit zu stellen, um die Region zu entlasten und weite Verkehrswege zu vermeiden.
Hinweis: Die Bevölkerungs- und Wohnungsbedarfsprognose berücksichtigt diesen möglichen Zuzug bzw. Wohnungsbedarf mit der Folge, dass zukünftige Wohnungsbedarfe die örtlichen Reserven übersteigen (s. o.).

> Wohnsiedlungsflächenbedarfe, die nicht auf Basis von Innenentwicklungspotenzialen (Baulückenentwicklung, Generationenwechsel) gedeckt werden können, sollen weit überwiegend in den Siedlungsschwerpunkten Elmpt und Alt-Niederkrüchten erfüllt werden. Damit sollen die Siedlungsschwerpunkte in ihren Funktionen und ihrer Ausstattung mit sozialer Infrastruktur gestärkt werden.

> Kleineren Ortsteilen soll die Eigenentwicklung ermöglicht werden, um die Bevölkerungsstruktur zu stabilisieren, soziale Zusammenhänge zu erhalten und Rückkehrern die (Wieder-)Ansiedlung zu ermöglichen. Zur Ermittlung des Maßes einer sinnvollen Eigenentwicklung werden u.a. folgende Faktoren herangezogen: Größe und Charakter des Ortsteils, bisherige Entwicklung, vorhandene Reserven, Ausstattung mit sozialer Infrastruktur. Der Umfang der Eigenentwicklung in den kleinen Ortsteilen soll den Entwicklungsflächen der Siedlungsschwerpunkte deutlich untergeordnet sein, um nicht das Ziel einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung in Frage zu stellen.

> Der soziale Zusammenhalt in den Dörfern ist Grundlage der Lebensqualität in der Gemeinde Niederkrüchten und Basis für eine zukunftsfähige Entwicklung. Dieser Aspekt ist auch bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung zu berücksichtigen.

4 SIEDLUNGSENTWICKLUNGSKONZEPT

Das hier dargestellte Siedlungsentwicklungskonzept legt den Fokus auf die Fragestellung, wo in der Gemeinde Niederkrüchten die zukünftige Wohnsiedlungsentwicklung stattfinden sollte bzw. wo die Bedarfe zu decken sind, für die bislang noch keine Reserven zur Verfügung stehen. Dabei zugrundegelegt werden bzw. wird

> der rechnerische Wohnsiedlungsflächenbedarf,

> die Ziele der Siedlungsentwicklung,

> die Rahmenbedingungen in den Ortsteilen, v. a. im Hinblick auf Größe und Siedlungsstruktur, planungsrechtliche Festlegungen, Reserven, Ausstattung mit sozialer Infrastruktur und Entwicklungsperspektive. Zu berücksichtigen sind zudem Entwicklungsrestriktionen.

4.1 WOHNSIEDLUNGSFLÄCHENBEDARF, VERFÜGBARE RESERVEN UND GRUNDSÄTZLICHE HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Für die Zukunft bis zum Jahr 2035 wurde ein weiterer Bedarf an 1.060 Wohneinheiten (ca. 42 Hektar) berechnet.[1] Demgegenüber stehen rechnerische Reserven für etwa 580 WE (gut 26 Hektar). Darin enthalten sind 6,8 Hektar an ASB-Erweiterungsflächen im Ortsteil Elmpt, die jedoch aktuell noch nicht im Regionalplan rechtskräftig genehmigt sind.[2] Um die zukünftigen Bedarfe erfüllen zu können, fehlen demnach rechnerisch knapp 16 Hektar an weiteren Wohnbaulandreserven (knapp 480 WE).

1 Masterplan Wohnen. S. 50f.
2 „Fläche für den lokalen Bedarf“ Stand 1. Offenlage zur 1. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf. Online unter [https://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpdaenderungen/01rpdaen.html bzw. Interaktive Onlinekarte] Stand: 13.12.19. Hinweis: Weitere durch die Gemeinde beantragte Flächen im ASB Niederkrüchten wurden im Rahmen des Änderungsverfahrens nicht berücksichtigt.

4.1.1 RESERVEN NACH ORTSTEILEN

Entsprechend der landes- und regionalplanerischen Ziele der Siedlungsentwicklung ist das Gros der verfügbaren Reserven (B-Plan-, FNP- und ASB-Reserven sowie ASB-Erweiterungsflächen) im Bereich der beiden ASB Elmpt und Alt-Niederkrüchten verortet. Elmpt verfügt dabei mit 73 % beinahe über drei Viertel aller gemeindlichen Reserven, Alt-Niederkrüchten über 13 %.

Die kleineren, allesamt im regionalplanerischen Freiraum befindlichen Ortsteile verfügen ausschließlich über Reserven in Baulücken.[3] Besonders groß ist hier der Anteil in Overhetfeld (absoluter Wert: 1,9 Hektar; dies entspricht 1,0 Hektar bezogen auf 1.000 Einwoher). Eher gering ist der Wert in Oberkrüchten mit 0,5 Hektar je 1.000 Einwohnern sowie in Brempt und Gützenrath, Heyen und Laar, sowie Blonderath, Silverbeek und Varbrook mit je 0,4 Hektar je 1.000 Einwohnern (Abb. 4).[4]

Sonderfall: Generationenwechsel

Über die Erfassung der o. g. Reserven hinaus fand eine Annäherung an die Fragestellung statt, wieviele Wohneinheiten zukünftig im Zuge des Generationenwechsels verfügbar werden könnten. Dazu wurden alle Adressen von Wohneinheiten erfasst, die ausschließlich von Personen im Alter von über 70 Jahren bewohnt werden.[5] Die Anzahl der entsprechenden Wohneinheiten ist mit fast 800 in der Gemeinde erheblich.[6] Dabei gibt es deutliche Unterschiede zwischen den Ortsteilen: Bezogen auf die Einwohnerzahl ist der Wert in Venekoten mit deutlichem Abstand am höchsten (mehr als 100 Wohneinheiten bezogen auf 1.000 Einwohner), am niedrigsten liegt er in Blonderath, Silverbeek und Varbrook mit etwa 40 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohnern.

Aus folgenden Gründen wurden die Wohneinheiten mit möglichem anstehenden Generationenwechsel jedoch nicht in die Reservenberechnung mit aufgenommen:

> Es ist nicht eindeutig abschätzbar, wann die Gebraucht-Immobilien auf den Markt kommen. Das Alter der Bewohner kann hier lediglich als Hinweis dienen.

3 Bei Baulücken wird seitens der Kommune angenommen, dass ca. 30 % realisierbar sind (s. Masterplan S. 33f.). Dieser Anteil bildet die Basis der hier dargestellten Berechnung.
4 Masterplan. S. 31ff, ergänzt um die mögliche ASB-Erweiterungsfläche in Elmpt, s.o.
5 Hinweis: Dabei können aus methodischen Gründen Mehrfamilienhäuser nicht in jedem Fall richtig erfasst werden. Die dargestellten Werte sind daher als Näherungswerte insbesondere für Bereiche zu verstehen, die v.a. durch Einfamilienhausbebauung geprägt sind.
6 Quelle: Gemeinde Niederkrüchten 2019. Tab. XXVIII

	Summe in WE	Reserven in WE je 1.000 Einwohner	Summe in ha	Reserven in ha je 1.000 Einwohner	Anteil an Reserven Gemeinde
Elmpt	470 WE	75	19,1 ha	3,1	73 %
Venekoten	0 WE	0	0,0 ha	0,0	0 %
Overhetfeld	21 WE	12	1,9 ha	1,0	7 %
Heyen, Laar	2 WE	4	0,2 ha	0,4	1 %
Brempt, Gützenrath	7 WE	5	0,6 ha	0,4	2 %
Dam, Birth, Boscherhausen	3 WE	4	0,4 ha	0,6	2 %
Niederkrüchten, Ryth	74 WE	26	3,4 ha	1,2	13 %
Oberkrüchten	6 WE	7	0,4 ha	0,5	2 %
Blonderath, Silverbeek, Varbrook	2 WE	5	0,2 ha	0,4	1 %
Gemeinde insgesamt	**584 WE**	**38**	**26,2 ha**	**1,7**	**100 %**

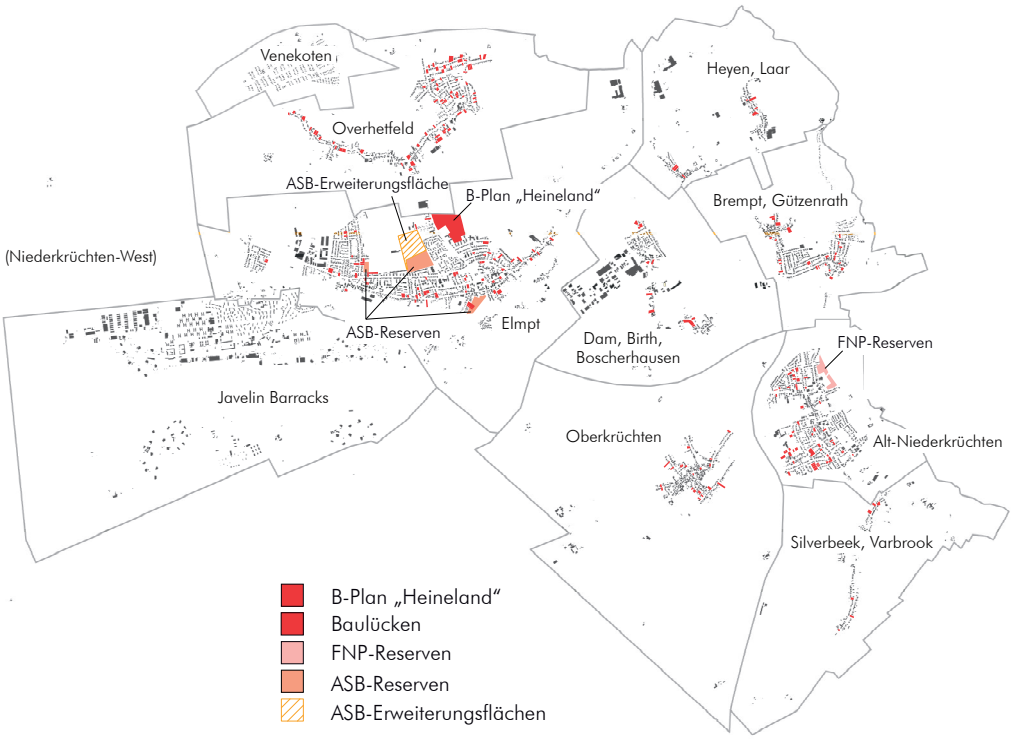

Abb. 4: Wohnbaulandreserven in der Gemeinde Niederkrüchten nach Ortsteilen (Hinweise: [1] inklusive der noch nicht rechtskräftig genehmigten ASB-Erweiterungsfläche VIE_Nie_01 in Elmpt, [2] Baulückenanteil 30 % (eigene Berechnung/Darstellung auf Basis Gemeinde Niederkrüchten 2018/2019, Regionalplan Düsseldorf (Stand 2019), Rheinruhr Stadtplaner 2017 (Tab. a_XIII)

> Es ist anzunehmen, dass kurzfristig nur ein kleiner Teil der Wohneinheiten für Nachnutzer zur Verfügung steht. Gründe dafür sind u.a. dass ein Umzug von Bewohnern nur dann stattfinden kann, wenn Wohnalternativen zur Verfügung stehen (z.B. in Form von barrierearmen, kleinen Wohneinheiten, Service-Wohnen o.ä.). Mittel- bis langfristig, mit fortschreitender Überalterung, werden dann mehr Häuser bzw. Wohnungen auf den Markt kommen. Zeitpunkte und Mengen sind jedoch kaum abschätzbar.

> Bei Freiwerden der jeweiligen Wohneinheit ist nicht abschätzbar, welche Nutzung sich anschließen wird (z. B. Verkauf an Neunutzer, Abriss/Neubau (ggf. mit anderer Dichte?), Bezug durch Erben, Leerstand bei unklaren Erbverhältnissen).

Die Wohneinheiten mit anstehendem Generationenwechsel stellen eine wichtige Chance im Sinne einer lebendigen und nachhaltigen Siedlungsentwicklung dar. Sie sind jedoch nicht nur Möglichkeit, sondern bilden auch eine Herausforderung für die gemeindliche Entwicklung. Denn mittelfristig ist anzunehmen, dass mehr Gebraucht-Immobilien auf den Markt kommen als nachgefragt werden. Damit besteht die Gefahr zunehmender Leerstände im Siedlungsbestand („Donut-Effekt") und entsprechender Folgen für die gemeindliche Entwicklung. Auch wenn quantitative Effekte nicht abschätzbar sind, wurde das Thema des Generationenwechsels bei der Beurteilung der ortsteilbezogenen Entwicklungsperspektiven mit berücksichtigt.

4.1.2 GRUNDSÄTZLICHE HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN ZUR WOHN-SIEDLUNGSFLÄCHENENTWICKLUNG

Grundsätzlich ist das Ziel der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung zu verfolgen. Insofern gelten die im „Masterplan" formulierten Handlungsempfehlungen zur Entwicklung der verfügbaren Reserven[7], die im Folgenden stichwortartig wiedergegeben sind:

Bestandsentwicklung:

> Förderung des Umbaus vorhandener Häuser und Wohnungen zur Schaffung von mehr kleinen, barrierearmen Wohnungen

> Förderung des Generationenwechsels[8]

7 Masterplan Wohnen. S. 64ff.
8 Fördermöglichkeiten s. Masterplan S. 66f.

> Aktivierung vorhandener Baulücken

> Förderung von Abriss- und Neubauvorhaben in Bestandsquartieren

Wohnbauflächenentwicklung verfügbarer Potenziale mit Angaben zur zeitlichen Einordnung:

> Entwicklung des Bebauungsplangebietes „Overhetfelder Straße / Heineland" in Elmpt (5,1 Hektar) - Kurzfristig (2019 bis 2020)

> Aktivierung der FNP-Wohnbaulandreserven im Nordosten von Alt-Niederkrüchten (2,3 Hektar) - Kurz- bis mittelfristig (2020 bis 2021)

> Aktivierung der Regionalplan-Reserven in Elmpt (Krummer Weg, westlich des Malerviertels, östlich An der Wae). Diese Flächen sind insbesondere im Hinblick auf die gewerbliche Entwicklung auf dem Militärareal und den damit verbundenen Wohnungsbedarfen von Bedeutung und sollten zeitlich und hinsichtlich der angebotenen Segmente auf die dortige Entwicklung abgestimmt werden (5,3 Hektar).
- Mittelfristig (2021 bis 2024)

> Aktivierung der weiteren - aktuell noch nicht genehmigten - Regionalplan-Reserven in Elmpt (VIE_Nie_01, Palixweg/Lehmkul). Auch die Entwicklung dieser Flächen sollte vor dem Hintergrund der Gewerbeflächenentwicklung und der entsprechenden Wohnungsbedarfe geschehen. - Längerfristig (ca. 2025 bis 2026)

4.2 ORTSTEILBEZOGENE EMPFEHLUNGEN ZUR AUSWEISUNG WEITERER WOHNBAUFLÄCHEN

Rechnerisch sollten etwa ab dem Jahr 2027 - wenn verfügbare Reserven im Bestand und den planerisch genehmigungsfähigen Wohnsiedlungsflächen erschöpft sind - weitere knapp 16 Hektar an Siedlungsflächenreserven für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung stehen (Siedlungserweiterungsflächen). Im „Masterplan" fehlten jedoch noch Hinweise dazu, in welchen Ortsteilen Siedlungserweiterungen stattfinden könnten bzw. wie eine Verteilung der Siedlungserweiterungsbedarfe auf die Ortsteile sinnvollerweise vorgenommen werden sollten. Dies wird an dieser Stelle in Form von konzeptionellen, ortsteilbezogenen Empfehlungen ergänzt.

Die Empfehlungen zur Siedlungsentwicklung beruhen wesentlich auf der Einteilung der Ortsteile Niederkrüchtens in drei Siedlungsstrukturtypen, die bereits im „Masterplan" benannt wurden (Abb. 5).[9] Detailliert dargestellt sind alle Ortsteile in den Ortsteilprofilen (s. Anhang):

> Siedlungsschwerpunkte (Elmpt, Alt-Niederkrüchten)

> Größere Dörfer (Overhetfeld, Brempt/Gützenrath, Oberkrüchten)

> Kleinere Dörfer (Heyen/Laar, Silverbeek/Varbrook, Dam/Birth/Boscherhausen)

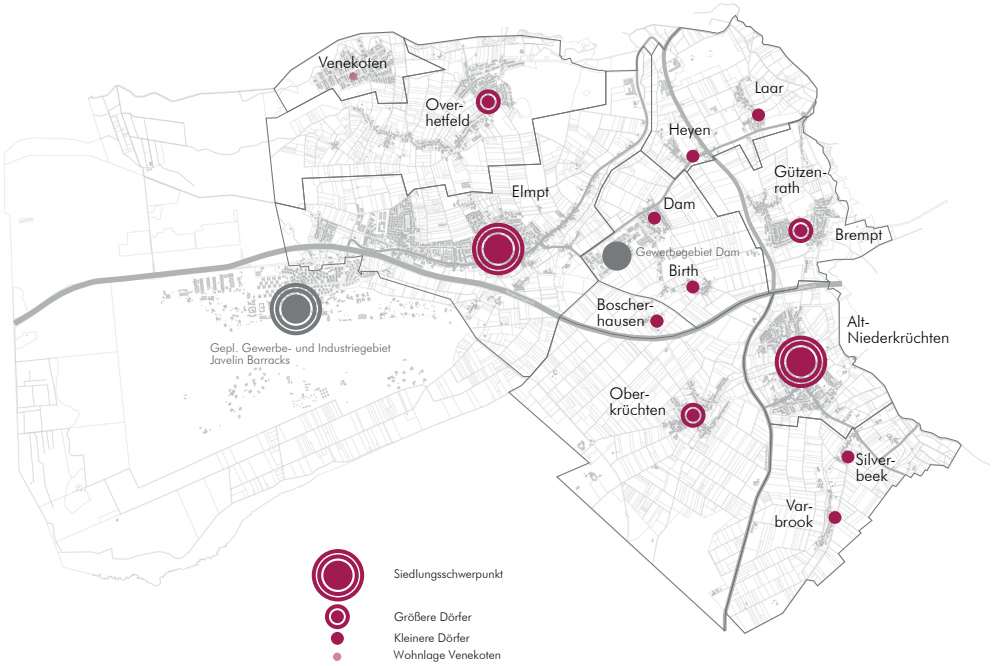

Abb. 5: Siedlungsstrukturtypen Gemeinde Niederkrüchten (eigene Darstellung)

Bei der Formulierung der Empfehlungen wird ein zusätzlicher gemeindlicher Gesamtbedarf an Wohnbauflächen von knapp 16 Hektar zugrundegelegt. Dabei findet eine Orientierung an den Zielen des geänderten LEP, aber auch regionalplanerischen und

9 Hinweis: Die Wohnlage Venekoten hat einen anderen Charakter als die anderen, überwiegend gewachsenen Siedlungsbereiche und wird nicht in die Einteilung aufgenommen.

kommunalen Zielen statt. So soll auch zukünftig der weit überwiegende Hauptanteil der neuen Siedlungsflächenentwicklung in den Siedlungsschwerpunkten stattfinden (Empfehlung: 85 % des Bedarfs bzw. 13,4 Hektar, s. Kap. 4.2.1). Zusätzlich sollen jedoch die Spielräume genutzt werden, die der geänderte LEP bietet, und auch einigen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Dörfern eine bedarfsgerechte Ausweisung von Siedlungserweiterungsflächen ermöglicht werden. Diese Empfehlung gilt nicht grundsätzlich für alle kleineren Siedlungsbereiche in der Gemeinde, sondern sie bleibt auf die drei „Größeren Dörfer" mit Einwohnerzahlen von 900 bis 1.800 Einwohnern und einem kompakten Siedlungskern beschränkt. Gleichzeitig ist der Umfang begrenzt (5 % des gemeindlichen Zusatzbedarfs bzw. 2,4 Hektar; die Herleitung der Flächengrößen ist Kapitel 4.2.2 zu entnehmen). Den „Kleineren Dörfern" sollen Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen einer bestandsorientierten Eigenentwicklung bleiben (Baulücken, Förderung Generationenwechsel). Siedlungserweiterungsflächen werden für sie nicht empfohlen (Kap. 4.2.3). Mit dieser Vorgehensweise soll einerseits ermöglicht werden, die Siedlungsentwicklung im Sinne von Regionalplan und LEP nachhaltig und flächensparend zu gestalten, andererseits sollen größere Dörfer unterhalb der „ASB-Schwelle" die Chance erhalten, auch langfristig als lebendige Dörfer und Lebensräume zu funktionieren. Bei kleineren Splittersiedlungen hingegen kann eine solche Zielsetzung nicht mit der Ausweisung weiterer Bauflächen einhergehen, um nicht disperse, wenig nachhaltige Strukturen zu verfestigen und die grundlegenden Ziele einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung zu konterkarieren.

Wenn es um die Genehmigungsfähigkeit und Umsetzung der Empfehlungen geht, so ist der Dialog mit der Regionalplanungsbehörde unabdingbar.

4.2.1 SIEDLUNGSSCHWERPUNKTE

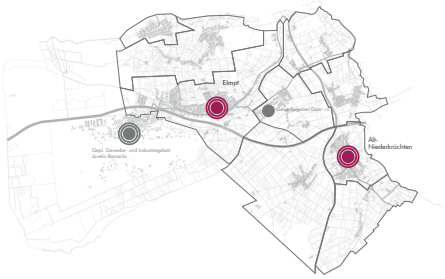

Allgemeine Siedlungsbereiche mit dem Hauptanteil der Bevölkerung sowie zentralen Einrichtungen an sozialer Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen

Elmpt (6.200 Einwohner)
Alt-Niederkrüchten (2.800 Einwohner)

Elmpt, Uhlandstraße

Alt-Niederkrüchten, Mittelstraße

Die Siedlungsschwerpunkte sollen in ihrer Funktion als Wohnstandorte sowie als Versorgungsschwerpunkte gestärkt werden. Einwohnerwachstum und die dafür notwendigen (umfangreicheren) Siedlungsflächenerweiterungen sollen ausschließlich in den Siedlungsschwerpunkten Elmpt und Alt-Niederkrüchten stattfinden. Für Elmpt ist es ein wesentliches Ziel, Wohnbauflächen mit Bezug zur neu zu entwickelnden Gewerbefläche „Javelin Barracks" bereit zu stellen. Für Alt-Niederkrüchten geht es darum, gerade auch im Vergleich zu Elmpt ein angemessenes Wachstum zu ermöglichen.

Der zusätzliche - längerfristige - Siedlungsflächenbedarf liegt für die beiden Siedlungsschwerpunkte bei insgesamt 13 ha. Grundsätzlich kommen für Siedlungsflächenerweiterungen beide Ortsteile in Frage. Angesichts der Tatsache jedoch, dass Elmpt in den vergangenen Jahren vergleichsweise stark gewachsen ist und im Zuge der Regionalplanänderung voraussichtlich eine ASB-Erweiterung erfahren wird (s. o.), sollte bei zukünftigen Siedlungsflächenerweiterungen Alt-Niederkrüchten stärker berücksichtigt werden.

4.2.2 GRÖSSERE DÖRFER

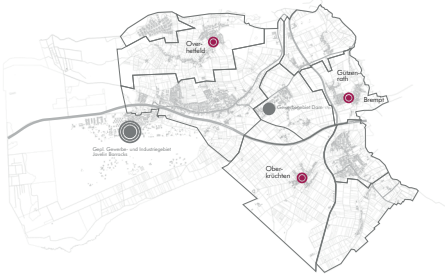

Vergleichsweise einwohnerstarke Dörfer als zusammenhängende Siedlungen mit klar ablesbarem Kern, jedoch ohne umfangreichere Angebote an sozialer Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen; Lage im regionalplanerischen Freiraum

Overhetfeld

Overhetfeld (1.800 Einwohner)

Brempt/Gützenrath
(1.500 Einwohner; davon ca. 800 in Brempt und 700 in Gützenrath; beide Ortsteile stellen einen zusammenhängenden Siedlungsbereich dar)

Oberkrüchten (900 Einwohner)

Oberkrüchten

Brempt

Für größere Dörfer, die über größere zusammenhängende Siedlungsbereiche und einen klaren Ortskern verfügen, besteht das Ziel darin, die Bevölkerungszahl und -struktur zu stabilisieren (kein Wachstum). Sie sollen die Möglichkeit zu einer bedarfsgerecht angemessenen Eigenentwicklung erhalten. Alle drei (bzw. vier) Ortsteile

hatten in der Vergangenheit unter Bevölkerungsverlusten zu leiden, die zumindest in Teilen auf das Fehlen ausreichender Bauflächen zurückzuführen waren. Gerade in den größeren Dörfern besteht (noch) ein ausgeprägter sozialer Zusammenhalt sowie eine starke Identifikation mit dem Dorf. Um diese aufrecht zu erhalten und vor allem Rückkehrern die Möglichkeit zur Ansiedlung zu geben, sollten ausreichend Wohn- und Baumöglichkeiten vorgesehen werden. Dabei geht es ausdrücklich nicht um Bevölkerungswachstum, sondern um die Möglichkeit, die Bevölkerungsverluste der letzten Jahre auszugleichen.

Festzustellen ist die nur geringe Ausstattung der größeren Dörfer mit sozialer Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen, die über eine Kita kaum hinausgeht. Alle drei größeren Dörfer befinden sich jedoch in relativer Nähe zu den Versorgungsschwerpunkten in Alt-Niederkrüchten, Elmpt bzw. der Gemeinde Brüggen (Lebensmittelmärkte z. B. mit Bring-Service). Diese Nähe führt einerseits dazu, dass die größeren Dörfer auch ohne eigene Einrichtungen als bedingt versorgt angesehen werden können, andererseits bestehen kaum Chancen, dass sich in den größeren Dörfern Lebensmittelmärkte o. ä. ansiedeln (Entfernung vorhandene Lebensmittelmärkte zu gering, Einwohnerzahl der größeren Dörfer zu niedrig). Insofern wurde das Kriterium „Soziale Infrastruktur / Nahversorgung“ hier für die Frage der Wohnsiedlungsentwicklung geringer gewichtet.

Um zu einer quantifizierbaren Bedarfsgröße für eine Neuausweisung an Bauland zu gelangen, findet eine Orientierung an den Bevölkerungsverlusten der vergangenen 10 Jahre statt (Abb. 6): Ziel für die größeren Dörfer ist es, die Bevölkerungsverluste der vergangenen 10 Jahre mittels ausreichender Wohnbaulandreserven auszugleichen. Prioritär dafür zu nutzende Reserven stellen die verfügbaren Baulücken dar. Sollten diese Reserven für eine Stabilisierung der Bevölkerungszahl nicht ausreichen, so sollen die größeren Dörfer 50 % der Differenz als neue Wohnbauflächen erhalten. Die rechnerisch nicht gedeckten übrigen 50 % sollen verstärkt durch Generationenwechsel im Bestand gedeckt werden.

Für Overhetfeld ergibt sich damit ein Bedarf an 8 Wohneinheiten bzw. 0,3 Hektar an Bruttowohnbauland, für Oberkrüchten liegt der Bedarf bei 19 Wohneinheiten bzw. 0,8 Hektar. Am höchsten fällt der Bedarf in Brempt/Gützenrath aus (33 Wohneinheiten bzw. 1,3 Hektar). Ursache dafür sind einerseits die hohen Bevölkerungsverluste, andererseits die geringe Anzahl an Baulücken.

	Größere Dörfer		
	Overhetfeld	Brempt/ Gützenrath	Oberkrüchten
Einwohnerverlust 2009-2018	72 Personen	147 Personen	89 Personen
Rechnerischer Verlust an Haushalten [1]	36 Haushalte	74 Haushalte	45 Haushalte
Verfügbare Baulücken [2]	21 Baulücken	7 Baulücken	6 Baulücken
Differenz (rechnerischer Bedarf an Wohneinheiten zur Deckung der Bevölkerungsverluste)	15 WE	67 WE	39 WE
Bedarf an Wohneinheiten [3] (50 % des rechnerischen Bedarfs)	**8 WE**	**33 WE**	**19 WE**
Flächenbedarf in Hektar (Brutto) [4]	**0,3 ha**	**1,3 ha**	**0,8 ha**

[1] angenommen wird ein durchschnittlicher Wert an 2,0 Personen pro Haushalt
[2] angenommen wird eine Quote von 30 % verfügbaren Baulücken (s. auch Tab. a_XIII)
[3] Angesetzt werden nur 50 % des rechnerischen Bedarfs, da angenommen wird, dass die verbleibenden 50 % aus dem Bestand heraus gedeckt werden können (z.B. Generationenwechsel)
[4] In Anlehnung an die Festsetzungen des Regionalplans wird eine Dichte von 25 WE/ha (brutto) angenommen

Abb. 6: Berechnung des Wohnungs- und Wohnsiedlungsflächenbedarfs der größeren Dörfer auf Basis eigener Annahmen (eigene Berechnung u.a. auf Basis Gemeinde Niederkrüchten 2019)

Für keines der größeren Dörfer wird empfohlen, eine Ausweisung als ASB im Regionalplan anzustreben. Zum Einen reichen in keinem der Dörfer die Bauflächen aus, um eine Bevölkerungsentwicklung von 2.000 Einwohnern zu erreichen. Zum anderen verfügen die Dörfer nicht über die für eine ASB-Ausweisung notwendige Ausstattung mit sozialer Infrastruktur und Nahversorgungseinrichtungen.

4.2.3 KLEINERE DÖRFER

Kleinere Splitter- und Streusiedlungen ohne ablesbaren Kern;
keine soziale Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen,
Lage im regionalplanerischen Freiraum

Dam/Birth/Boscherhausen
(800 Einwohner; davon knapp 500 in Dam, knapp 200 in Birth und knapp 100 in Boscherhausen; kein siedlungsstruktureller Zusammenhang der Ortslagen)
Heyen/Laar
(600 Einwohner; davon je 300 in beiden Ortsteilen, die siedlungsstrukturell nicht zusammenhängen)
Blonderath/Silverbeek/Varbrook
(400 Einwohner; Silverbeek und Varbrook je knapp 200;[1] kein siedlungsstruktureller Zusammenhang der Ortslagen)

Heyen

Birth

Silverbeek

1 Daten für Blonderath wurden in gemeindlichen Daten nicht separat ausgewiesen.

Auch die kleineren Ortslagen und Splittersiedlungen prägen das Siedlungsgefüge der Gemeinde Niederkrüchten. Anwohner schätzen die Wohnqualität und den unmittelbaren Bezug zur freien Landschaft. Gleichwohl ist festzustellen, dass die Bewohner sehr kleinteiliger Siedlungsstrukturen oft schlecht mit sozialer Infrastruktur, Nahversorgung und ÖPNV versorgt werden können und für sie die Wege dementsprechend weit werden.

Kleinere Dörfer haben ihre Daseinsberechtigung und sollen auch langfristig Bestand haben. Es ist das Ziel, sie lebendig zu erhalten, das Wohnen-Bleiben auch für ältere Menschen zu ermöglichen und das Gemeinschaftsgefühl zu erhalten. Um dies zu umzusetzen, wird auch immer vereinzelter Neubau und Umbau notwendig und sinnvoll sein. Gleichzeitig soll aber die Zersiedlung nicht weiter gefördert werden. Um die Siedlungsentwicklung nachhaltig zu gestalten, den wertvollen, auch für die Ortsteile prägenden Freiraum zu erhalten und auch die Gemeindefinanzen zu schonen, sollte die Eigenentwicklung auf die vorhandenen Potenziale in Baulücken und im Bestand begrenzt bleiben und nicht mit einer Neuausweisung von Bauflächen einhergehen.

Festzustellen ist, dass die Anzahl verfügbarer Baulücken in den kleinen Dörfern begrenzt ist und es nur bedingt ermöglicht, die oben genannten Ziele einer Bevölkerungsstabilisierung zu erreichen. Insofern sollte in den kleinen Dörfern verstärkt der Generationenwechsel gefördert werden.

5 FAZIT

Die Ziele der Siedlungsentwicklung, gerade für ländlich geprägte Kommunen, scheinen sich zu widersprechen:

Einerseits gilt das Ziel der flächensparenden, nachhaltigen und folgerichtig auf die Siedlungsschwerpunkte konzentrierten Siedlungsentwicklung. Hintergrund des Ziels sind dabei nicht nur ökologische Anliegen wie der Flächenschutz oder die Verkehrsvermeidung, sondern auch finanzielle (disperse Siedlungsstrukturen sind teuer) und langfristig auch soziale Ziele (soziale Infrastruktur kann in dispersen Siedlungsstrukturen nicht flächendeckend bereitgestellt werden).

Andererseits besteht gerade in ländlichen Kommunen der Wunsch, den Dörfern eine weitere Entwicklung zu ermöglichen und damit eine Zukunft zu geben. Gerade in einwohnermäßig wachsenden Kommunen wird es oft als ungerecht empfunden, dass Siedlungsschwerpunkte immer weiter wachsen „dürfen", während kleine Dörfer von dieser Entwicklung ausgeschlossen werden, an Attraktivität verlieren und schrumpfen.

Eine wesentliche Neuerung im aktuell geänderten Landesentwicklungsplan betrifft genau dieses Anliegen kleiner Kommunen. Während das Ziel der Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Siedlungsschwerpunkte nach wie vor ausdrücklich bestehen bleibt, erhalten Kommunen nun Gestaltungsspielräume, bedarfsorientiert auch Siedlungserweiterungen in kleineren Ortslagen zu ermöglichen.

Für das im LEP geforderte „gesamtgemeindliche Konzept" bzw. die konkret zu erbringenden Verteilungsberechnungen oder Begründungen gibt es noch keine Beispiele oder methodische Vorgaben. Mit dem hier vorgelegten Konzept wird ein methodischer Vorschlag gemacht, der auf folgenden zentralen Aspekten beruht:

> Entscheidend ist der gesamtgemeindliche Siedlungsflächenbedarf (Vorgabe des LEP), d. h. kleinräumige Bedarfe werden nicht zum Gesamtbedarf hinzugefügt, sondern bilden eine Teilmenge.

> Auch unterhalb der Siedlungsschwerpunkte gibt es eine Priorisierung nach Siedlungsstrukturtypen, d. h. nicht alle kleinen Ortsteile erhalten nach dem „Gießkannenprinzip" Siedlungserweiterungsflächen, sondern es gibt eine Priorität für die „Größeren Dörfer".

> Die für die „Größeren Dörfer“ geltende kleinräumige Bedarfsberechnung beruht auf dem hier normativ gesetzten Ziel, die Einwohnerverluste der letzten zehn Jahre auszugleichen. Reserven (Baulücken) wurden jeweils gegengerechnet, und auch nur schwer quantifizierbare Potenziale des Generationenwechsels fanden Berücksichtigung.

Hinweis: Im LEP und Regionalplan haben zwei Aspekte eine große Bedeutung für die Siedlungsentwicklung. Dies ist einerseits die Anbindung an das Schienennetz, andererseits die Verfügbarkeit von sozialer Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen. Der erste Aspekt ist in keinem Ortsteil der Gemeinde gegeben, den zweiten können die „Größeren Dörfer“ ebenfalls nur schlecht erfüllen. Beides wurde jedoch in den „Größeren Dörfern“ nicht als Ausschlusskriterium für geringfügige Siedlungserweiterungen gesehen - gerade angesichts zunehmender Veränderungen in Kaufverhalten und Handelsstrukturen.

Die hier beschriebene Vorgehensweise bringt die oben genannten gegensätzlichen Ziele der Siedlungsentwicklung miteinander in Einklang, indem

> weiterhin das Gros (85 %, 13 Hektar) der bislang nicht planerisch gesicherten Bedarfe in den Siedlungsschwerpunkten ausgewiesen werden sollten,

> für die drei als „Größere Dörfer“ eingestuften Ortslagen in einer Größenordnung von 0,3 Hektar bis 1,3 Hektar je Dorf vergleichsweise überschaubare Siedlungserweiterungen vorgeschlagen werden (insgesamt 15 % des gesamtgemeindlichen Bedarfs, 2,4 Hektar), die ihnen aber gleichzeitig Entwicklungschancen ermöglichen,

> bei den „Kleineren Dörfern“ die Eigenentwicklung auf die Bestandsreserven in Form von Baulücken und Immobilien im Generationenwechsel beschränkt bleiben soll, denn hier überwiegen nach Einschätzung der Verfasser die negativen Folgen der dispersen Siedlungsweise.

Zu beachten ist, dass alle dargestellten Berechnungen - nicht zuletzt die im „Masterplan“ aufgeführten Wohnsiedlungsflächenbedarfsberechnung - auf Annahmen beruhen, die umso unsicherer werden, je weiter der Blick in die Zukunft reicht. Insofern sind Prognosewerte immer wieder mit Wohnungsnachfrage und Siedlungstätigkeit abzugleichen. Nichtsdestotrotz ist die Kommune gefordert, vorausschauend zu agieren - dies ist ohne Prognosen als Orientierungswerte nicht möglich.

Das vorgelegte Gutachten soll dementsprechend als Orientierung dienen - und als Basis für den Dialog, sowohl mit Bürgerinnen und Bürgern als auch mit der Bezirksregierung, wenn es um die vorausschauende Steuerung der Siedlungsentwicklung geht.

6 QUELLEN

Bezirksregierung Düsseldorf 2017	Begründung für die Aufstellung des Regionalplans Düsseldorf (RPD). Düsseldorf 14.12.2017
Bezirksregierung Düsseldorf 2018	Regionalplan und Begründung und „Mehr Wohnbauland am Rhein“
Gemeinde Niederkrüchten 2018	Flächennutzungsplan. Stand 12.04.2018
Gemeinde Niederkrüchten 2019	Daten zu Bevölkerungsentwicklung, Baugenehmigungen, Grundlagenkarten, Luftbild
Land NRW 2019	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen. Stand 24.07.2019. Lt. Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.). Ausgabe 2019 Nr. 15 vom 23.07.2019. Online unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=17882&ver=8&val=17882&sg=0&menu=1&vd_back=N [Stand: 11.12.2019]
plan-lokal 2019	Masterplan Wohnen Niederkrüchten. Dortmund

plan lokal
planen. gestalten. vermitteln.

GESAMTGEMEINDLICHES KONZEPT ZUR ENTWICKLUNG VON WOHNSIEDLUNGSFLÄCHEN

ANHANG

Ergänzung zum

„MASTERPLAN WOHNEN“ FÜR DIE GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN

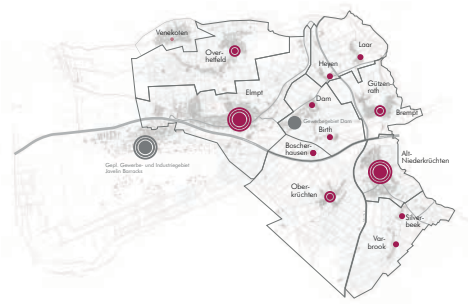

IMPRESSUM

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten

AUFTRAGNEHMER

plan lokal
planen. gestalten. vermitteln.

plan-lokal Körbel + Scholle
Stadtplaner PartmbB

Bovermannstraße 8

44141 Dortmund

0231.952083.0

www.plan-lokal.de

Alfred Körbel

Kathrin Feigs

Katharina Ruhr

Bildquellen Fotos: eigene Fotos (sofern nicht anders vermerkt)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

März 2020

INHALT - ANHANG - ORTSTEILPROFILE

Elmpt	3
Alt-Niederkrüchten	9
Overhetfeld	15
Brempt, Gützenrath	21
Oberkrüchten	27
Heyen, Laar	33
Dam, Birth, Boscherhausen	39
Blonderath, Ryth, Silverbeek, Varbrook	45
Venekoten	51

(Quellenverzeichnis
s. Bericht „Gesamtgemeindliches Konzept zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen“)

ELMPT

Elmpt - Luftbild

Elmpt - Regionalplan - 1. Änderung (Entwurf, Stand 11.07.19)

Elmpt - FNP (2018)

SIEDLUNGSSTRUKTURTYP, PLANUNGSRECHT, ZIEL

Typ: Siedlungsschwerpunkt

Charakteristik: Mit Abstand größter Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde (40 % der Einwohner Niederkrüchtens)

Regionalplan: ASB; Erweiterung um 6,8 ha lt. gepl. Regionalplan-Änderung vorgesehen

FNP: Überwiegend Wohnbauflächen, zudem: Gemischte Bauflächen, Gewerbliche Bauflächen und Gemeinbedarfsflächen

Kommunales Entwicklungsziel: Stärkung Siedlungsschwerpunkt als Wohn- und Versorgungsschwerpunkt; Vorhalten von Wohnangeboten u.a. für Arbeitskräfte „Energie- und Gewerbepark Elmpt“

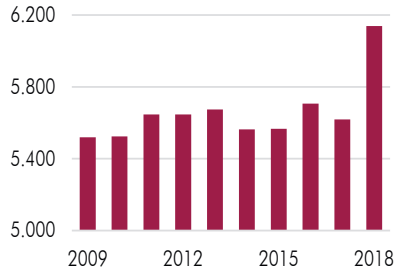

Bevölkerungsentwicklung Elmpt (ohne Flüchtlinge) 2009-2018

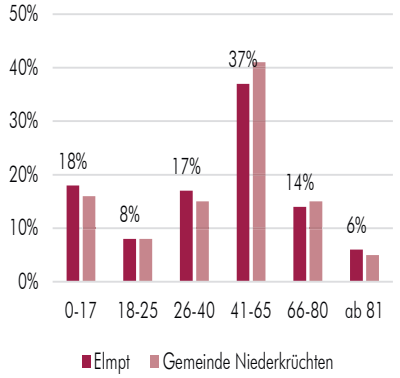

Altersstruktur Elmpt und Gem. NK 2018

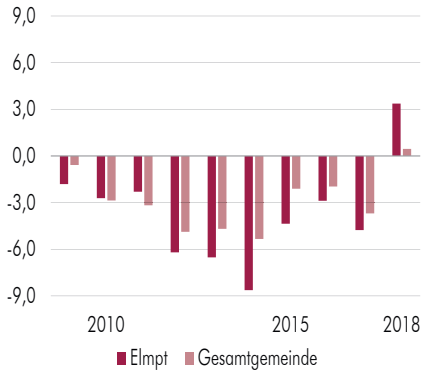

Natürlicher Saldo je 1.000 EW - Elmpt u. Gem. NK 2009-2018

BEVÖLKERUNGSSTRUKTUR + -ENTWICKLUNG

Bevölkerungszahl:

> 6.240 Einwohner;
ohne Flüchtlinge: 6.140 (2018)

> uneinheitliche Entwicklung seit 2009;
insgesamt überdurchschnittliches Wachstum um 11 % (Gemeinde-Durchschnitt 0 %)

Altersstruktur:

> überdurchschnittlich viele Familien und junge Erwachsene bis 40 Jahre;
unterdurchschnittlich viele Menschen 41 - 80;
überdurchschnittlich viele Menschen über 80
(Hinweis: existierende Seniorenwohnangebote)

> seit 2009 haben - mit Ausnahme der Kinder - alle Altersgruppen überdurchschnittlich hinzugewonnen;
Kinderzahl hat abgenommen, allerdings weniger stark als im Gemeindedurchschnitt

Natürliche Entwicklung:

> regelmäßiger und überdurchschnittlicher Sterbeüberschuss:
Saldo 2009-2018 von -3,7 je 1.000 EW - Gemeinde -2,9 je 1.000 EW
(Zusammenhang Seniorenwohnangebote)

SIEDLUNGSSTRUKTUR + WOHNUNGSANGEBOT

Nutzungs- und Siedlungsstruktur:

> historischer Kern vorhanden

> frühere Siedlungsentwicklung: Straßendorf entlang der Hauptstraße;
hier einige Leerstände wahrnehmbar

> deutliche Siedlungserweiterungen (Wohngebiete) Richtung Norden, die jedoch nicht immer funktional gut mit dem Ortsteilzentrum verbunden sind

> z. T. urbanere Wohnlagen

> Gewerbegebiete, Versorgungsinfrastruktur und Bildungsangebote vorhanden

> Aktuelles Baugebiet „Heineland“ wird gut nachgefragt

Bodenrichtwert:

> 120 - 150 €/m²
(unverändert seit 2011)

Baugenehmigungen:

> seit 2009 13 Baugenehmigungen pro Jahr; mehr als im gemeindlichen Durchschnitt: 2,2 je 1.000 EW - Gemeindedurchschnitt 1,9 je 1.000 EW

> Zahl der Baugenehmigungen hängt im Schwerpunkt mit Ausweisung neuer Baugebiete zusammen; wird voraussichtlich kurzfristig in Zusammenhang mit dem B-Plan Heineland wieder ansteigen.

Hauptstraße

„Malerviertel“

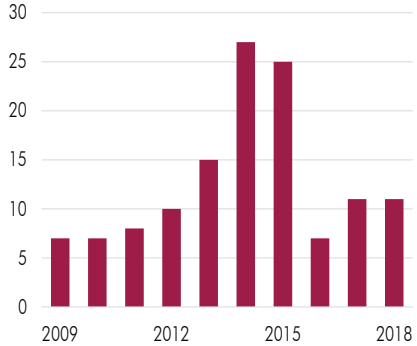

Baugenehmigungen Elmpt 2009 - 2018

RESERVEN

Elmpt - Reserven

Reserven					
Gesamt		Im Bestand	Siedlungserweiterungen		
Reserven je 1.000 EW	**Reserven gesamt**	Baulücken (verf. Anteil)	B-Plan	FNP	Regional-plan
3,1 ha	**19,1 ha**	1,9 ha	5,1 ha	-	5,3 ha ASB-Bestand + 6,8 ha gepl. Erweiterung
75 WE	**470 WE**	20 WE	147 WE	-	303 WE

> Als Siedlungsschwerpunkt verfügt Elmpt über einen überdurchschnittlichen Anteil an Reserven mit umgerechnet 75 WE / 1.000 Einwohner (gemeindlicher Durchschnitt: 38 WE / 1.000 EW); dies entspricht mehr als 73 % der gesamtgemeindlichen Reserven.

> Neben Alt-Niederkrüchten ist Elmpt der einzige Ortsteil, der über Reserven in Siedlungserweiterungsflächen verfügt.

SOZIALE INFRASTRUKTUR

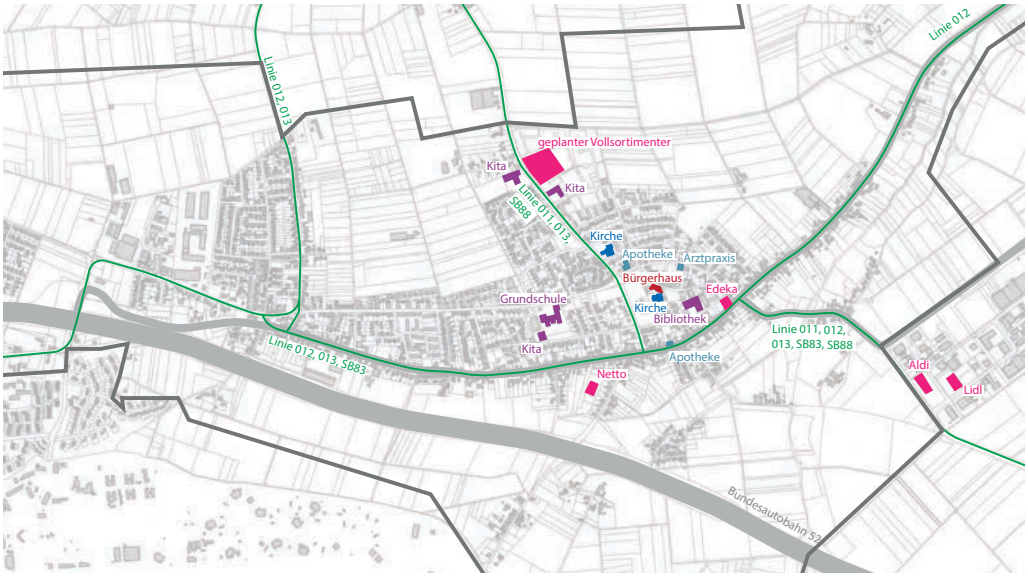

Elmpt - Soziale Infrastruktur

Gesundheitsversorgung

> Allgemeinarzt und Apotheken im Ortsteil vorhanden

Bildungsangebote

> Kindertagesstätten, Grundschule und Bibliothek im Ortsteil vorhanden

Einzelhandel

> Lebensmitteleinzelhandel im Ortsteil vorhanden

Verkehrsanbindung

> mehrere Buslinien im Ortsteil vorhanden

Bushaltestelle An der Wae

Netto-Filiale an der Hauptstraße

GESAMTBEWERTUNG

Elmpt ist aktuell relativ gut mit Wohnbauflächen versorgt. Insbesondere die ASB-Reserven bieten noch mittel- bis längerfristigen Handlungsspielraum. Gerade in Elmpt wird es jedoch wichtig sein, ausreichende Wohnungsreserven für die hohe Zahl derjenigen bereitzuhalten, die aufgrund einer Beschäftigung im Bereich des „Gewerbe- und Energieparks Elmpt“ zuziehen.

EMPFEHLUNGEN

- Siedlungsschwerpunkt weiter stärken
- Gleichzeitiger Fokus auf Bestandsentwicklung (Baulücken, Generationenwechsel) und Entwicklung von Neubauflächen

Neubauflächenentwicklung:

- kurzfristig (2019 bis 2020): Entwicklung des Bebauungsplangebietes „Overhetfelder Straße / Heineland“ (5,1 Hektar);
- mittelfristig (2021-2024): Entwicklung der ASB-Reserven (Krummer Weg, westlich des Malerviertels, westlich an der Wae, insg. 5,3 ha);
- längerfristig (ca. 2025-2026): Entwicklung der noch nicht genehmigten ASB-Erweiterungsflächen Palixweg/Lehmkul (6,8 ha)

Längerfristige Siedlungserweiterung:

- Genaue Beobachtung von Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung, Nutzung vorhandener Reserven und Überprüfung längerfristiger Bedarfe
- Dialog mit Bezirksregierung über weitere ASB-Erweiterungen (Bedarf für Elmpt und Alt-Niederkrüchten zusammen sind rechnerisch ca. 13,4 ha; Anteil davon für Elmpt müsste noch geklärt werden)

Wohnungs- und Siedlungsstruktur:

- Ortsteil aufgrund zentraler Versorgungsangebote für Senioren gut geeignet; Wohnangebote weiter ausbauen
- Wohnungsangebot - auch mit Blick auf Arbeitskräfte „Gewerbe- und Energiepark Elmpt“ urbaner und kleinteiliger gestalten (Mietangebote, Angebote für kleine Haushalte)
- Wichtig bei der Entwicklung der Neubaugebiete ist die gute soziale Durchmischung (inklusive geförderter Mietwohnungen) sowie die gute städtebauliche Verknüpfung mit dem Ortskern, um das dörfliche Gemeinschaftsgefühl zu erhalten und monotone Wohnquartiere zu vermeiden.

ALT-NIEDERKRÜCHTEN

Niederkrüchten - Luftbild

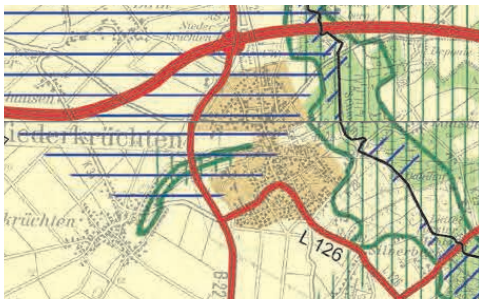

Niederkrüchten - Regionalplan

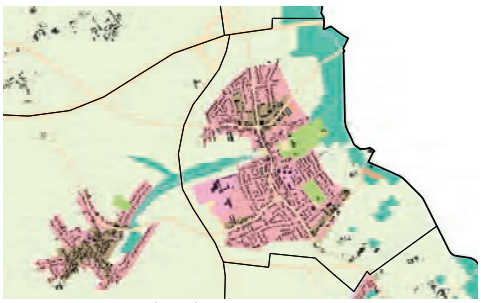

Niederkrüchten - FNP (2018)

SIEDLUNGSSTRUKTURTYP, PLANUNGSRECHT, ZIEL

Typ: Siedlungsschwerpunkt

Charakteristik: Neben Elmpt der größte Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde

Regionalplan: Allgemeiner Siedlungsbereich

FNP: Überwiegend Wohnbauflächen, zudem: gemischte Bauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf

Kommunales Entwicklungsziel: Stärkung des Siedlungsschwerpunkt als Wohn- und Versorgungsschwerpunkt; auch: Vorhalten von Wohnangeboten u.a. für Arbeitskräfte „Energie- und Gewerbepark Elmpt“

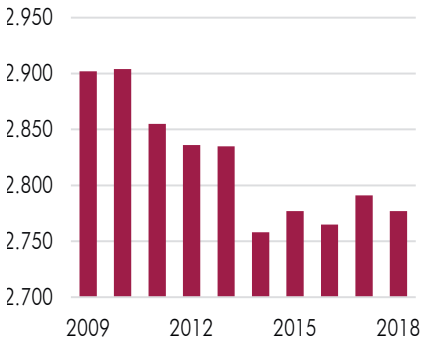

Bevölkerungsentwicklung Niederkrüchten (ohne Flüchtlinge) 2009-2018

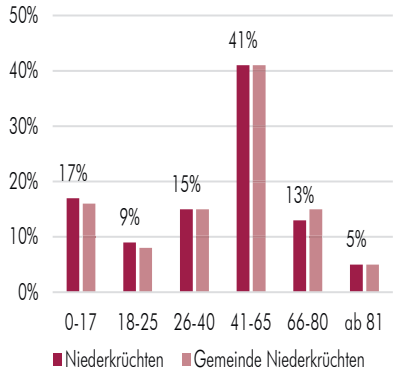

Altersstruktur Niederkrüchten und Gem. NK 2018

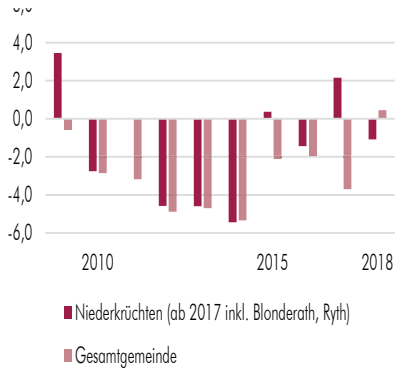

Natürlicher Saldo je 1.000 EW - Niederkrüchten u. Gem. NK 2009-2018

BEVÖLKERUNGSSTRUKTUR + -ENTWICKLUNG

Bevölkerungszahl:

> 2.800 Einwohner

> spürbarer Bevölkerungsrückgang seit 2009 um 18 % (Gemeinde-Durchschnitt 0 %), (-125 Einwohner; dies entspricht etwa -63 Haushalten)

> Bevölkerungsentwicklung berücksichtigt ab 2016 auch Ryth; dennoch rückläufige Entwicklung

Altersstruktur:

> leicht überdurchschnittlicher Anteil der unter 25-Jährigen;
durchschnittlich viele Menschen im Alter 26 - 65;
unterdurchschnittlich viele Menschen im Alter zwischen 66 - 80

> seit 2009 ist die Anzahl der Kinder deutlicher als im gemeindlichen Vergleich zurückgegangen (Kinder -19 % / Gem. NK -15 %);
die Zahl der Hochaltrigen hat überdurchschnittlich stark zugenommen
(+72 % / Gem. NK +36 %)

Natürliche Entwicklung:

> überwiegender Sterbeüberschuss

> uneinheitliche Entwicklung

> Geburtenüberschuss in den Jahren 2009, 2015 sowie 2017

SIEDLUNGSSTRUKTUR + WOHNUNGSANGEBOT

Nutzungs- und Siedlungsstruktur:

> historisch gewachsener Ortskern mit hoher Identifikationskraft und Aufenthaltsqualität
> Versorgungsinfrastruktur und sehr gutes Bildungsangebot (inkl. Realschule) vorhanden
> z. T. urbanere Wohnlagen
> stark nachgefragte Wohnlage

Bodenrichtwert:

> 160 €/m²
(unverändert seit 2018)

> Bodenrichtwertsteigerung im Jahr 2018
(vorher 150 €/m²)

Baugenehmigungen:

> seit 2009 durchschnittlich 7,6 Baugenehmigungen pro Jahr;
überdurchschnittlich im gemeindlichen Vergleich
(2,7 je 1.000 EW - Gem. NK 1,9 je 1.000 EW)

Mittelstraße

Mittelstraße

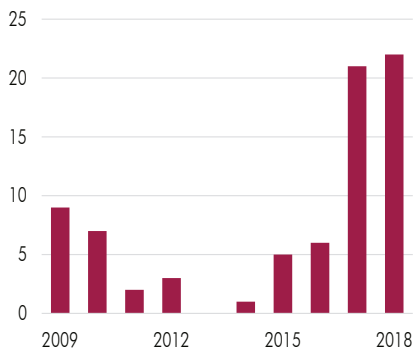

Baugenehmigungen Niederkrüchten 2009 - 2018

RESERVEN

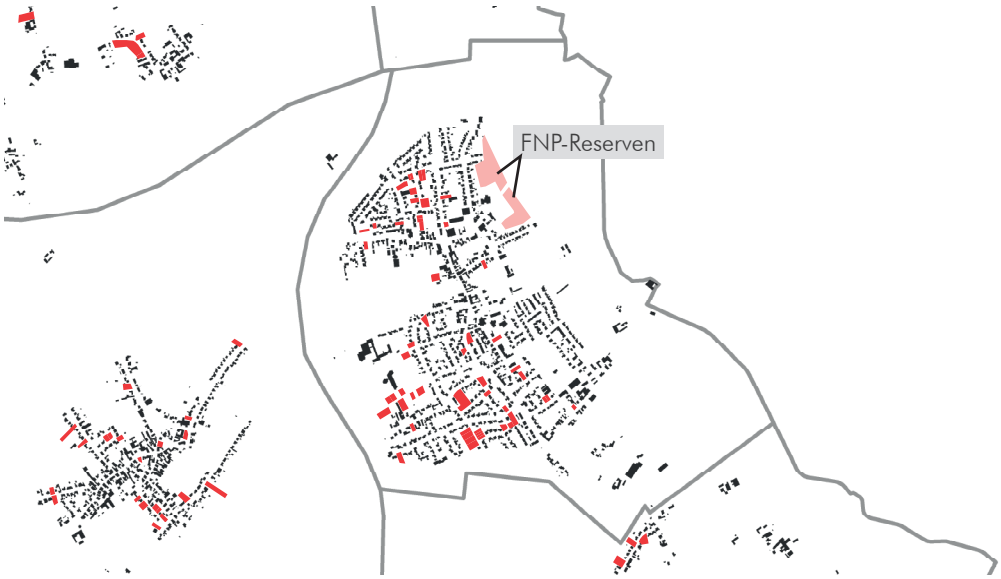

Niederkrüchten - Reserven

Reserven					
Gesamt		Im Bestand	Siedlungserweiterungen		
Reserven je 1.000 EW	**Reserven gesamt**	Baulücken (verf. Anteil)	B-Plan	FNP	Regional-plan
1,2 ha	**3,4 ha**	1,1 ha	-	2,3 ha	-
26 WE	**74 WE**	16 WE	-	58 WE	-

> Als Siedlungsschwerpunkt verfügt Niederkrüchten über einen unterdurchschnittlichen Anteil an Reserven mit umgerechnet 26 WE / 1.000 Einwohner (gemeindlicher Durchschnitt: 38 WE / 1.000 EW); dies entspricht 13 % der gesamtgemeindlichen Reserven.

> Neben Elmpt ist Alt-Niederkrüchten der einzige Ortsteil, der über Reserven in Siedlungserweiterungsflächen verfügt.

SOZIALE INFRASTRUKTUR

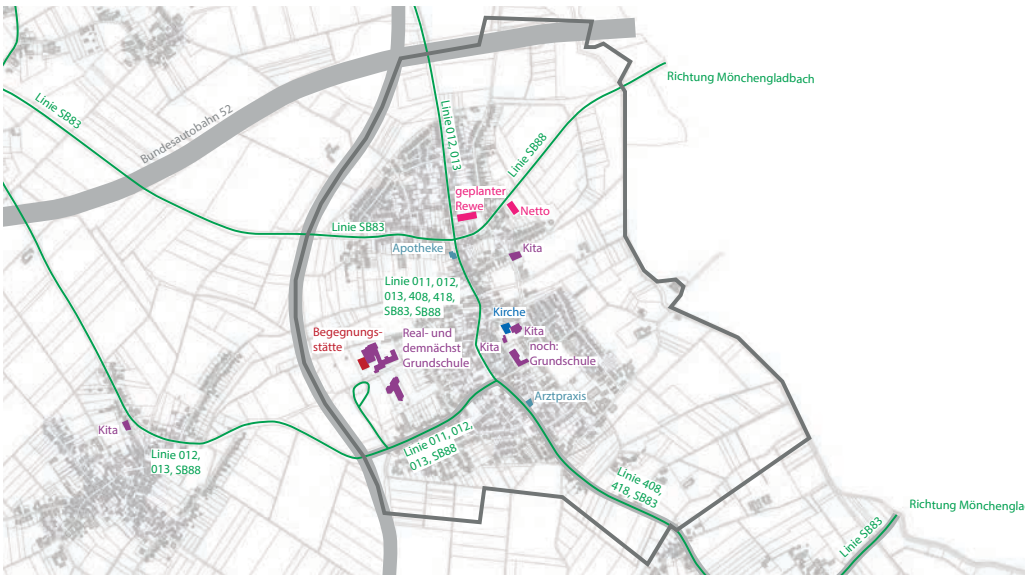

Niederkrüchten - Soziale Infrastruktur

Gesundheitsversorgung

> Allgemeinmediziner und Apotheken im Ortsteil vorhanden

Bildungsangebote

> Kitas und Grund- und Realschule im Ortsteil vorhanden

Einzelhandel

> Lebensmitteleinzelhandel im Ortsteil vorhanden

Verkehrsanbindung

> mehrere Buslinien im Ortsteil vorhanden

Marktplatz mit Bushaltestelle

Apotheke an der Mittelstraße

GESAMTBEWERTUNG

Alt-Niederkrüchten verfügt als zweiter Siedlungsschwerpunkt zwar auch über Erweiterungsflächen; diese sind jedoch relativ begrenzt (FNP-Wohnbauflächenreserven); auch in der Vergangenheit standen nur begrenzte Neubauflächen zur Verfügung. Nach gutachterlicher Auffassung besteht hier in Bezug auf Wohnsiedlungsflächen gegenüber Elmpt Nachholbedarf - einerseits um den attraktiven historischen Siedlungskern als einen der beiden Ortsmittelpunkte mit entsprechender Nahversorgung und Infrastruktur zu stärken, andererseits um Flexiblität im kommunalen Baulandmanagement zu bewahren.

EMPFEHLUNGEN

> Siedlungsschwerpunkt weiter stärken

> Gleichzeitiger Fokus auf Bestandsentwicklung (Baulücken, Generationenwechsel) und Entwicklung von Neubauflächen

Neubauflächenentwicklung:

> kurz- bis mittelfristig (2020 bis 2021): Aktivierung der FNP-Wohnbaulandreserven im Nordosten der Ortslage (2,3 ha)

Längerfristige Siedlungserweiterung:

> Genaue Beobachtung von Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung, Nutzung vorhandener Reserven und Überprüfung längerfristiger Bedarfe

> Dialog mit Bezirksregierung über ASB-Erweiterungen (Bedarf für Elmpt und Alt-Niederkrüchten zusammen sind rechnerisch ca. 13,4 ha; Anteil davon für Alt-Niederkrüchten müsste noch geklärt werden)

Wohnungs- und Siedlungsstruktur:

> Ortsteil aufgrund zentraler Versorgungsangebote für Senioren gut geeignet; Wohnangebote weiter ausbauen (Nachholbedarf)

> Wohnungsangebot urbaner und kleinteiliger gestalten (Mietangebote, Angebote für kleine Haushalte)

> Auch: Wohnangebote für Familien mit Kindern schaffen (Standortfaktor Schulen)

> Wichtig bei der Entwicklung der Neubaugebiete ist die gute soziale Durchmischung (inklusive geförderter Mietwohnungen) sowie die gute städtebauliche Verknüpfung mit dem Ortskern, um das dörfliche Gemeinschaftsgefühl zu erhalten und monotone Wohnquartiere zu vermeiden

OVERHETFELD

Overhetfeld - Luftbild

Overhetfeld - Regionalplan

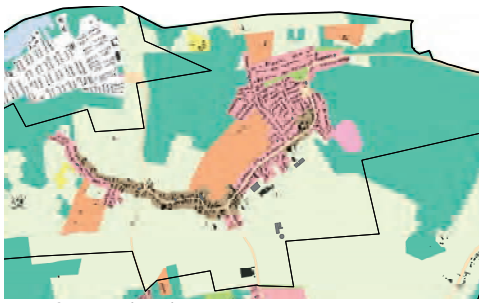

Overhetfeld - FNP (2018)

SIEDLUNGSSTRUKTURTYP, PLANUNGSRECHT, ZIEL

Typ: Größeres Dorf

Charakteristik: größter zusammenhängender Siedlungsschwerpunkt nach Elmpt und Alt-Niederkrüchten; jedoch ländlich geprägt

Regionalplan: Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

FNP: Überwiegend Wohnbauflächen, zudem: Gemischte Bauflächen, Sondergebiete (Erholung)[1]

Kommunales Entwicklungsziel: Stabilisierung Bevölkerungszahl/-struktur; Eigenentwicklung ermöglichen; nachhaltige Siedlungsentwicklung

1 Hinweis: Die Ausweisung SO entspricht für den Bereich Dilborner Str/Kapellenfeld/Mühlenweg nicht mehr den Zielen der Gemeindeentwicklung (Gemeinde Niederkrüchten, Hr. Hinsen, 26.09.19)

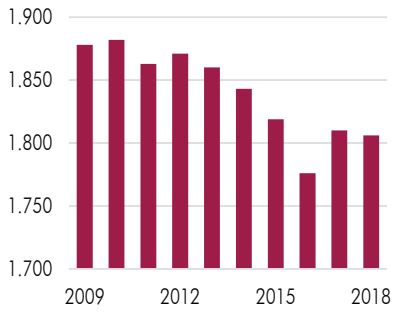

Bevölkerungsentwicklung Overhetfeld 2009-2018 (ohne Flüchtlinge)

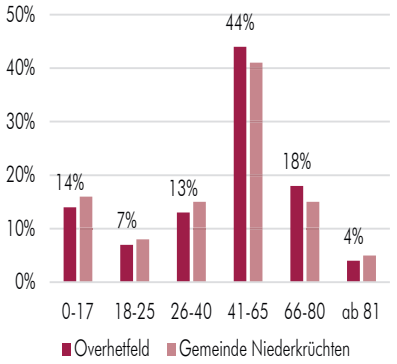

Altersstruktur Overhetfeld und Gem. NK 2018

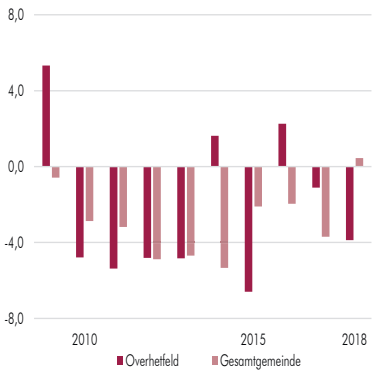

Natürlicher Saldo je 1.000 EW - Overhetfeld u. Gem. NK 2009-2018

BEVÖLKERUNGSSTRUKTUR + -ENTWICKLUNG

Bevölkerungszahl:

> 1.800 Einwohner

> Spürbarer Bevölkerungsrückgang seit 2009 um 4 % (Gemeinde-Durchschnitt 0 %), (-70 Einwohner; dies entspricht etwa -35 Haushalten)

Altersstruktur:

> überdurchschnittlich viele Menschen im Alter 41 - 80; unterdurchschnittlich viele Kinder und Familien

> seit 2009 ist die Anzahl der Familien deutlicher als im gemeindlichen Vergleich zurückgegangen (Kinder -23 % / Gem. NK -15 %; 26 - 40 Jährige -8 % / Gem. NK +2 %); die Zahl der Hochaltrigen hat zugenommen, jedoch weniger deutlich als im gemeindlichen Durchschnitt (+11 % / Gem. NK +36 %)

Natürliche Entwicklung:

> überwiegender Sterbeüberschuss

> uneinheitliche Entwicklung

> Geburtenüberschuss in den Jahren 2009, 2014 sowie 2016

SIEDLUNGSSTRUKTUR + WOHNUNGSANGEBOT

Nutzungs- und Siedlungsstruktur:

> historischer Siedlungskern deutlich ablesbar

> im Osten kompaktere Siedlungsstrukturen, im Westen eher Straßendorf-Charakter

Bodenrichtwert:

> 150 €/m²
(unverändert seit 2011)

Baugenehmigungen:

> seit 2009 durchschnittlich 2,3 Baugenehmigungen pro Jahr; leicht unterdurchschnittlich im gemeindlichen Vergleich (
1,3 je 1.000 EW - Gem. NK 1,9 je 1.000 EW)

> Baugenehmigungen ausschließlich in Baulücken

Dilborner Straße

Dilborner Straße

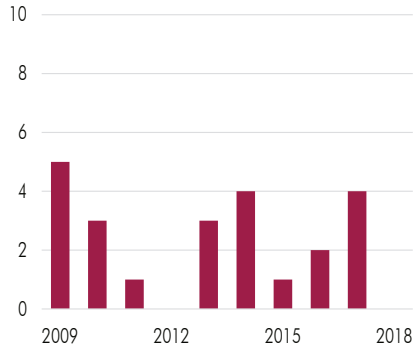

Baugenehmigungen Overhetfeld 2009 - 2018

RESERVEN

Overhetfeld - Reserven

Reserven					
Gesamt		Im Bestand	Siedlungserweiterungen		
Reserven je 1.000 EW	**Reserven gesamt**	Baulücken (verf. Anteil)	B-Plan	FNP	Regional-plan
1,0 ha	**1,9 ha**	1,9 ha	-	-	-
12 WE	**21 WE**	21 WE	-	-	-

> Overhetfeld verfügt ausschließlich über Reserven im Bestand. Der Wert liegt mit 12 WE / 1.000 EW unter dem gemeindlichen Durchschnitt von 38 WE / 1.000 EW.

> Mit Nutzung der rechnerisch verfügbaren Baulücken alleine kann Overhetfeld **nur knapp 60% der Einwohnerverluste** der letzten 10 Jahre decken. Rein rechnerisch fehlen zum Ausgleich weitere **15 Wohneinheiten**.

> In Overhetfeld werden überdurchschnittlich viele Wohneinheiten von Haushalten über 70 Jahren bewohnt. Es ist damit zu rechnen, dass für diese mittelfristig der Generationenwechsel ansteht. Wieviele Wohneinheiten davon kurzfristig zur Verfügung stehen könnten, lässt sich nicht klären. Gleichwohl sind sie als mittel- bis langfristige Reserve anzusehen.

SOZIALE INFRASTRUKTUR

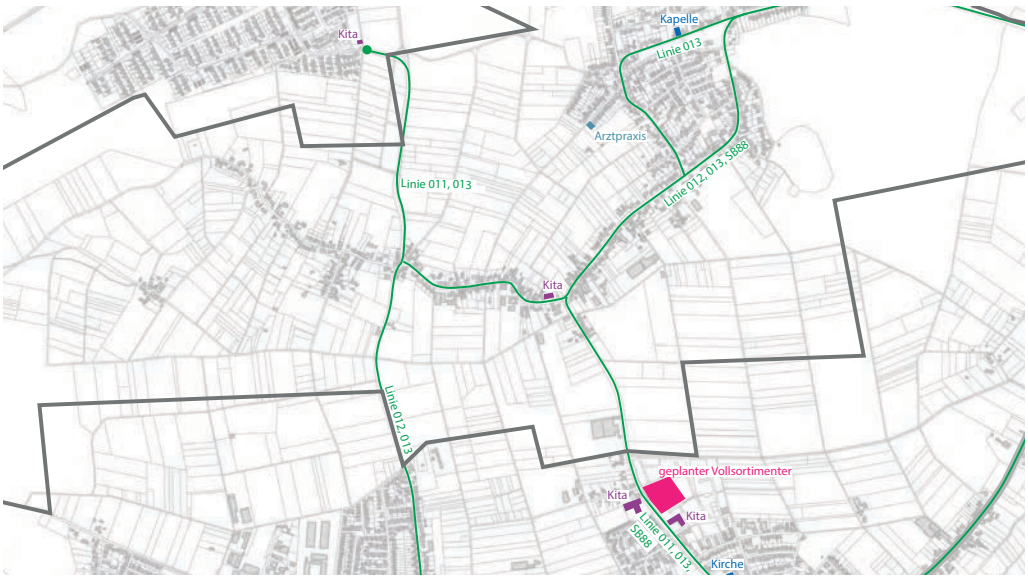

Overhetfeld - Soziale Infrastruktur

Gesundheitsversorgung

> Allgemeinmediziner im Ortsteil

> Apotheken in Elmpt in eingeschränkter Erreichbarkeit (ca. 2,8 km)

Bildungsangebote

> Kita im Ortsteil vorhanden

> Grundschule im Ortsteil Elmpt in eingeschränkter Erreichbarkeit (ca. 2,7 km)

Einzelhandel

> Lebensmitteleinzelhandel in Elmpt in eingeschränkter Erreichbarkeit (ca. 2,3 km)

Verkehrsanbindung

> zwei Buslinien im Ortsteil

Ortsmitte Overhetfeld

An der Heiden

GESAMTBEWERTUNG

Overhetfeld zählt zu den „Größeren Dörfern". Für diese wird es aufgrund ihrer Größe und Siedlungsstruktur - trotz fehlender ASB-Ausweisung und eingeschränkter sozialer Infrastruktur - als sinnvoll erachtet, in geringem Maße Bauflächen auszuweisen. Mit dem unten dargestellten Vorschlag wird ein Kompromiss zwischen Freiraumschutz und Eigenentwicklungsmöglichkeiten gefunden.

EMPFEHLUNGEN

- Nachhaltige Sicherung des lebendigen Dorfes durch Stabilisierung der Bevölkerungszahl und Altersstruktur (wichtige Zielgruppe: Familien)
- Wohnen bleiben auch für Ältere ermöglichen; Gemeinschaftsgefühl erhalten
- Fokus auf Bestandsentwicklung
- Zusätzlich bedarfsgerecht angemessene Eigenentwicklung (auch unter Ausweisung neuer Bauflächen)

Bestandsentwicklung:

- barrierearmer Umbau von Bestandshäusern
- Nutzung von Baulücken z. B. für „Rückkehrerfamilien" sowie zur Schaffung kleiner, barrierearmer Wohneinheiten (durch Nutzung der verfügbaren Baulücken können rechnerisch fast 60 % der Bevölkerungsverluste der letzten 10 Jahre gedeckt werden)

Siedlungserweiterung:

- (rechnerisch bleibt eine Differenz von 15 Haushalten, deren Wohnbedarf nicht mit Baulücken gedeckt werden können)
- Ausweisung von Wohnbauland für die Hälfte der o. g. 15 Haushalte: 8 Wohneinheiten bzw. 0,3 ha an Wohnbauland
- Ausweisung einer Fläche in integrierter Lage, die den Siedlungskern stärkt (Flächenvorschlag s. Steckbrief)
- Die andere Hälfte des Bedarfs soll nicht mit neuen Wohnbauflächen, sondern im Zuge des Generationenwechsels gedeckt werden.

	Overhetfeld
Einwohnerverlust 2009-2018	72 Personen
Rechnerischer Verlust an Haushalten [1]	36 Haushalte
Verfügbare Baulücken [2]	21 Baulücken
Differenz (rechnerischer Bedarf an Wohneinheiten zur Deckung der Bevölkerungsverluste)	15 WE
Bedarf an Wohneinheiten [3] (50 % des rechnerischen Bedarfs)	**8 WE**
Flächenbedarf in Hektar (Brutto) [4]	**0,3 ha**

[1] angenommen wird ein durchschnittlicher Wert an 2,0 Personen pro Haushalt
[2] angenommen wird eine Quote von 30 % verfügbaren Baulücken (s. auch Tab. a_XIII)
[3] Angesetzt werden nur 50 % des rechnerischen Bedarfs, da angenommen wird, dass die verbleibenden 50 % aus dem
[4] In Anlehnung an die Festsetzungen des Regionalplans wird eine Dichte von 25 WE/ha (brutto) angenommen

BREMPT, GÜTZENRATH

Brempt, Gützenrath - Luftbild

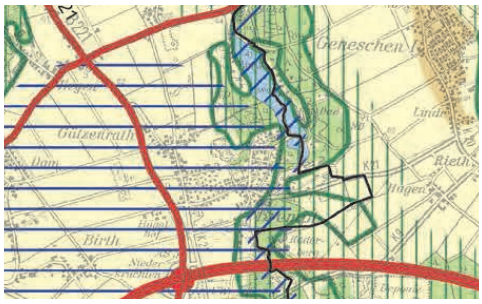

Brempt, Gützenrath - Regionalplan

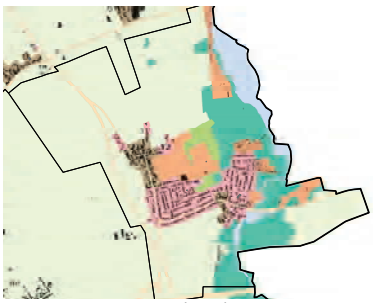

Brempt, Gützenrath - FNP (2018)

SIEDLUNGSSTRUKTURTYP, PLANUNGSRECHT, ZIEL

Typ: Größeres Dorf

Charakteristik: Die Dörfer Brempt und Gützenrath sind zu einem kompakten Siedlungsbereich im Osten der Gemeinde zusammengewachsen

Regionalplan: Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche; Nähe zu Ber. zum Schutz der Natur

FNP: Überwiegend Wohnbauflächen, zudem: Gemischte Bauflächen

Kommunales Entwicklungsziel: Stabilisierung Bevölkerungszahl/-struktur; Eigenentwicklung ermöglichen; nachhaltige Siedlungsentwicklung

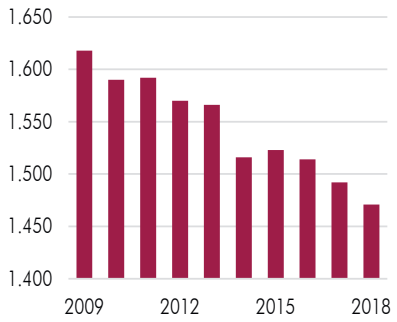

Bevölkerungsentwicklung Brempt, Gützenrath (ohne Flüchtlinge) 2009-2018

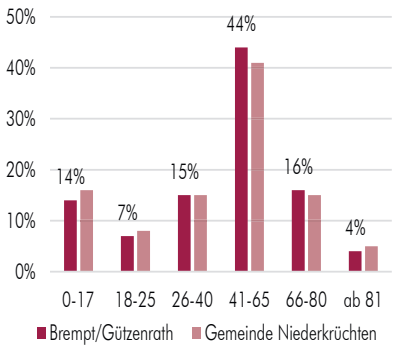

Altersstruktur Brempt, Gützenrath und Gem. NK 2018

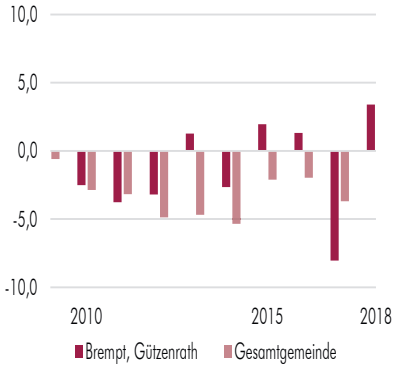

Natürlicher Saldo je 1.000 EW - Brempt, Gützenrath u. Gem. NK 2009-2018

BEVÖLKERUNGSSTRUKTUR + -ENTWICKLUNG

Bevölkerungszahl:

> 1.500 Einwohner

> Spürbarer Bevölkerungsrückgang seit 2009 um 9 % (Gemeinde-Durchschnitt 0 %), (-147 Einwohner; dies entspricht etwa -74 Haushalten)

Altersstruktur:

> überdurchschnittlich viele Menschen im Alter 41 - 80; unterdurchschnittlich viele Kinder und junge Erwachsene

> seit 2009 ist die Anzahl der Kinder entgegen der gesamtgemeindlichen Entwicklung zurückgegangen (Kinder -22 % / Gem. NK +12 %)

> die Zahl der Hochaltrigen hat zugenommen, jedoch weniger deutlich als im gemeindlichen Durchschnitt (+12 % / Gem. NK +36 %)

Natürliche Entwicklung:

> überwiegender Sterbeüberschuss

> uneinheitliche Entwicklung

> Geburtenüberschuss in den Jahren 2013, 2015, 2016 sowie 2018

SIEDLUNGSSTRUKTUR + WOHNUNGSANGEBOT

Nutzungs- und Siedlungsstruktur:

> zwei eigenständige Siedlungskerne, die zusammengewachsen sind

> starke Prägung durch Naherholung/Tourismus (v. a. Brempt)

> landschaftlich attraktive Lage am Hariksee

> z. T. stark nachgefragte und teure Wohnlage (v. a. Brempt)

> gute Dorfgemeinschaft; hohe Idendifikation

> kaum Versorgungsinfrastruktur

Bodenrichtwert:

> 155 €/m²
(unverändert seit 2011)

Baugenehmigungen:

> seit 2009 durchschnittlich 1,6 Baugenehmigungen pro Jahr;
unterdurchschnittlich im gemeindlichen Vergleich
(1,1 je 1.000 EW - Gem. NK 1,9 je 1.000 EW)

> Baugenehmigungen ausschließlich in Baulücken

Kaldenkirchener Straße

Harikseestraße

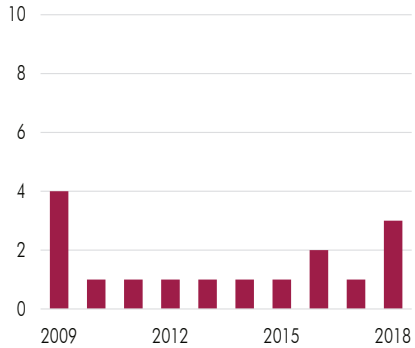

Baugenehmigungen Brempt, Gützenrath 2009 - 2018

RESERVEN

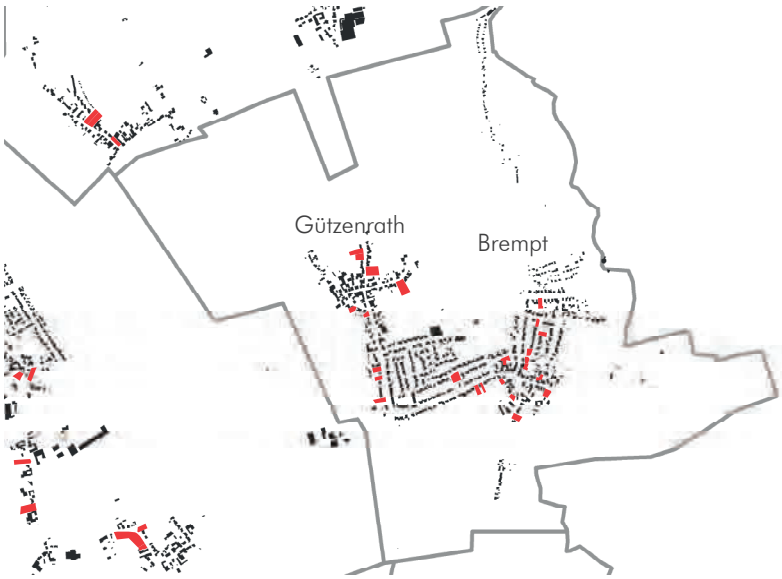

Brempt, Gützenrath - Reserven

Reserven					
Gesamt		Im Bestand	Siedlungserweiterungen		
Reserven je 1.000 EW	**Reserven gesamt**	Baulücken (verf. Anteil)	B-Plan	FNP	Regional-plan
0,4 ha	**0,6 ha**	0,6 ha	-	-	-
5 WE	**7 WE**	7 WE	-	-	-

> Brempt und Gützenrath verfügen ausschließlich über Reserven im Bestand. Der Wert liegt mit 5 WE / 1.000 EW deutlich unter dem gemeindlichen Durchschnitt von 38 WE / 1.000 EW.

> Mit Nutzung der rechnerisch verfügbaren Baulücken alleine können Brempt und Gützenrath **nur 9% der Einwohnerverluste** der letzten 10 Jahre decken. Rein rechnerisch fehlen zum Ausgleich weitere **67 Wohneinheiten**.

> In Brempt und Gützenrath werden leicht überdurchschnittlich viele Wohneinheiten von Haushalten über 70 Jahren bewohnt. Es ist damit zu rechnen, dass für diese mittelfristig der Generationenwechsel ansteht. Wieviele Wohneinheiten davon kurzfristig zur Verfügung stehen könnten, lässt sich nicht klären. Gleichwohl sind sie als mittel- bis langfristige Reserve anzusehen.

SOZIALE INFRASTRUKTUR

Brempt, Gützenrath - Soziale Infrastruktur

Gesundheitsversorgung

> Allgemeinmediziner in Gützenrath vorhanden

> Apotheke in Alt-Niederkrüchten in mäßiger Erreichbarkeit (ca. 1,8 km)

Bildungsangebote

> Kita im Ortsteil vorhanden

> Grundschule in Alt-Niederkrüchten in eingeschränkter Erreichbarkeit (ca. 2,3 km)

Einzelhandel

> Lebensmitteleinzelhandel in Alt-Niederkrüchten in mäßiger Erreichbarkeit (ca. 1,8 km)

Verkehrsanbindung

> zwei Buslinien im Ortsteil

Ortseingang Brempt

Bushaltestelle in Brempt

GESAMTBEWERTUNG

Brempt/Gützenrath zählen zu den „Größeren Dörfern". Für diese wird es aufgrund ihrer Größe und Siedlungsstruktur - trotz fehlender ASB-Ausweisung und eingeschränkter sozialer Infrastruktur - als sinnvoll erachtet, in geringem Maße Bauflächen auszuweisen. Mit dem unten dargestellten Vorschlag wird ein Kompromiss zwischen Freiraumschutz und Eigenentwicklungsmöglichkeiten gefunden.

EMPFEHLUNGEN

- Nachhaltige Sicherung des lebendigen Dorfes durch Stabilisierung der Bevölkerungszahl und Altersstruktur (wichtig: Stabilisierung der Zahl der Kinder)
- Wohnen bleiben auch für Ältere ermöglichen; Gemeinschaftsgefühl erhalten
- Fokus auf Bestandsentwicklung
- Zusätzlich bedarfsgerecht angemessene Eigenentwicklung (auch unter Ausweisung neuer Bauflächen)

Bestandsentwicklung:

- barrierearmer Umbau von Bestandshäusern
- Nutzung von Baulücken z. B. für „Rückkehrerfamilien" sowie zur Schaffung kleiner, barrierearmer Wohneinheiten (durch Nutzung der verfügbaren Baulücken können rechnerisch nur 9 % der Bevölkerungsverluste der letzten 10 Jahre gedeckt werden)

Siedlungserweiterung:

- (rechnerisch bleibt eine Differenz von 67 Haushalten, deren Wohnbedarf nicht mit Baulücken gedeckt werden können)
- Ausweisung von Wohnbauland für die Hälfte der o. g. 67 Haushalte: 33 Wohneinheiten bzw. 1,3 ha an Wohnbauland
- Ausweisung einer Fläche in integrierter Lage, die den Siedlungskern stärkt (Flächenvorschlag s. Steckbrief)
- Die andere Hälfte des Bedarfs soll nicht mit neuen Wohnbauflächen, sondern im Zuge des Generationenwechsels gedeckt werden.

	Brempt/ Gützenrath
Einwohnerverlust 2009-2018	147 Personen
Rechnerischer Verlust an Haushalten [1]	74 Haushalte
Verfügbare Baulücken [2]	7 Baulücken
Differenz (rechnerischer Bedarf an Wohneinheiten zur Deckung der Bevölkerungsverluste)	67 WE
Bedarf an Wohneinheiten [3] (50 % des rechnerischen Bedarfs)	**33 WE**
Flächenbedarf in Hektar (Brutto) [4]	**1,3 ha**

[1] angenommen wird ein durchschnittlicher Wert an 2,0 Personen pro Haushalt
[2] angenommen wird eine Quote von 30 % verfügbaren Baulücken (s. auch Tab. a_XIII)
[3] Angesetzt werden nur 50 % des rechnerischen Bedarfs, da angenommen wird, dass die verbleibenden 50 % aus dem
[4] In Anlehnung an die Festsetzungen des Regionalplans wird eine Dichte von 25 WE/ha (brutto) angenommen

OBERKRÜCHTEN

Oberkrüchten - Luftbild

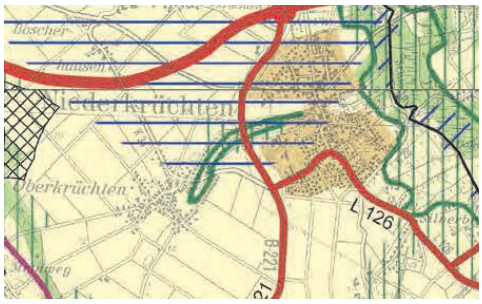

Oberkrüchten - Regionalplan

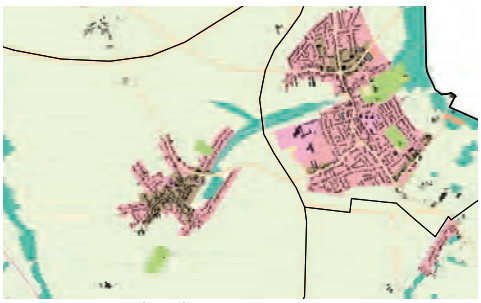

Oberkrüchten - FNP (2018)

SIEDLUNGSSTRUKTURTYP, PLANUNGSRECHT, ZIEL

Typ: Größeres Dorf

Charakteristik: Kompakter Siedlungsbereich westlich von Alt-Niederkrüchten, ländlich geprägt

Regionalplan: Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

FNP: Überwiegend Wohnbauflächen, zudem: Gemischte Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen

Kommunales Entwicklungsziel: Stabilisierung Bevölkerungszahl/-struktur; Eigenentwicklung ermöglichen; nachhaltige Siedlungsentwicklung

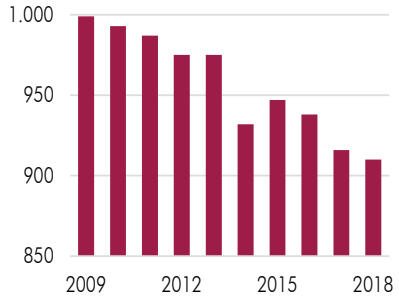

Bevölkerungsentwicklung Oberkrüchten (ohne Flüchtlinge) 2009-2018

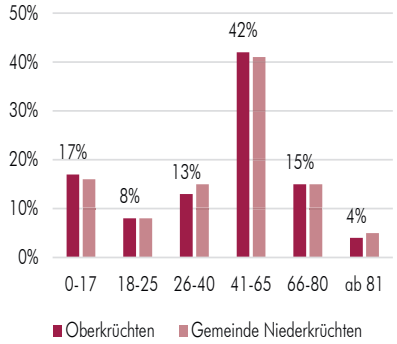

Altersstruktur Oberkrüchten und Gem. NK 2018

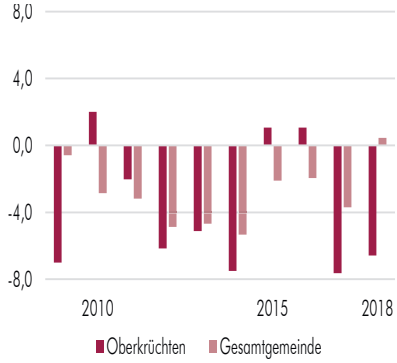

Natürlicher Saldo je 1.000 EW - Oberkrüchten u. Gem. NK 2009-2018

BEVÖLKERUNGSSTRUKTUR + -ENTWICKLUNG

Bevölkerungszahl:

> 910 Einwohner

> Spürbarer Bevölkerungsrückgang seit 2009 um 9 % (Gemeinde-Durchschnitt 0 %), (- 89 Einwohner; dies entspricht etwa - 45 Haushalten)

Altersstruktur:

> überdurchschnittlich viele Kinder und Menschen im Alter zwischen 41 - 80; unterdurchschnittlich viele Menschen im Alter von 26 - 40 sowie über 81

> seit 2009 ist die Anzahl der Familien deutlicher als im gemeindlichen Vergleich zurückgegangen (Kinder - 24 % / Gem. NK - 15 %; 26 - 40 Jährige - 18 % / Gem. NK + 2 %); die Zahl der Hochaltrigen hat zugenommen, jedoch weniger deutlich als im gemeindlichen Durchschnitt (+ 29 % / Gem. NK + 36 %)

Natürliche Entwicklung:

> überwiegender Sterbeüberschuss

> uneinheitliche Entwicklung

> in den Jahren 2010, 2015 und 2016 Geburtenüberschuss

SIEDLUNGSSTRUKTUR + WOHNUNGSANGEBOT

Nutzungs- und Siedlungsstruktur:

> historisch gewachsener, gut ablesbarer Dorfkern

> z. T. landwirtschaftliche Strukturen, jedoch zunehmend durch Wohnen geprägt

> neuere Wohngebäude entlang der „Ausfallstraßen“

> kein Einzelhandel mehr vorhanden

> Kinderbetreuung, Kirche und Vereinsstrukturen vorhanden

> gute Dorfgemeinschaft; hohe Identifikation; viele „Rückkehrer“

Bodenrichtwert:

> 140 €/m²
(unverändert seit 2011)

Baugenehmigungen:

> seit 2009 durchschnittlich 1,0 Baugenehmigungen pro Jahr; unterdurchschnittlich im gemeindlichen Vergleich
(1,1 je 1.000 EW - Gem. NK 1,9 je 1.000 EW)

> Baugenehmigungen ausschließlich in Baulücken

Meinfelder Straße

Lamertzweg

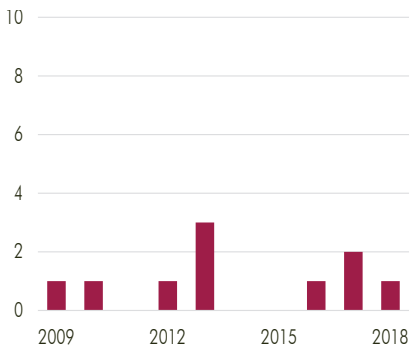

Baugenehmigungen Oberkrüchten 2009 - 2018

RESERVEN

Oberkrüchten - Reserven

Reserven					
Gesamt		Im Bestand	Siedlungserweiterungen		
Reserven je 1.000 EW	**Reserven gesamt**	Baulücken (verf. Anteil)	B-Plan	FNP	Regional-plan
0,5 ha	**0,4 ha**	0,4 ha	-	-	-
7 WE	**6 WE**	6 WE	-	-	-

> Oberkrüchten verfügt ausschließlich über Reserven im Bestand. Der Wert liegt mit 7 WE / 1.000 EW unter dem gemeindlichen Durchschnitt von 38 WE / 1.000 EW.

> Mit Nutzung der rechnerisch verfügbaren Baulücken alleine kann Oberkrüchten **nur 13% der Einwohnerverluste** der letzten 10 Jahre decken. Rein rechnerisch fehlen zum Ausgleich weitere **39 Wohneinheiten**.

> In Oberkrüchten werden überdurchschnittlich viele Wohneinheiten von Haushalten über 70 Jahren bewohnt. Es ist damit zu rechnen, dass für diese mittelfristig der Generationenwechsel ansteht. Wieviele Wohneinheiten davon kurzfristig zur Verfügung stehen könnten, lässt sich nicht klären. Gleichwohl sind sie als mittel- bis langfristige Reserve anzusehen.

SOZIALE INFRASTRUKTUR

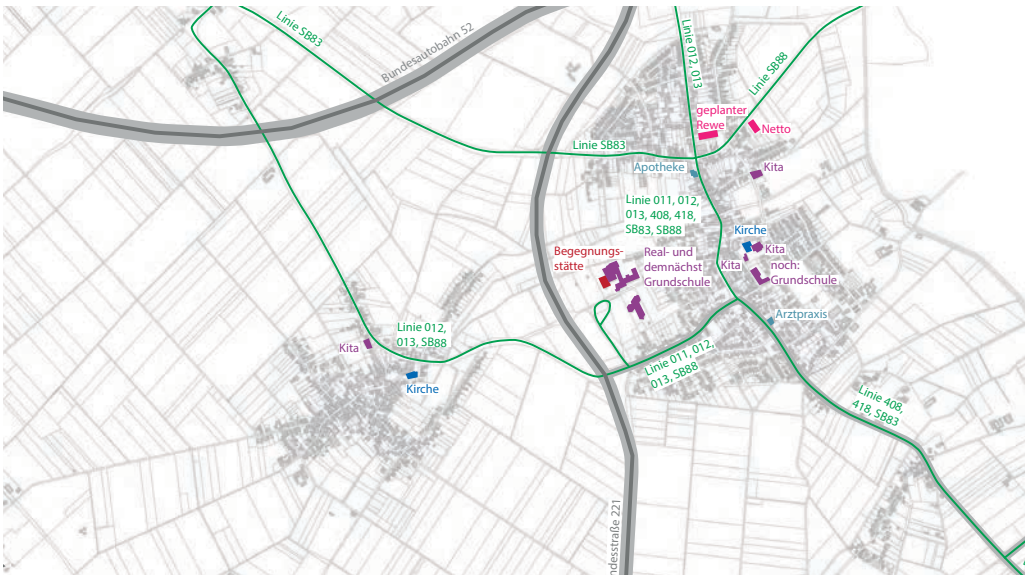

Oberkrüchten - Soziale Infrastruktur

Gesundheitsversorgung

> Allgemeinmediziner in mäßiger Erreichbarkeit in Alt-Niederkrüchten (ca. 1,7 km)

> Apotheke in Alt-Niederkrüchten in eingeschränkter Erreichbarkeit (ca. 2 km)

Bildungsangebote

> Kita im Ortsteil vorhanden

> Grundschule in Alt-Niederkrüchten in mäßiger Erreichbarkeit (ca. 2 km)

Einzelhandel

> Lebensmitteleinzelhandel in Alt-Niederkrüchten in eingeschränkter Erreichbarkeit (ca. 2,5 km)

Verkehrsanbindung

> Mehrere Buslinien im Ortsteil vorhanden

Kita in Oberkrüchten

Bushaltestelle an der Burgstraße

GESAMTBEWERTUNG

Oberkrüchten zählt zu den „Größeren Dörfern". Für diese wird es aufgrund ihrer Größe und Siedlungsstruktur - trotz fehlender ASB-Ausweisung und eingeschränkter sozialer Infrastruktur - als sinnvoll erachtet, in geringem Maße Bauflächen auszuweisen. Mit dem unten dargestellten Vorschlag wird ein Kompromiss zwischen Freiraumschutz und Eigenentwicklungsmöglichkeiten gefunden.

EMPFEHLUNGEN

- Nachhaltige Sicherung des lebendigen Dorfes durch Stabilisierung der Bevölkerungszahl und Altersstruktur (wichtige Zielgruppe: Familien)
- Wohnen bleiben auch für Ältere ermöglichen; Gemeinschaftsgefühl erhalten
- Fokus auf Bestandsentwicklung
- Zusätzlich bedarfsgerecht angemessene Eigenentwicklung (auch unter Ausweisung neuer Bauflächen)

Bestandsentwicklung:

- barrierearmer Umbau von Bestandshäusern
- Nutzung von Baulücken z. B. für „Rückkehrerfamilien" sowie zur Schaffung kleiner, barrierearmer Wohneinheiten (durch Nutzung der verfügbaren Baulücken können rechnerisch nur 13 % der Bevölkerungsverluste der letzten 10 Jahre gedeckt werden)

Siedlungserweiterung:

- (rechnerisch bleibt eine Differenz von 39 Haushalten, deren Wohnbedarf nicht mit Baulücken gedeckt werden können)
- Ausweisung von Wohnbauland für die Hälfte der o. g. 39 Haushalte: 19 Wohneinheiten bzw. 0,8 ha an Wohnbauland
- Ausweisung einer Fläche in integrierter Lage, die den Siedlungskern stärkt (Flächenvorschlag s. Steckbrief)
- Die andere Hälfte des Bedarfs soll nicht mit neuen Wohnbauflächen, sondern im Zuge des Generationenwechsels gedeckt werden.

	Oberkrüchten
Einwohnerverlust 2009-2018	89 Personen
Rechnerischer Verlust an Haushalten [1]	45 Haushalte
Verfügbare Baulücken [2]	6 Baulücken
Differenz (rechnerischer Bedarf an Wohneinheiten zur Deckung der Bevölkerungsverluste)	39 WE
Bedarf an Wohneinheiten [3] (50 % des rechnerischen Bedarfs)	**19 WE**
Flächenbedarf in Hektar (Brutto) [4]	**0,8 ha**

[1] angenommen wird ein durchschnittlicher Wert an 2,0 Personen pro Haushalt
[2] angenommen wird eine Quote von 30 % verfügbaren Baulücken (s. auch Tab. a_XIII)
[3] Angesetzt werden nur 50 % des rechnerischen Bedarfs, da angenommen wird, dass die verbleibenden 50 % aus dem
[4] In Anlehnung an die Festsetzungen des Regionalplans wird eine Dichte von 25 WE/ha (brutto) angenommen

HEYEN, LAAR

Heyen, Laar - Luftbild

Heyen, Laar - Regionalplan

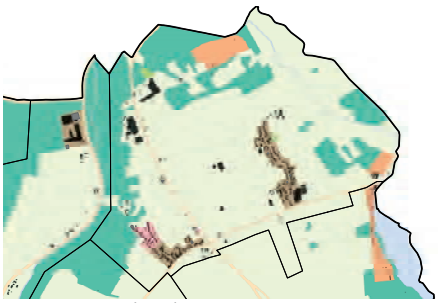

Heyen, Laar - FNP (2018)

SIEDLUNGSSTRUKTURTYP, PLANUNGSRECHT, ZIEL

Typ: Kleinere Dörfer

Charakteristik: Kleine, bandartige, ländlich geprägte Siedlungsbereiche

Regionalplan: Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

FNP: Überwiegend gemischte Bauflächen, zudem: Wohnbauflächen

Kommunales Entwicklungsziel: Siedlungen lebendig erhalten, das Wohnen-Bleiben auch für ältere Menschen ermöglichen, Gemeinschaftsgefühl erhalten, Zersiedlung nicht weiter fördern

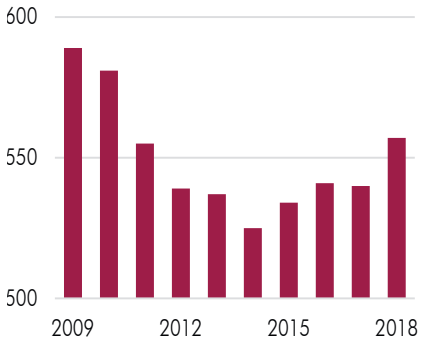

Bevölkerungsentwicklung Heyen, Laar (ohne Flüchtlinge) 2009-2018

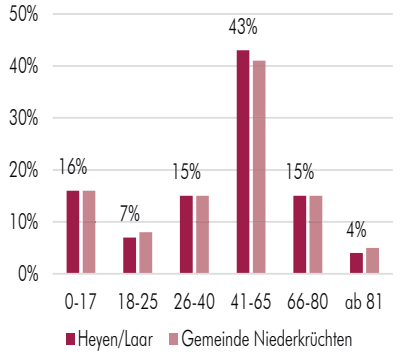

Altersstruktur Heyen, Laar und Gem. NK 2018

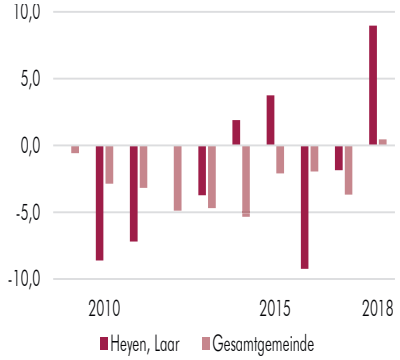

Natürlicher Saldo je 1.000 EW - Heyen, Laar u. Gem. NK 2009-2018

BEVÖLKERUNGSSTRUKTUR + -ENTWICKLUNG

Bevölkerungszahl:

> zusammen: 560 Einwohner:
Heyen: 290 Einwohner;
Laar: 270 Einwohner

> Spürbarer Bevölkerungsrückgang seit 2009 um 5 % (Gemeinde-Durchschnitt 0 %), (-32 Einwohner;
dies entspricht etwa -16 Haushalten)

Altersstruktur:

> überdurchschnittlich viele Menschen im Alter 41 - 65;
unterdurchschnittlich viele junge Erwachsene

> seit 2009 hat die Zahl der Hochaltrigen entgegen des gemeindlichen Durchschnitts stark abgenommen (-23 % / Gem. NK +36 %)

Natürliche Entwicklung:

> überwiegender Sterbeüberschuss

> uneinheitliche Entwicklung

> Geburtenüberschuss in den Jahren 2014, 2015 sowie 2018

SIEDLUNGSSTRUKTUR + WOHNUNGSANGEBOT

Nutzungs- und Siedlungsstruktur:

> zwei kleinere Straßendörfer ohne städtebaulich ablesbaren Dorfmittelpunkt;

> landwirtschaftlich geprägt (Hoflagen mit ergänzender Wohnbebauung);

> landschaftlich attraktive Lage;

> hohes Gemeinschaftsgefühl

Bodenrichtwert:

> 125 €/m²
(unverändert seit 2011)

Baugenehmigungen:

> seit 2009 durchschnittlich 0,5 Baugenehmigungen pro Jahr;
deutlich unterdurchschnittlich im gemeindlichen Vergleich
(0,9 je 1.000 EW - Gem. NK 1,9 je 1.000 EW)

> Baugenehmigungen ausschließlich in Baulücken

Heyen, Am Erlekamp

Heyen, Damer Straße

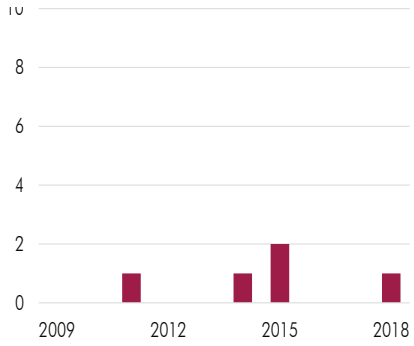

Baugenehmigungen Heyen, Laar 2009 - 2018

RESERVEN

Heyen, Laar - Reserven

Reserven					
Gesamt		Im Bestand	Siedlungserweiterungen		
Reserven je 1.000 EW	**Reserven gesamt**	Baulücken (verf. Anteil)	B-Plan	FNP	Regional-plan
0,4 ha	**0,2 ha**	0,2 ha	-	-	-
4 WE	**2 WE**	2 WE	-	-	-

> Heyen und Laar verfügen ausschließlich über Reserven im Bestand. Der Wert liegt mit 4 WE / 1.000 EW deutlich unter dem gemeindlichen Durchschnitt von 38 WE / 1.000 EW.

> In Heyen und Laar werden etwa durchschnittlich viele Wohneinheiten von Haushalten über 70 Jahren bewohnt. Es ist damit zu rechnen, dass für diese mittelfristig der Generationenwechsel ansteht. Wieviele Wohneinheiten davon kurzfristig zur Verfügung stehen könnten, lässt sich nicht klären. Gleichwohl sind sie als mittel- bis langfristige Reserve anzusehen.

SOZIALE INFRASTRUKTUR

Heyen, Laar - Soziale Infrastruktur

Gesundheitsversorgung

> Allgemeinmediziner und Apotheke in Elmpt in eingeschränkter Erreichbarkeit (ca. 3,2 km)

Bildungsangebote

> Kita in Brempt (ca. 2 km) und Grundschule Alt-Niederkrüchten in eingeschränkter Erreichbarkeit (ca. 4,5 km)

Einzelhandel

> Lebensmitteleinzelhandel in Dam in eingeschränkter Erreichbarkeit (ca. 2,2 km)

Verkehrsanbindung

> zwei Buslinien am Rande der Ortsteile vorhanden

Heyen, Damer Straße

GESAMTBEWERTUNG

Heyen und Laar zählen mit je knapp 300 Einwohnern zu den „kleineren Dörfern“ . Es ist das Ziel, sie lebendig zu erhalten, das Wohnen-Bleiben auch für ältere Menschen zu ermöglichen und das Gemeinschaftsgefühl zu erhalten. Gleichzeitig soll aber die Zersiedlung nicht weiter gefördert werden. Eigenentwicklung soll möglich sein, jedoch auf die vorhandenen Potenziale (Baulücken, Immobilien im Generationenwechsel) beschränkt bleiben.

EMPFEHLUNGEN

Bestandsentwicklung:

> barrierearmer Umbau von Bestandshäusern

> Nutzung von Baulücken z. B. für „Rückkehrerfamilien“ sowie zur Schaffung kleiner, barrierearmer Wohneinheiten

> Förderung des Generationenwechsels (Verjüngung der Altersstruktur)

DAM, BIRTH, BOSCHERHAUSEN

Dam, Birth, Boscherhausen - Luftbild

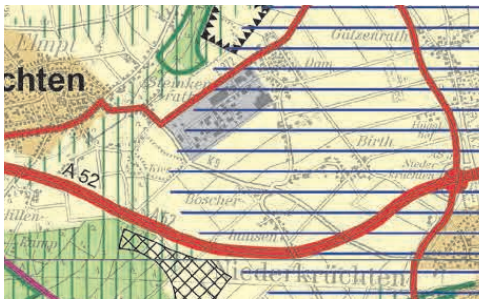

Dam, Birth, Boscherhausen - Regionalplan

Dam, Birth, Boscherhausen - FNP (2018)

SIEDLUNGSSTRUKTURTYP, PLANUNGSRECHT, ZIEL

Typ: kleinere Dörfer

Charakteristik: ländlich geprägte Siedlungen in der Gemeindemitte

Regionalplan: Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

FNP: Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen; zudem: gewerbliche Bauflächen

Kommunales Entwicklungsziel: Siedlungen lebendig erhalten, das Wohnen-Bleiben auch für ältere Menschen ermöglichen, Gemeinschaftsgefühl erhalten, Zersiedlung nicht weiter fördern

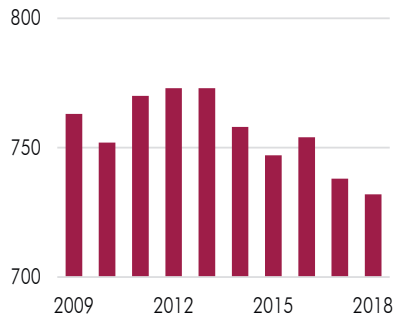

Bevölkerungsentwicklung Dam, Birth, Boscherhausen (ohne Flüchtlinge) 2009-2018

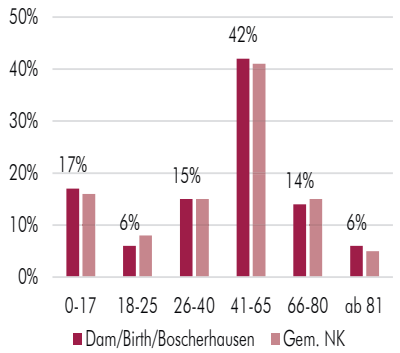

Altersstruktur Dam, Birth, Boscherhausen und Gem. NK 2018

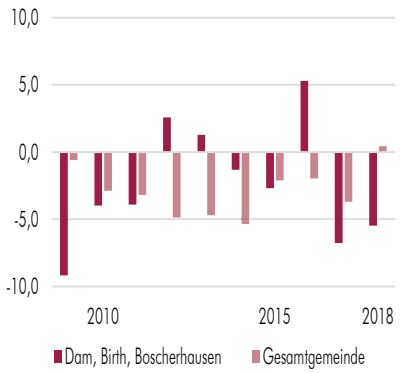

Natürlicher Saldo je 1.000 EW - Dam, Birth, Boscherhausen u. Gem. NK 2009-2018

BEVÖLKERUNGSSTRUKTUR + -ENTWICKLUNG

Bevölkerungszahl:

> zusammen: 730 Einwohner:
Dam: 480 Einwohner,
Birth: 160 Einwohner,
Boscherhausen: 90 Einwohner

> Spürbarer Bevölkerungsrückgang seit 2009 um 4 % (Gemeinde-Durchschnitt 0 %),
(- 31 Einwohner;
dies entspricht etwa -15 Haushalten)

Altersstruktur:

> überwiegend durchschnittliche Altersstruktur; leicht unterdurchschnittlicher Anteil von Menschen im Alter von 18 - 25

> seit 2009 ist die Anzahl der Kinder entgegen der gemeindlichen Entwicklungen gestiegen (Kinder + 3 % / Gem. NK - 15 %)

Natürliche Entwicklung:

> überwiegender Sterbeüberschuss

> uneinheitliche Entwicklung

> Geburtenüberschuss in den Jahren 2012, 2013 sowie 2016

SIEDLUNGSSTRUKTUR + WOHNUNGSANGEBOT

Nutzungs- und Siedlungsstruktur:

> Splittersiedlungen z. T. mit dem Charakter eines Straßendorfes (Birth), aber auch kompaktere Siedlungsbereiche (Dam);

> deutliche landwirtschaftliche Prägung (Hoflagen und ergänzende Wohnbebauung);

> Nähe zu Versorgungsinfrastruktur (Dam);

> starkes Gemeinschaftsgefühl und Vereinsleben

Bodenrichtwert:

> 120-130 €/m² Wohngebiete (unverändert seit 2011)

> [35 €/m² Gewerbegebiet (unverändert seit 2011)]

Baugenehmigungen:

> seit 2009 durchschnittlich 1,4 Baugenehmigungen pro Jahr;
unterdurchschnittlich im gemeindlichen Vergleich (1,9 je 1.000 EW - Gem. NK 1,9 je 1.000 EW)

> Baugenehmigungen ausschließlich in Baulücken

Birth, Annastraße

Dam, Straße „Dam“

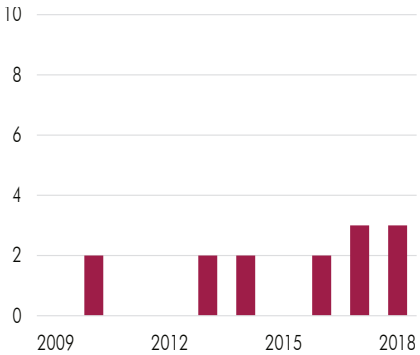

Baugenehmigungen Dam, Birth, Boscherhausen 2009 - 2018

RESERVEN

Dam, Birth, Boscherhausen - Reserven

Reserven					
Gesamt		Im Bestand	Siedlungserweiterungen		
Reserven je 1.000 EW	**Reserven gesamt**	Baulücken (verf. Anteil)	B-Plan	FNP	Regional-plan
0,6 ha	**0,4 ha**	0,4 ha	-	-	-
4 WE	**3 WE**	3 WE	-	-	-

> Dam, Birth und Boscherhausen verfügen ausschließlich über Reserven im Bestand. Der Wert liegt mit 4 WE / 1.000 EW deutlich unter dem gemeindlichen Durchschnitt von 38 WE / 1.000 EW.

> In Dam, Birth und Boscherhausen werden unterdurchschnittlich viele Wohneinheiten von Haushalten über 70 Jahren bewohnt. Es ist damit zu rechnen, dass für diese mittelfristig der Generationenwechsel ansteht. Wieviele Wohneinheiten davon kurzfristig zur Verfügung stehen könnten, lässt sich nicht klären. Gleichwohl sind sie als mittel- bis langfristige Reserve anzusehen.

SOZIALE INFRASTRUKTUR

Dam, Birth, Boscherhausen - Soziale Infrastruktur

Gesundheitsversorgung

> Allgemeinmediziner und Apotheke in Alt-Niederkrüchten in eingeschränkter Erreichbarkeit (ca. 3 km)

Bildungsangebote

> Kita und Grundschule in Alt-Niederkrüchten in eingeschränkter Erreichbarkeit (ca. 2,6 km)

Einzelhandel

> Lebensmitteleinzelhandel im Ortsteil Dam

Verkehrsanbindung

> zwei Buslinien im Ortsteil vorhanden

Ortseingang Birth mit Bushaltestelle

Bushaltestelle an der Straße „Dam“

GESAMTBEWERTUNG

Dam, Birth und Boscherhausen zählen mit je 100 bis 500 Einwohnern zu den „Kleineren Dörfern". Es ist das Ziel, sie lebendig zu erhalten, das Wohnen-Bleiben auch für ältere Menschen zu ermöglichen und das Gemeinschaftsgefühl zu erhalten. Gleichzeitig soll aber die Zersiedlung nicht weiter gefördert werden. Eigenentwicklung soll möglich sein, jedoch auf die vorhandenen Potenziale (Baulücken, Immobilien im Generationenwechsel) beschränkt bleiben.

EMPFEHLUNGEN

Bestandsentwicklung:

> barrierearmer Umbau von Bestandshäusern

> Nutzung von Baulücken z. B. für „Rückkehrerfamilien" sowie zur Schaffung kleiner, barrierearmer Wohneinheiten

> Förderung des Generationenwechsels (Verjüngung der Altersstruktur)

BLONDERATH, RYTH, SILVERBEEK, VARBROOK

Blonderath, Ryth, Silverbeek, Varbrook - Luftbild

Blonderath, Ryth, Silverbeek, Varbrook - Regionalplan

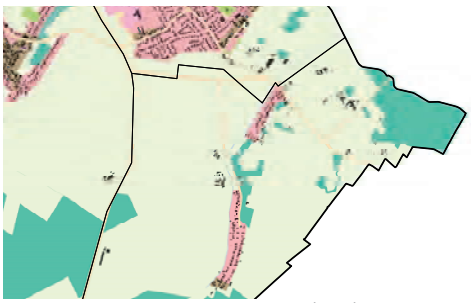

Blonderath, Ryth, Silverbeek, Varbrook - FNP (2018)

SIEDLUNGSSTRUKTURTYP, PLANUNGSRECHT, ZIEL

Typ: Kleinere Dörfer

Charakteristik: am südlichen Gemeinderand gelegene Wohnsiedlungen, ländlich geprägt

Regionalplan: Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

FNP: Überwiegend Wohnbauflächen, zudem: Gemischte Bauflächen

Kommunales Entwicklungsziel: Siedlungen lebendig erhalten, das Wohnen-Bleiben auch für ältere Menschen ermöglichen, Gemeinschaftsgefühl erhalten, Zersiedlung nicht weiter fördern

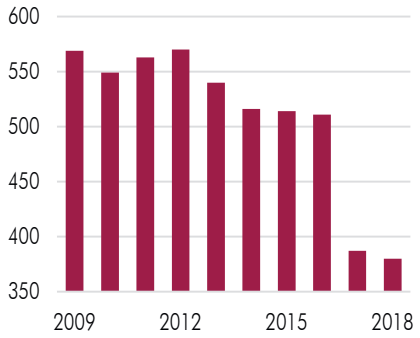

Bevölkerungsentwicklung Blonderath, Ryth, Silverbeek, Varbrook (ohne Flüchtlinge) 2009-2018

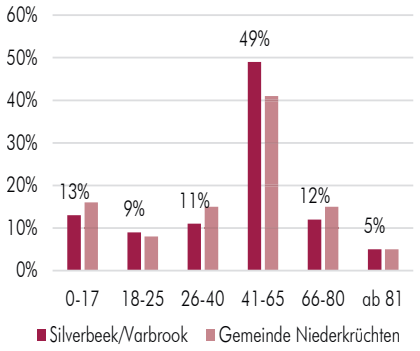

Altersstruktur Silverbeek, Varbrook und Gem. NK 2018

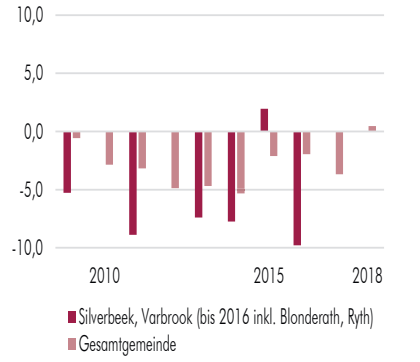

Natürlicher Saldo je 1.000 EW - Blonderath, Ryth, Silverbeek, Varbrook u. Gem. NK 2009-2018

BEVÖLKERUNGSSTRUKTUR + -ENTWICKLUNG

Bevölkerungszahl:

> zusammen: 380 Einwohner (Ortsteile nicht separat ausgewiesen)

> Spürbarer Bevölkerungsrückgang seit 2009 um 33 % (Gemeinde-Durchschnitt 0 %), (-189 Einwohner; dies entspricht etwa -95 Haushalten)

> Hinweis: Der Rückgang ist in dieser Höhe weniger auf tatsächliche Verluste als mehr darauf zurückzuführen, dass Einwohner der Ortslagen Ryth und Blonderath ab 2017 zu Alt-Niederkrüchten gezählt werden.

Altersstruktur:

> überdurchschnittlich viele Menschen im Alter von 41 - 80;
unterdurchschnittlich viele Menschen im Alter unter 41 sowie über 66

> seit 2009 ist die Anzahl der Kinder deutlicher als im gemeindlichen Vergleich zurückgegangen (Kinder - 44 % / Gem. NK - 15 %)

> die Zahl der Hochaltrigen hat im Gemeindevergleich weniger stark zugenommen (+ 20 % / Gem. NK + 36 %)

Natürliche Entwicklung:

> überdurchschnittlicher Sterbeüberschuss seit 2009

> uneinheitliche Entwicklung

SIEDLUNGSSTRUKTUR + WOHNUNGSANGEBOT

Nutzungs- und Siedlungsstruktur:

> Straßendörfer ohne städtebaulich ablesbaren Kern;

> stark landwirtschaftlich geprägt mit ergänzender Wohnbebauung;

> landschaftlich attraktive Lage;

> hohes Gemeinschaftsgefühl;

> z. T. relative Nähe zu Versorgungs- und Bildungsinfrastruktur in Alt-Niederkrüchten

Bodenrichtwert:

> 150 €/m²
(unverändert seit 2011)

Baugenehmigungen:

> seit 2009 durchschnittlich 0,5 Baugenehmigungen pro Jahr;
unterdurchschnittlich im gesamtgemeindlichen Vergleich
(1,0 je 1.000 EW - Gem. NK 1,9 je 1.000 EW)

> Baugenehmigungen ausschließlich in Baulücken

Varbrook, Straße „Varbrook“

Silverbeek

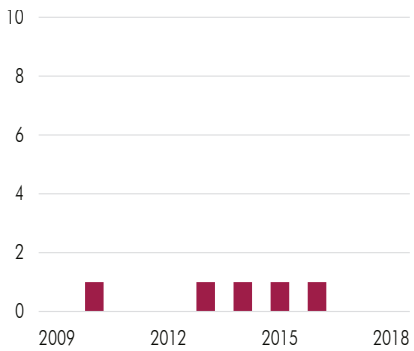

Baugenehmigungen Blonderath, Ryth, Silverbeek, Varbrook 2009 - 2018

RESERVEN

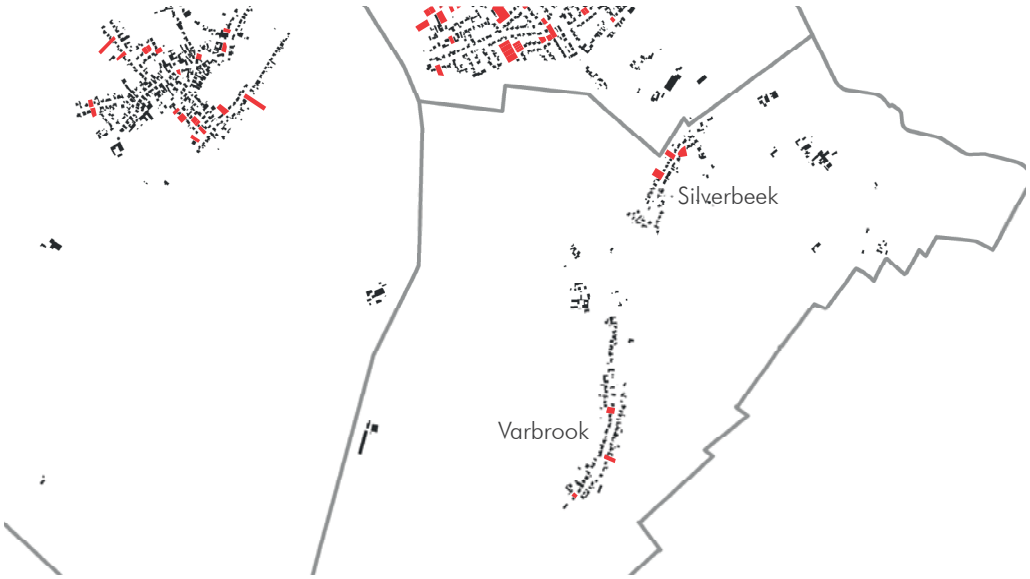

Blonderath, Ryth, Silverbeek, Varbrook - Reserven

Reserven					
Gesamt		Im Bestand	Siedlungserweiterungen		
Reserven je 1.000 EW	**Reserven gesamt**	Baulücken (verf. Anteil)	B-Plan	FNP	Regional-plan
0,4 ha	**0,2 ha**	0,2 ha	-	-	-
5 WE	**2 WE**	2 WE	-	-	-

> Blonderath, Ryth, Silverbeek und Varbrook verfügen ausschließlich über Reserven im Bestand. Der Wert liegt mit 5 WE / 1.000 EW weit unter dem gemeindlichen Durchschnitt von 38 WE / 1.000 EW.

> In Blonderath, Ryth, Silverbeek und Varbrook werden im Gemeindevergleich unterdurchschnittlich viele Wohneinheiten von Haushalten über 70 Jahren bewohnt. Es ist damit zu rechnen, dass für diese mittelfristig der Generationenwechsel ansteht. Wieviele Wohneinheiten davon kurzfristig zur Verfügung stehen könnten, lässt sich nicht klären. Gleichwohl sind sie als mittel- bis langfristige Reserve anzusehen.

SOZIALE INFRASTRUKTUR

Blonderath, Ryth, Silverbeek, Varbrook - Soziale Infrastruktur

Gesundheitsversorgung

> Allgemeinmediziner und Apotheke in Alt-Niederkrüchten in mäßiger Erreichbarkeit (ca. 1,5 km)

Bildungsangebote

> Kita in Alt-Niederkrüchten in eingeschränkter Erreichbarkeit (ca. 2 km)

> Grundschule im Ortsteil Niederkrüchten in mäßiger Erreichbarkeit (ca. 1,7 km)

Einzelhandel

> Lebensmitteleinzelhandel in Niederkrüchten in eingeschränkter Erreichbarkeit (ca. 2,1 km)

Verkehrsanbindung

> mehrere Buslinien im Ortsteil

(Noch-)Grundschule in Niederkrüchten (bald nahe Realschule)

GESAMTBEWERTUNG

Silverbeek und Varbrook zählen mit je 200 Einwohnern zu den „Kleineren Dörfern". Es ist das Ziel, sie lebendig zu erhalten, das Wohnen-Bleiben auch für ältere Menschen zu ermöglichen und das Gemeinschaftsgefühl zu erhalten. Gleichzeitig soll aber die Zersiedlung nicht weiter gefördert werden. Eigenentwicklung soll möglich sein, jedoch auf die vorhandenen Potenziale (Baulücken, Immobilien im Generationenwechsel) beschränkt bleiben.

EMPFEHLUNGEN

Bestandsentwicklung:

> barrierearmer Umbau von Bestandshäusern

> Nutzung von Baulücken z. B. für „Rückkehrerfamilien" sowie zur Schaffung kleiner, barrierearmer Wohneinheiten

> Förderung des Generationenwechsels (Verjüngung der Altersstruktur)

VENEKOTEN

Venekoten - Luftbild

Venekoten - Regionalplan

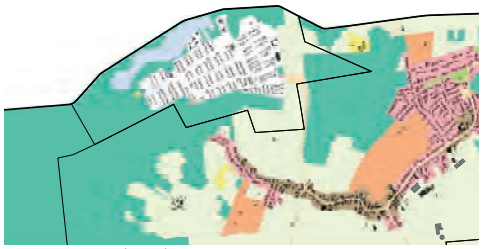

Venekoten - FNP (2018)

SIEDLUNGSSTRUKTURTYP, PLANUNGSRECHT, ZIEL

Typ: Wohnlage

Charakteristik: ländlich geprägte Wohnlage am nord-westlichen Gemeinderand

Regionalplan: Waldbereiche

FNP: nicht ausgewiesen

Kommunales Entwicklungsziel: Sonderfall; wohnungsbezogene Entwicklungsziele lassen sich nicht formulieren, sondern sollten aus einer gesamtgemeindlichen Perspektive heraus auch unter Berücksichtigung technischer Fragestellungen (Ver- und Entsorgung) entwickelt werden.

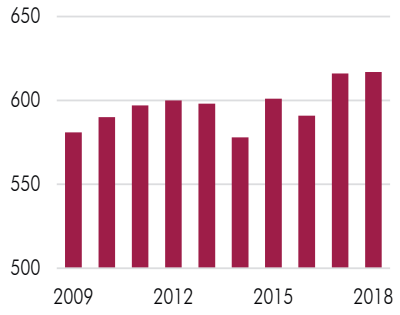

Bevölkerungsentwicklung Venekoten (ohne Flüchtlinge) 2009-2018

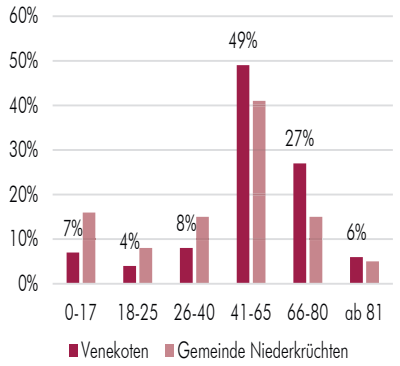

Altersstruktur Venekoten und Gem. NK 2018

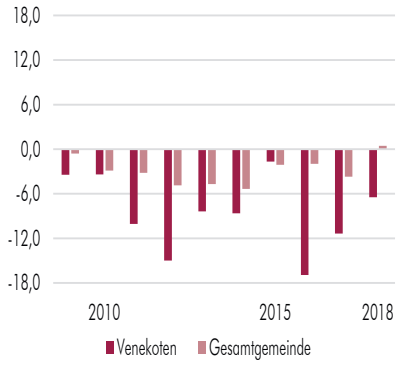

Natürlicher Saldo je 1.000 EW - Venekoten u. Gem. NK 2009-2018

BEVÖLKERUNGSSTRUKTUR + -ENTWICKLUNG

Bevölkerungszahl:

> 620 Einwohner

> Bevölkerungszunahme seit 2009 um 4 % (Gemeinde-Durchschnitt 0 %), (Zunahme um 40 Einwohner; dies entspricht etwa 20 Haushalten)

> Bevölkerungszuwachs auf mehr permanente Wohnsitze zurückzuführen (kein tatsächlicher Zuwachs)

Altersstruktur:

> überdurchschnittlich viele Menschen im Alter 41 - 80;
unterdurchschnittlich viele Kinder und Familien

> seit 2009 ist die Zahl der Hochaltrigen deutlich angestiegen, die Zunahme liegt weit über dem gemeindlichen Durchschnitt (+85 % / Gem. NK +36 %)

Natürliche Entwicklung:

> konstanter Sterbeüberschuss

> überdurchschnittlicher Sterbeüberschuss

> deutlichster Sterbeüberschuss in den Jahren 2012 und 2016

SIEDLUNGSSTRUKTUR + WOHNUNGSANGEBOT

Nutzungs- und Siedlungsstruktur:

> in den 1960er Jahren entstandene Feriensiedlung südlich des landschaftlich attraktiven Venekotensees

> ursprünglich als Wochenendgebiet geplant

> heute vorwiegend als dauerhafte Wohnsiedlung genutzt (v. a. von Senioren; extrem hoher Altersdurchschnitt)

Bodenrichtwert:

> 155 €/m²
(unverändert seit 2011)

Baugenehmigungen:

> seit 2009 durchschnittlich 0,2 Baugenehmigungen pro Jahr;
unterdurchschnittlich im gemeindlichen Vergleich
(0,3 je 1.000 EW - Gem. NK 1,9 je 1.000 EW)

> Baugenehmigungen ausschließlich in Baulücken

Einfahrt zum Wochenendhausgebiet, Am Kupenberg

Venekoten, Am Kupenberg

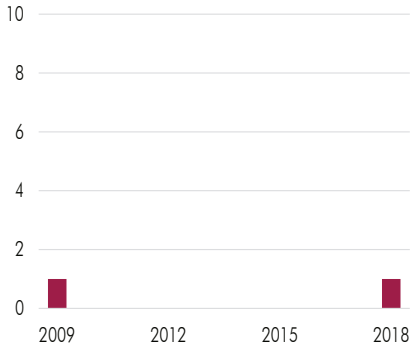

Baugenehmigungen Venekoten 2009 - 2018

RESERVEN

Venekoten - Reserven

Reserven					
Gesamt		Im Bestand	Siedlungserweiterungen		
Reserven je 1.000 EW	**Reserven gesamt**	Baulücken (verf. Anteil)	B-Plan	FNP	Regional-plan
		-	-	-	-
-	-	-	-	-	-

> Venekoten verfügt über keine Reserven im Bestand.

> Weit überdurchschnittlich viele Wohneinheiten werden von Personen über 70 Jahren bewohnt. Hier könnte mittel- bis langfristig ein Generationenwechsel anstehen.

SOZIALE INFRASTRUKTUR

Venekoten - Soziale Infrastruktur

Gesundheitsversorgung

> Allgemeinmediziner im Ortsteil Overhetfeld in eingeschränkter Erreichbarkeit (ca. 3,9 km)

> Apotheke in Elmpt in eingeschränkter Erreichbarkeit (ca. 4 km)

Bildungsangebote

> Kita im Ortsteil vorhanden

> Grundschule im Ortsteil Elmpt in eingeschränkter Erreichbarkeit (ca. 4,3 km)

Einzelhandel

> Lebensmitteleinzelhandel in Elmpt in eingeschränkter Erreichbarkeit (ca. 4,6 km)

Verkehrsanbindung

> eine Buslinie führt zum Ortsteil

Venekoten

GESAMTBEWERTUNG/EMPFEHLUNGEN

Angesichts geltender Ziele und planungsrechtlicher Rahmenbedingungen erscheint eine Erweiterung des Wohnsiedlungsflächenangebotes in Venekoten aktuell als ausgeschlossen.

Masterplan Wohnen Niederkrüchten - Siedlungsentwicklungskonzept

Vorstellung der Ergebnisse

Kathrin Feigs, plan-lokal

09.06.20

Anlass und Aufgabenstellung

Aufgabenstellung

- Ermittlung von Wohnsiedlungsbedarfen und Entwicklungsmöglichkeiten auf Ortsteilebene
- Grundlage u. a. LEP 2019

Methodik

- Bedarfe und Reserven lt. MP Wohnen
- Abgleich planerischer Ziel
- Prüfung von Entwicklungsvoraussetzungen
- Ableitung von Entwicklungsempfehlungen (Wohnen)

plan lokal
planen. gestalten. vermitteln.

Masterplan Wohnen Niederkrüchten - Siedlungsentwicklungskonzept

Bedarfe und Reserven

Wohnsiedlungsflächenbedarf bis 2035

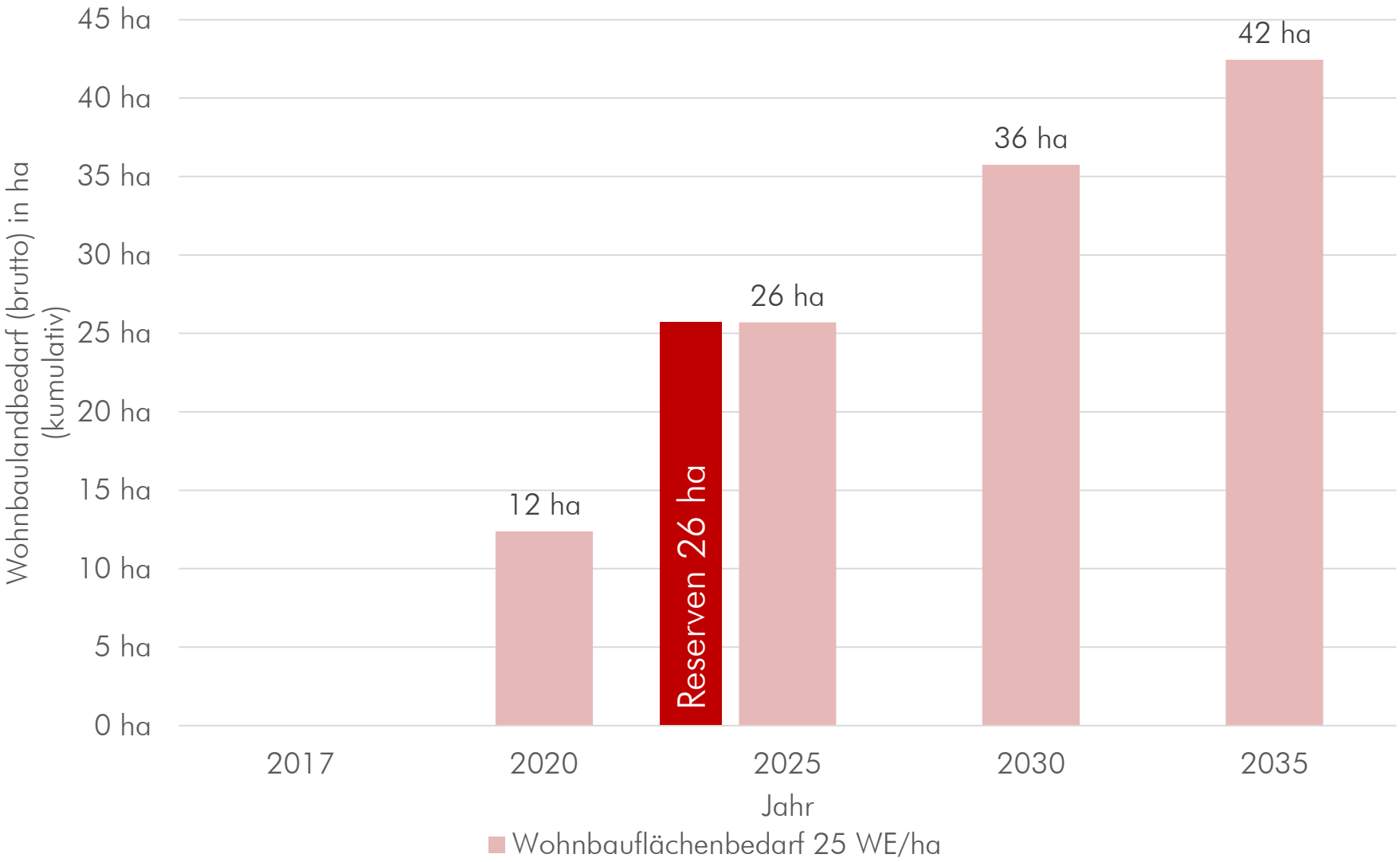

Eigene Berechnung

Reserven

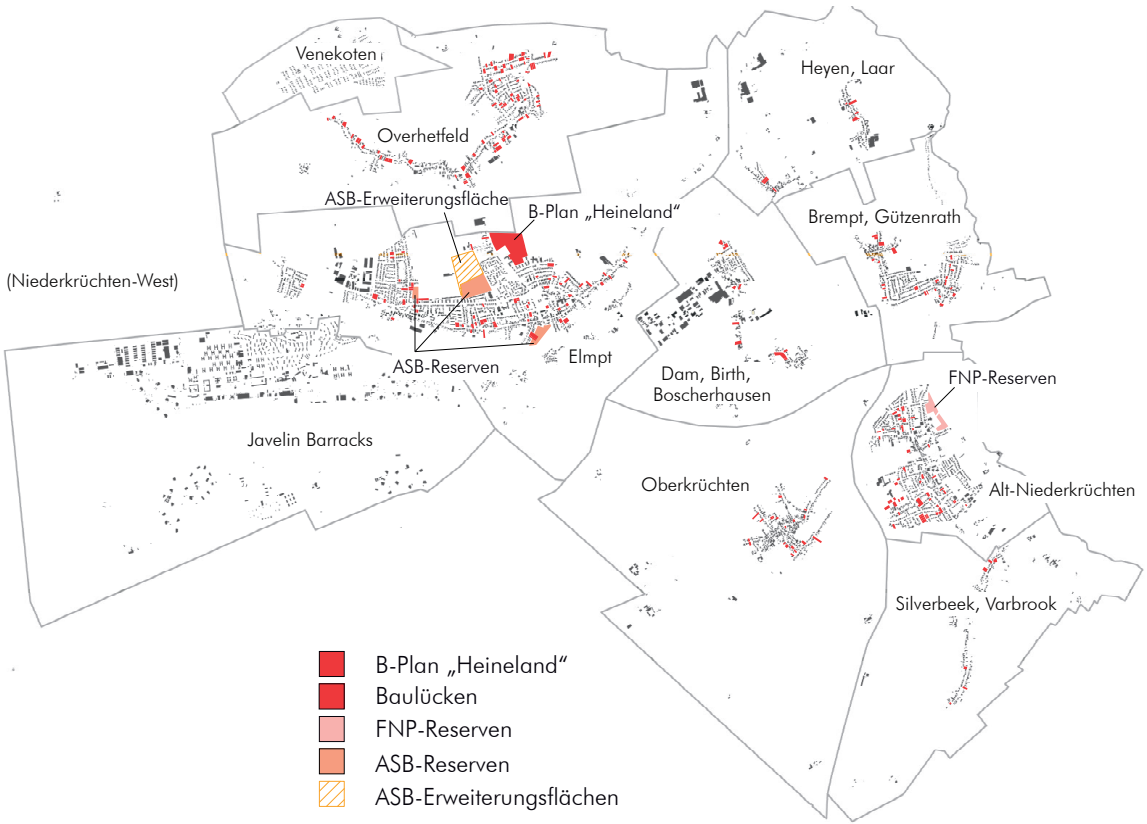

26,2 ha

B-Plan „Heineland“
5,1 ha

Baulücken - kurz-/mittelfristig nutzbar (30 %)
6,7 ha

FNP-Reserven
2,3 ha

Reserven ASB
5,3 ha

ASB-Erweiterungsflächen
6,8 na

Reserven - nach Ortsteilen

	Summe kurz- bis längerfristig verfügbare Reserven				
	Summe in WE	Reserven in WE je 1.000 Einwohner	Summe in ha	Reserven in ha je 1.000 Einwohner	Anteil an Reserven Gemeinde
Elmpt	470 WE	75	19,1 ha	3,1	73 %
Venekoten	0 WE	0	0,0 ha	0,0	0 %
Overhetfeld	21 WE	12	1,9 ha	1,0	7 %
Heyen, Laar	2 WE	4	0,2 ha	0,4	1 %
Brempt, Gützenrath	7 WE	5	0,6 ha	0,4	2 %
Dam, Birth, Boscherhausen	3 WE	4	0,4 ha	0,6	2 %
Alt-Niederkrüchten, Ryth	74 WE	26	3,4 ha	1,2	13 %
Oberkrüchten	6 WE	7	0,4 ha	0,5	2 %
Blonderath, Silverbeek, Varbrook	2 WE	5	0,2 ha	0,4	1 %
Gemeinde insgesamt	**584 WE**	**38**	**26,2 ha**	**1,7**	**100 %**

Nicht gedeckte Flächenbedarfe

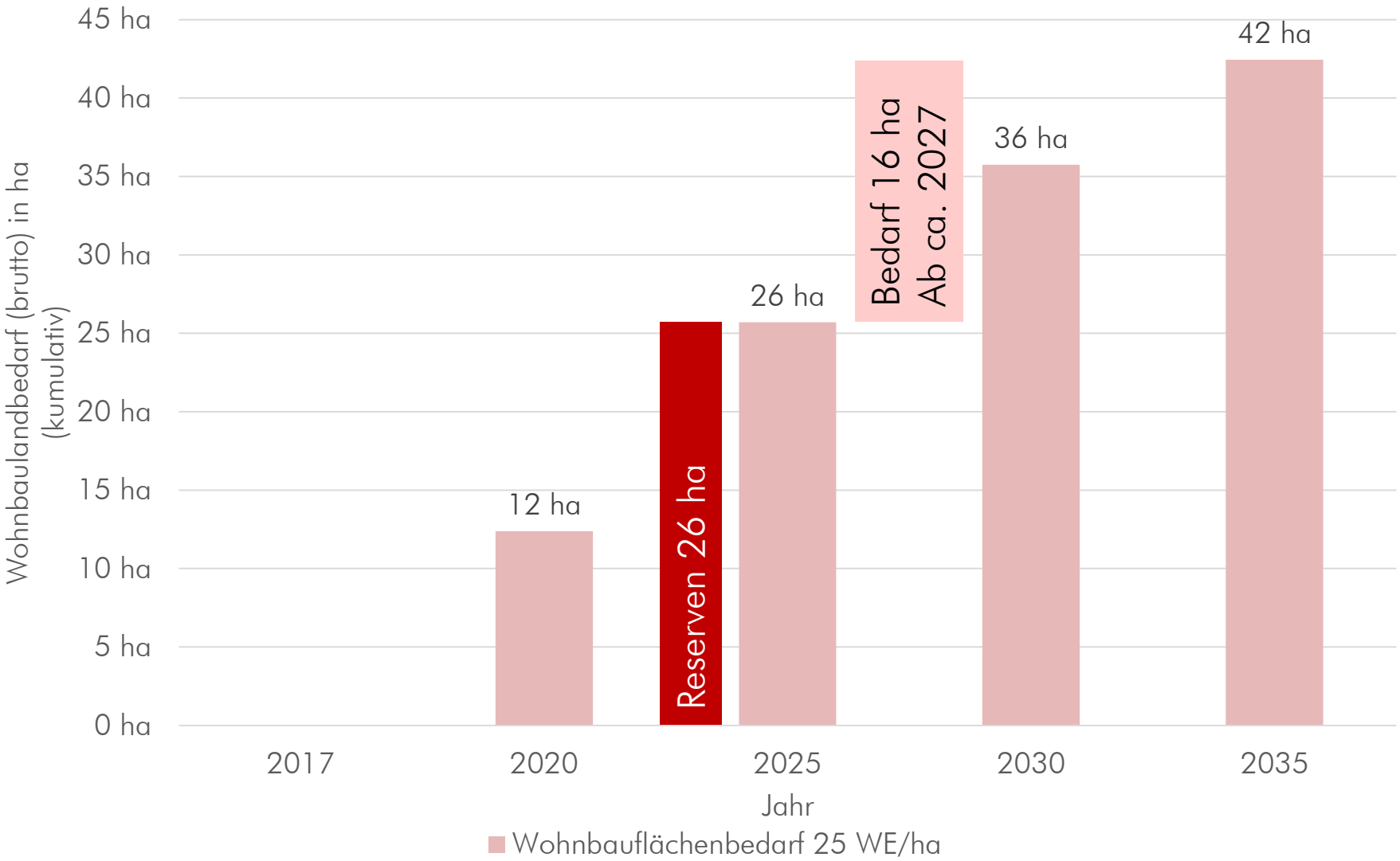

Eigene Berechnung

Masterplan Wohnen Niederkrüchten - Siedlungsentwicklungskonzept

Ziele

Ziele Landesplanung -I-

- Siedlungsraum - Freiraum
- Ziel 2-3 LEP
  „…Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche…“

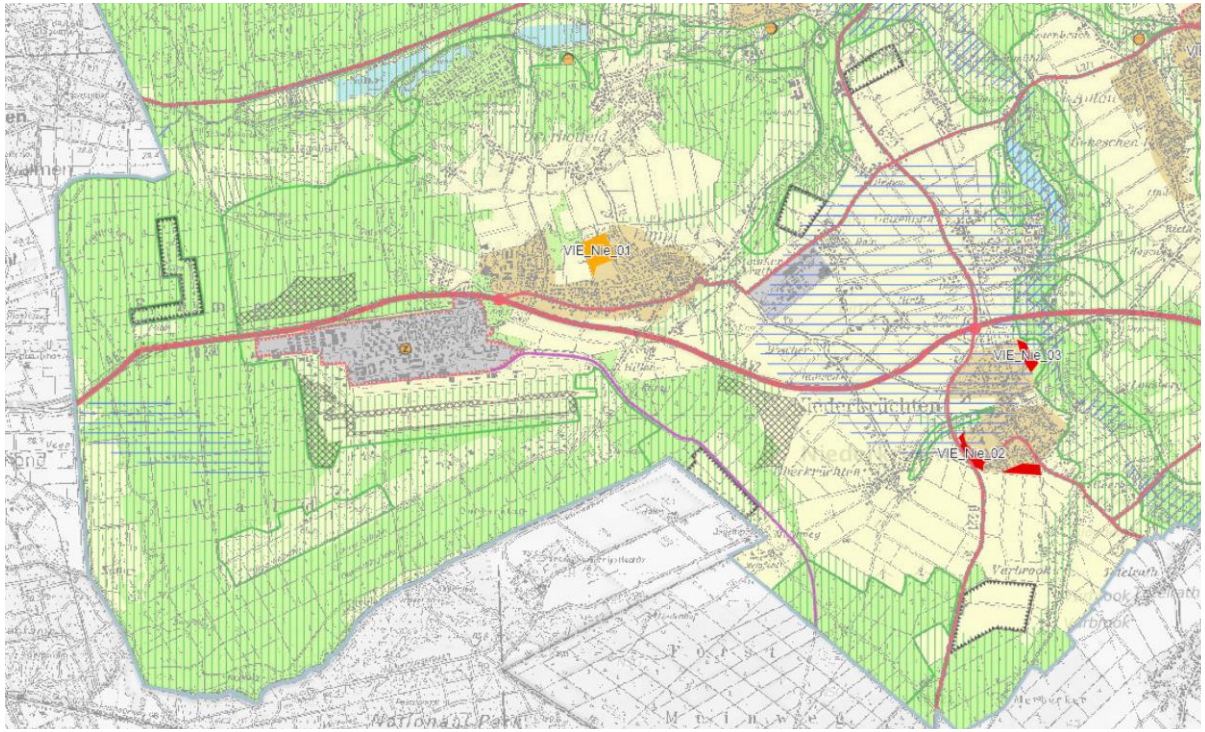

Ziele Landesplanung -II- Freiraum

- Regionalplan Ziel Z1
  Siedlungsentwicklung in den im Freiraum gelegenen Siedlungsbereichen nur im Bestand bzw. auf Basis des „Bedarf(s) der ortsansässigen Bevölkerung und Betriebe (Eigenentwicklung)“ möglich

- Ausnahmeregelung Ziel 2-4 LEP
  „In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich…“

- Wichtig (LEP Erläuterungen zu Ziel 2-3)
  - Maßgeblich ist der gesamtgemeinliche Siedlungsflächenbedarf
  - Siedlungsentwicklungen in kleinen Ortslagen dürfen dem grundsätzlichen Anliegen, Siedlungstätigkeit im Siedlungsraum zu konzentrieren, nicht zuwiderlaufen

Ziele Gemeinde Niederkrüchten

- Nachhaltige Siedlungsentwicklung in allen Ortsteilen Niederkrüchtens
- Freiraumschutz; Innenentwicklung vor Außenentwicklung
- Gewerbeflächenentwicklung als Chance, aber auch als Verpflichtung, ausreichenden Wohnraum zur Verfügung zu stellen
- Stärkung der Siedlungsschwerpunkte; überwiegende Deckung von Siedlungsflächenbedarfen in den Siedlungsschwerpunkten
- Ermöglichung der Eigenentwicklung in den kleinen Ortsteilen
  Stabilisierung Bevölkerungsstruktur, Erhalt sozialer Zusammenhänge, Angebote für Rückkehrer

  ⇒ Notwendigkeit der Differenzierung der Eigenentwicklung je nach Ortsteil nach
  Größe und Charakter des Ortsteils
  bisheriger Entwicklung
  vorhandener Reserven
  Ausstattung mit sozialer Infrastruktur

plan lokal
planen. gestalten. vermitteln.

Masterplan Wohnen Niederkrüchten - Siedlungsentwicklungskonzept

Siedlungsentwicklungskonzept

Siedlungsstrukturtypen

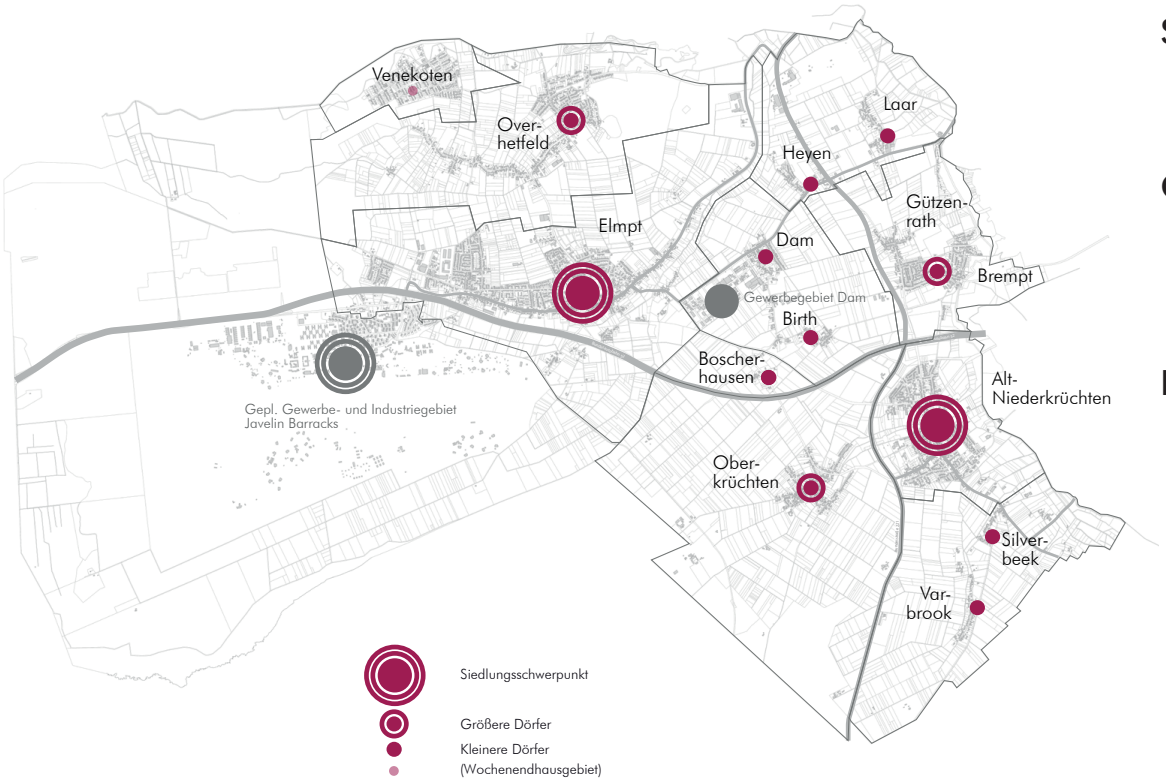

Siedlungsschwerpunkte

Elmpt
Alt-Niederkrüchten

Größere Dörfer

Overhetfeld
Brempt/Gützenrath
Oberkrüchten

Kleinere Dörfer

Laar
Heyen
Dam
Birth
Boscherhausen
Silverbeek
Varbrook

Siedlungsschwerpunkte

Schwerpunkte
der zukünftigen
Siedlungsentwicklung

85 % - ca. 13 ha

„Größere Dörfer“

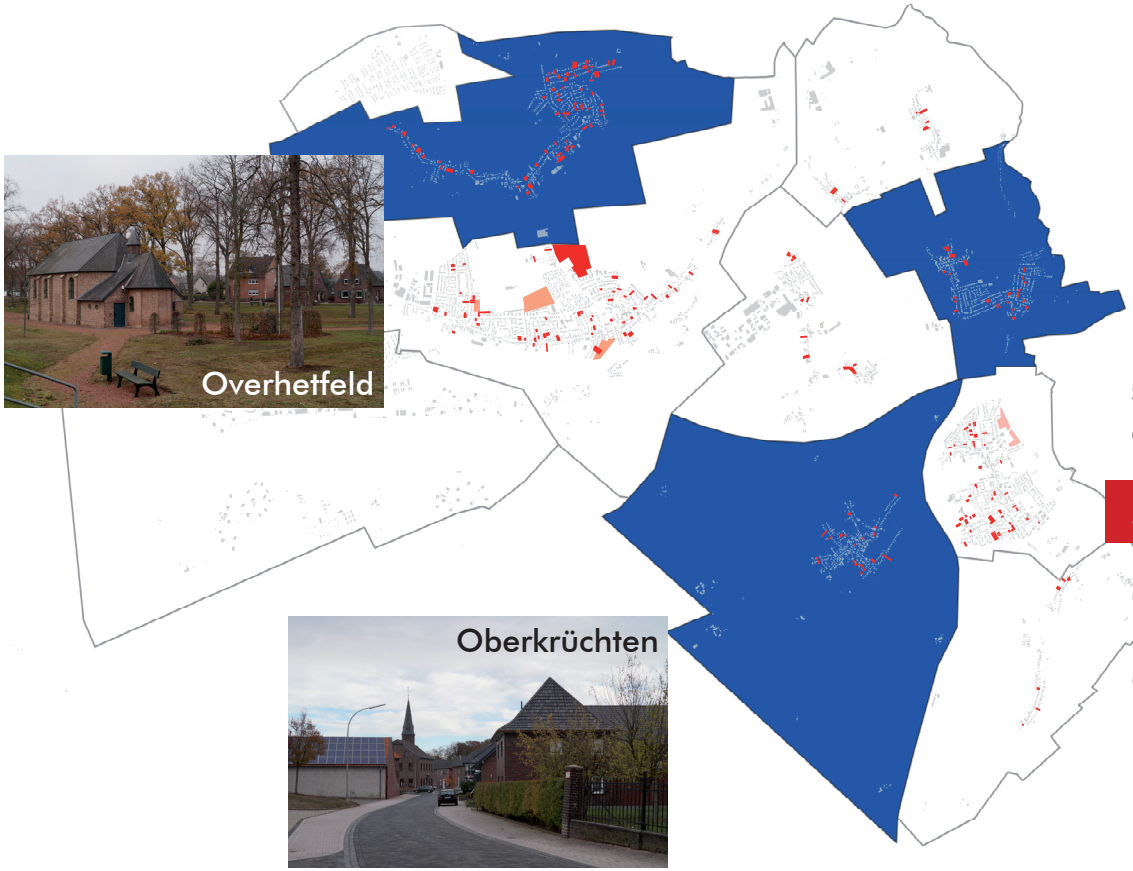

Bedarfsgerechte Ausweisung von Siedlungserweiterungsflächen

5 % - 2,4 ha

Overhetfeld	0,3 ha
Brempt/Gützenrath	1,3 ha
Oberkrüchten	0,8 ha

Wohnungs-/Wohnsiedlungsflächenbedarf nach Ortsteilen

	Größere Dörfer		
	Overhetfeld	Brempt/ Gützenrath	Oberkrüchten
Einwohnerverlust 2009-2018	72 Personen	147 Personen	89 Personen
Rechnerischer Verlust an Haushalten [1]	36 Haushalte	74 Haushalte	45 Haushalte
Verfügbare Baulücken [2]	21 Baulücken	7 Baulücken	6 Baulücken
Differenz (rechnerischer Bedarf an Wohneinheiten zur Deckung der Bevölkerungsverluste)	15 WE	67 WE	39 WE
Bedarf an Wohneinheiten [3] (50 % des rechnerischen Bedarfs)	**8 WE**	**33 WE**	**19 WE**
Flächenbedarf in Hektar (Brutto) [4]	**0,3 ha**	**1,3 ha**	**0,8 ha**

„Kleinere Dörfer“

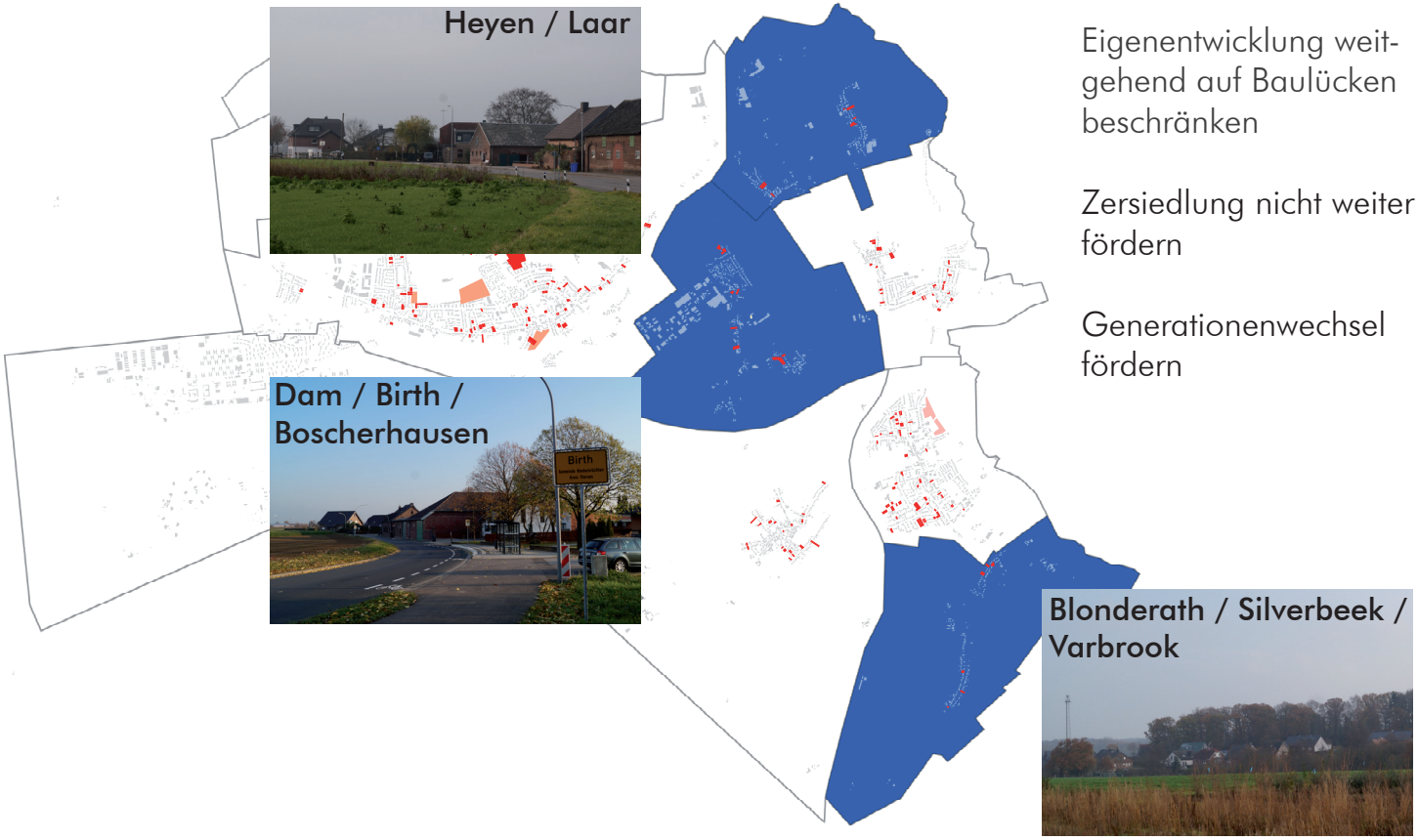

Eigenentwicklung weitgehend auf Baulücken beschränken

Zersiedlung nicht weiter fördern

Generationenwechsel fördern

Venekoten

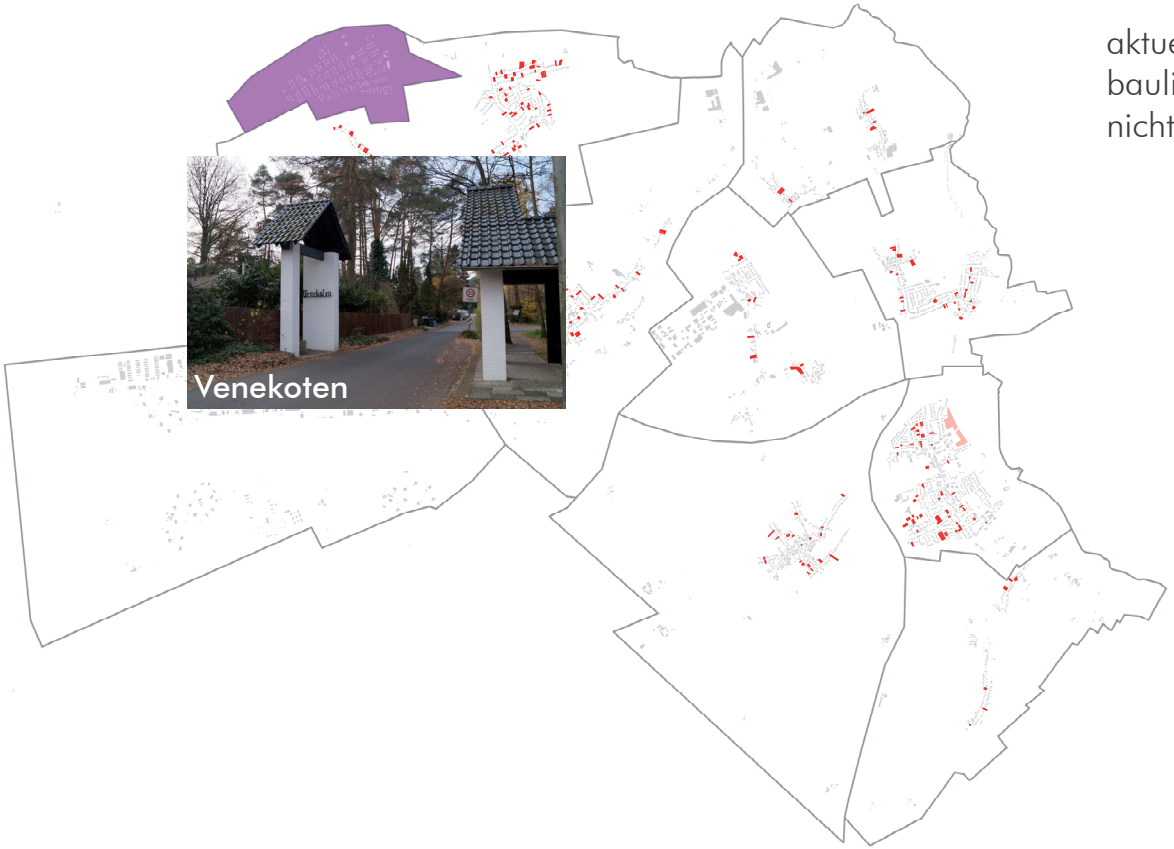

aktuell weitere wohn-
bauliche Entwicklung
nicht möglich

Masterplan Wohnen Niederkrüchten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 60 21 02

Niederkrüchten, den 26.05.2020

Vorlagen-Nr. 1462-2014/2020

Sachbearbeiter: Britta Baier

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	09.06.2020
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	23.06.2020

Neuregelungen für die Erhebung zu Straßenausbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz ab dem 01.01.2020

Sachverhalt:

Mit Wirkung vom 01. Januar 2020 wurde in das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) der § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt. Der Text der neuen Vorschrift ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Zu den neuen Regelungen wird Folgendes ausgeführt:

§ 8a Absatz 1 und 2 (Straßen- und Wegekonzept):

Die Gemeinde hat ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept entsprechend den Vorgaben dieser Regelung zu erstellen und vom Rat beschließen zu lassen.
Das vorgesehene Straßen- und Wegekonzept beinhaltet keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme; es stellt ein Handlungskonzept dar. Es beinhaltet eine Aufstellung möglicher prioritärer beitragspflichtiger Straßenausbaumaßnahmen und ist zugleich, nach Beschluss durch die kommunale Vertretung, die Grundlage für die durchzuführenden Anliegerversammlungen. Diese Regelung entspricht etwa der bisher dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegten Prioritätenliste.
Das Muster für ein Straßen- und Wegekonzept wurde im Ministerialblatt vom 03. April 2020 bekannt gemacht und ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

§ 8a Absatz 3 und 4 (Durchführung von verpflichtenden Anliegerversammlungen):

Auf Basis des von der kommunalen Vertretung beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes im Sinne eines Handlungskonzeptes sind künftig die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer (sowie Erbbauberechtigte) frühzeitig und transparent in eine mögliche Straßenausbaumaßnahme einzubeziehen. Das Gesetz verpflichtet zur Durchführung einer Anliegerinformation.

Eine solche Anliegerinformation wurde in der Gemeinde Niederkrüchten bei beitragspflichtigen Maßnahmen bislang schon durchgeführt.

§ 8a Absatz 5 (Aufnahme einer Eckgrundstücksregelung und einer Tiefenbegrenzung in der Satzung):

Hier wurde eine grundsätzliche Möglichkeit zur Gewährung einer Tiefenbegrenzung oder einer Beitragsermäßigung für Eckgrundstücke geregelt. Beide Regelungsmöglichkeiten waren auch bisher nach der geltenden Rechtsprechung bereits möglich. Insofern ergeben sich aus diesem Gesetzeswortlaut keine unmittelbaren Folgen für die Beitragspraxis; der Gesetzgeber wollte mit der neuen Regelung lediglich die bisherige Rechtsprechung aus Klarheitsgründen abbilden und keine darüber hinaus gehende Regelungskompetenz schaffen.

Eine Tiefenbegrenzung ist – wie auch in allen anderen Beitragssatzungen der Gemeinde Niederkrüchten – bereits in der Straßenausbaubeitragssatzung enthalten.

In Bezug auf die Gewährung einer Eckgrundstücksvergünstigung hat das Oberverwaltungsgericht NRW mehrfach entschieden, dass in der Beitragssatzung den Eigentümern und Eigentümerinnen von Eckgrundstücken keine allgemeine und undifferenzierte Vergünstigung zu Lasten der anderen Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen eingeräumt werden darf. Der Beitragsausfall durch die Einführung einer allgemeinen Eckgrundstücksvergünstigung ginge somit zu Lasten der Kommune. Daher ist auch eine Vergünstigungsregelung bei den Straßenausbaubeiträgen nicht in der bisherigen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes enthalten. Es ist auch seitens des Städte- und Gemeindebundes nicht vorgesehen, die Mustersatzung diesbezüglich zu ergänzen, da es sich bei der gesetzlichen Regelung lediglich um die Klarstellung der bisherigen Rechtslage handelt.
Durch die Neuregelung des KAG ist eine gesetzliche Gleichbehandlung mit dem Erschließungsbeitragsrecht, nach dem die Vergünstigungen zu Lasten der übrigen Anlieger gewährt werden, nicht erfolgt. Dies würde auch eine Abweichung vom durch die Rechtsprechung definierten Vorteilsbegriff im Straßenausbaubeitragsrecht erfordern, wonach dem Grunde nach den auf der Inanspruchnahmemöglichkeit einer verbesserten Straße beruhenden Vorteil der Eigentümer eines Eckgrundstücks im Allgemeinen ebenso hat wie die übrigen Anlieger.

Eine zu Lasten der übrigen Anlieger gehende Eckgrundstücksvergünstigung (nur für nicht ausschließlich gewerbliche oder im Kerngebiet liegende Grundstücke) wäre nur dann zulässig, wenn das Grundstück an mehrere im Wesentlichen gleichartige Verkehrsanlagen angrenzt. Das ist dann der Fall, soweit die Verkehrsanlagen über eine vergleichbare Ausstattung verfügen und davon auszugehen ist, dass sie voraussichtlich in gleicher Intensität in Anspruch genommen werden können und tatsächlich werden. Die Anwendung einer solchen Regelung kann dazu führen, dass bei der Abrechnung einer Straßenbaumaßnahme nur einzelne Eckgrundstücke, für die die Voraussetzungen zutreffen, eine Vergünstigung erhalten und die restlichen Eckgrundstücke nicht.

Aus den o.a. Gründen sollte – wie bisher – eine Eckgrundstücksvergünstigung nicht gewährt werden.

§ 8a Absatz 6 und 7 (Stundungsmöglichkeiten):

Bisher waren Stundungen nach den Vorschriften der Abgabenordnung zu gewähren. Hiernach durfte eine Stundung nur befristet bei Vorliegen einer erheblichen Härte für den Schuldner gewährt werden. Außerdem war nach den Vorschriften der Abgabenordnung eine Verzinsung in Höhe von 6 v.H. jährlich vorzunehmen.

Den Grundstückseigentümern wird durch die neuen Regelungen die Zahlung erheblich erleichtert, insbesondere durch die im Gesetz festgeschriebenen Zinshöhen. Im Gesetz ist nur gere-

gelt, dass eine Ratenzahlung in höchstens 20 Jahresraten eingeräumt werden soll. Einzelheiten zu den Stundungen kann nach der gesetzlichen Regelung die Gemeinde selbst bestimmen. Bei der Regelung nach Absatz 6 handelt es sich um eine voraussetzungslose Stundung. Würde keine Regelung über Zahlungszeiträume getroffen, würde dies dazu führen, dass geringe Beträge über viele Jahre gestundet werden müssten und die Gemeinde einen Großteil Ihrer Kosten erst langfristig zurückerhielte.

Die Verwaltung beabsichtigt, diesbezüglich eine zusätzliche Bestimmung in die Straßenausbaubeitragssatzung aufzunehmen. Der Städte- und Gemeindebund hat bereits angekündigt, die Mustersatzung um eine solche Regelung zur Präzisierung der Modalitäten für eine Ratenzahlung zu ergänzen. Diese Formulierung sollte abgewartet werden, bevor die Änderung der gemeindlichen Satzung zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Weiterhin soll in die künftige Mustersatzung eine Bestimmung für die Handhabung der neu in § 8a KAG geregelten möglichen Verrentung aufgenommen werden.

Bei besonderen Härtefällen, insbesondere den in Abs. 7 beschriebenen, soll auf Antrag eine Stundung ohne die Festsetzung von Fälligkeiten erfolgen. Um hierüber entscheiden zu können, ist jedoch wie bisher der Einzelfall unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragspflichtigen zu prüfen.

Entlastung der Beitragspflichtigen über ein landeseigenes Förderprogramm neben der Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Die Neuregelungen im KAG wurden so ausgestaltet, dass es keiner Änderung der kommunalen Straßenausbaubeitragssatzung bedarf. Die kommunalen Satzungen regeln - entsprechend den Vorgaben der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes - die Beitragserhebung und damit verbunden die Grundsätze bei der Berechnung des Anteils des einzelnen Grundstückseigentümers am umlagefähigen Aufwand der gesamten Straßenbaumaßnahme entsprechend dem Vorteilprinzip nach § 8 Abs. 6 KAG.

Zur Entlastung der beitragspflichtigen Personen bei kommunalen Beitragsforderungen wurde neben der o.a. Gesetzesänderung ein Förderprogramm zu Gunsten der Straßenausbaubeitragspflichtigen aufgelegt. Das Ministerium hat auch hierzu ausgeführt, dass eine Änderung der kommunalen Satzung zu Straßenausbaubeiträgen durch die Ausgestaltung des Förderprogrammes weder vorgesehen noch erforderlich sei.

Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein – Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)“ wurde im Ministerialblatt vom 03. April 2020 veröffentlicht. Sie tritt am 02. Januar 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft. Die Richtlinie ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Entsprechend der Richtlinie erfolgt durch die Gewährung von Zuwendungen des Landes NRW an die Kommune eine hälftige Entlastung der Beitragspflichtigen für die Straßenausbaubeiträge, die entsprechend der geltenden Straßenausbaubeitragssatzung der Kommune durch Beitragsbescheide zu erheben sind. Gegenstand der Förderung ist der umlagefähige Aufwand der einzelnen beitragspflichtigen Maßnahme, sofern der Ausbau ab dem 01. Januar 2018 vom Rat beschlossen worden ist. Hierbei gilt der maßgebliche Ausbaubeschluss.

Die Anträge sind nach dem Feststehen des abschließend ermittelten umlagefähigen Aufwandes der Maßnahme durch die Gemeinden an die NRW-Bank zu richten. Der von den Beitragspflichtigen nach der Satzung zu zahlende Aufwand wird um die bewilligte Zuweisung reduziert. Die Beitragsfestsetzung erfolgt nach der Bewilligung des Zuschusses auf Grundlage des reduzierten Aufwandes durch Beitragsbescheid.

Für Maßnahmen, die ab dem 01. Januar 2021 beschlossen werden, wird eine Förderung nur gewährt, soweit sie auf Basis eines beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes erfolgen.

Entsprechend der Fußnote 1 des Antrages auf Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Insofern ist es unklar, was passiert, wenn im laufenden Haushaltsjahr keine Gelder mehr vorhanden sind. Der Landeshaushalt 2020 wurde mit einer Fördersumme für Straßenausbaubeiträge in Höhe von insgesamt 65 Mio. € verabschiedet.

Beschlussvorschlag:

Eine Vergünstigungsregelung für Eckgrundstücke wird nicht in die Straßenausbaubeitragssatzung aufgenommen und nach Vorliegen der neuen Mustersatzung soll die Verwaltung eine Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung bezüglich der Modalitäten für eine Ratenzahlung und ggf. bezüglich Ausführungen für eine Verrentung zur Beschlussfassung vorlegen.

Finanzielle Auswirkungen:			Ja	☐	Nein	☒
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja	☐	Nein	☐
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:			/			
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☒	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	☐

Anlage(n):

1. Gesetzestext § 8a KAG
2. Muster Straßen- und Wegekonzept
3. Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge
4. Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Straßenausbaubeiträge

In Vertretung

gez. Schippers

Text des neuen § 8a Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
In Kraft getreten am 01. Januar 2020

§ 8a
Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen

(1) Die Gemeinde hat ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben. Das Straßen- und Wegekonzept wird von der kommunalen Vertretung beraten und beschlossen.

(2) Das für Kommunales zuständige Ministerium gibt durch Verwaltungsvorschrift ein Muster für das Straßen- und Wegekonzept nach Absatz 1 im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, dieses Muster zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies im Straßen- und Wegekonzept darzulegen und zu begründen.

(3) Soweit im Straßen- und Wegekonzept nach Absatz 1 beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen enthalten sind, ist die Gemeinde oder der Gemeindeverband verpflichtet, frühzeitig eine Versammlung der von dem Vorhaben betroffenen Grundstückeigentümerinnen und -eigentümer (verbindliche Anliegerversammlung) durchzuführen. Ihnen sind die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzustellen. Sofern sich die Straßenausbaumaßnahme konkretisiert, sind zusätzlich Alternativen zum vorgesehenen Ausbaustandard und zu dem sich daraus ergebenden beitragspflichtigen Aufwand in der verbindlichen Anliegerversammlung mit den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern zu erörtern. Über das Ergebnis der verbindlichen Anliegerversammlung ist die Vertretung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes vor Beschlussfassung über die Durchführung einer Straßenausbaumaßnahme zu informieren.

(4) Ausnahmsweise kann von der Durchführung einer verbindlichen Anliegerversammlung nach Absatz 3 abgesehen werden, wenn es sich um eine nur geringfügige Straßenausbaumaßnahme handelt. In diesem Fall kann die verbindliche Anliegerversammlung durch Beschluss der kommunalen Vertretung durch ein anderes Beteiligungsverfahren ersetzt werden. Die Rechtmäßigkeit des Beitragsbescheides bleibt von der Erfüllung der Pflicht zur Durchführung einer Anliegerversammlung nach Absatz 3 oder eines anderen Beteiligungsverfahrens unberührt.

(5) Die Satzung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes kann unter Berücksichtigung von § 8 Absatz 6 Beitragsermäßigungen für Eckgrundstücke vorsehen. Die Festlegung einer satzungsrechtlichen Tiefenbegrenzung ist zulässig.

(6) Bei Straßenausbaubeiträgen gemäß § 8 Absatz 2 soll auf Antrag eine Zahlung in höchstens zwanzig Jahresraten eingeräumt werden. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 Prozentpunkten über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches, jedoch mit mindestens 1 Prozent, zu verzinsen. Die Zahlungserleichterung kann auch in Form einer Verrentung der Beitragsschuld gewährt werden, die in höchstens zwanzig Jahresleistungen zu entrichten und deren jeweiliger Restbetrag entsprechend Satz 2 zu verzinsen ist. § 135 Absatz 3 Satz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) gilt entsprechend. Eine Tilgung des Restbetrages ist am Ende jeden Jahres möglich. Die Satzung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes kann hierzu Näheres bestimmen.

(7) Straßenausbaubeiträge gemäß § 8 Absatz 2 sollen für ein beitragspflichtiges Grundstück auf Antrag ohne Festsetzung von Fälligkeiten ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Zahlung des Beitrages für die beitragspflichtige Person eine erhebliche Härte bedeutet.

Das gilt insbesondere für eine beitragspflichtige Person, die über ein Einkommen verfügt, das die Bedarfsgrenze der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029) geändert worden ist, um nicht mehr als 20 Prozent des maßgebenden Regelsatzes übersteigt und kein anderes Vermögen vorhanden ist, das die Zahlung von Beiträgen zumutbar macht. Für die Höhe der Verzinsung des so gestundeten Betrages gilt Absatz 6 Satz 2 entsprechend. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

(8) Die nach diesem Gesetz anwendbaren weitergehenden Billigkeitsregelungen der Abgabenordnung bleiben unberührt.

Straßen- und Wegekonzept

der [Namen der kommunalen Gebietskörperschaft einsetzen]

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, dieses Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen ihre bisherigen Darstellungsformen beizubehalten.

2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen

Die in den nachstehenden Tabellen einzutragenden Angaben sind auf das nach § 8a Absatz 1 KAG vorgegebene Minimum beschränkt. Gemeinden können darüber hinaus weitergehende Angaben machen (z.B. im Hinblick auf den zu erwartenden Kostenrahmen der geplanten Maßnahmen).

a) Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen unterliegen voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümer.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr

b) Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Beitragspflicht auslösen.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Straßenausbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr

Ministerialblatt (MBl. NRW.)
Ausgabe 2020 Nr. 8 vom 3.4.2020 Seite 167 bis 214

910

Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)

Runderlass des
Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
- 305 - 49.01.03 - 74.1

Vom 23. März 2020

1
Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
1.1
Zuwendungszweck
Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt die Hälfte der kommunalen Straßenausbaubeiträge in Nordrhein-Westfalen, die nach der jeweiligen Satzung in Verbindung mit der „Soll-Regelung" des § 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden KAG genannt, von den Beitragspflichtigen zu erheben sind.

1.2
Rechtsgrundlage
Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), im Folgenden LHO genannt, in der jeweils geltenden Fassung und des zugehörigen Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung" vom 30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254), im Folgenden VV genannt, in der jeweils geltenden Fassung, Zuweisungen an Kommunen zur Reduzierung des umlagefähigen Aufwands für Straßenausbaumaßnahmen, was wiederum eine Reduzierung der von den Beitragspflichtigen gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 KAG auf Grund von Beitragsbescheiden zu tragenden Straßenausbaubeiträge zur Folge hat.

2
Gegenstand der Förderung
Die hälftige Entlastung der Straßenausbaubeitragspflichtigen für im Land Nordrhein-Westfalen vorgenommene beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen erfolgt durch die Gewährung von Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Kommunen.
Diese Zuweisungen sind von den Kommunen zur anteiligen Deckung des umlagefähigen Aufwands einer Straßenausbaumaßnahme einzusetzen, sodass die von den Straßenausbaubeitragspflichtigen nach Maßgabe der örtlichen Satzung zu erhebenden Straßenausbaubeiträge auf der Grundlage dieser geminderten Aufwendungen zu ermitteln sind und hierdurch die angestrebte Entlastung des Beitragspflichtigen bewirkt wird.

Gegenstand der Förderung ist der umlagefähige Aufwand der einzelnen beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen.

3
Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger
Antragsberechtigt sind alle nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbände.

4
Zuwendungsvoraussetzungen
4.1
Eine Förderung wird für den abschließend ermittelten, feststehenden umlagefähigen Aufwand einer § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG unterfallenden beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahme gewährt, für welche anschließend Straßenausbaubeiträge durch Beitragsbescheide erhoben werden. Feststehen muss der Gesamtaufwand der Maßnahme nach der vorliegenden Schlussrechnung, aufgeschlüsselt nach Anteilen von Kommune und Beitragspflichtigen (Gemeindeanteil und von den Beitragspflichtigen zu zahlender umlagefähiger Aufwand). Abweichend von diesem Grundsatz wird eine Förderung ausnahmsweise auch für einen noch nicht abschließend ermittelten umlagefähigen Aufwand gewährt, wenn der vorläufig ermittelte Aufwand Grundlage für einen vorläufigen Straßenausbaubeitragsbescheid ist und die Gemeinde diesen Bescheid nach Gewährung der Förderung erlässt. Eine solche Ausnahme kommt zum Beispiel dann in Betracht, wenn ohne die vorläufige Beitragserhebung eine Festsetzungsverjährung eintreten würde. In diesem Fall tritt für die Förderung zunächst der vorläufig ermittelte umlagefähige Aufwand an die Stelle des abschließend ermittelten, feststehenden umlagefähigen Aufwands.

4.2
Abweichend von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 LHO, Teil II der Verwaltungsvorschriften zur LHO, im Folgenden VVG genannt, gilt der vorzeitige Maßnahmenbeginn mit Fassung eines Beschlusses durch das zuständige Organ oder Gremium über die einzelne Straßenausbaumaßnahme als genehmigt. Ist ein Gremium oder Organ einer anderen Rechtsperson als der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes für die Beschlussfassung zuständig, ist dessen Beschlussfassung maßgeblich. Eine verbindliche Förderzusage ist damit nicht verbunden.

4.3
Der von den Beitragspflichtigen insgesamt zu zahlende umlagefähige Aufwand ist um die bewilligte Zuweisung zu reduzieren. Die Beitragsfestsetzung erfolgt anschließend auf Grundlage des reduzierten umlagefähigen Aufwands durch Beitragsbescheid.

4.4
Der umlagefähige Aufwand einer beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahme kann gefördert werden, soweit die Straßenausbaubeiträge noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurden und deren zugrundeliegende Straßenausbaumaßnahme vom Rat oder Kreistag ab dem 1. Januar 2018 beschlossen wurde oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses erstmals im Haushalt des Jahres 2018 stehen. Soweit Straßenausbaumaßnahmen in Bauabschnitte gegliedert wurden, kann auch ein Bauabschnitt gefördert werden, soweit die Straßenausbaubeiträge für den Bauabschnitt noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurden und die dem Abschnitt zugrundeliegende Baumaßnahme vom Rat ab dem 1. Januar 2018 beschlossen wurde. Ist ein anderes Organ oder Gremium der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes oder ein Organ oder Gremium einer anderen Rechtsperson als der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes für die Entscheidung über die Maßnahme oder den Bauabschnitt zuständig, ist der Beschluss dieses Organs oder Gremiums über die Baumaßnahme für den Stichtag maßgeblich. Maßgeblich ist dabei nicht der Beschluss über den Haushalt.

4.5
Nach dem 1. Januar 2021 beschlossene Maßnahmen können nur gefördert werden, soweit sie auf Basis eines vom kommunalen Gremium beschlossenen Straßen- und Wegekonzepts nach § 8a Absatz 1 und 2 KAG erfolgen.

5
Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
5.1
Zuwendungs- und Finanzierungsart, Höhe, Form und Weiterleitung der Zuwendung
Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden im Wege der Projektförderung als zweckgebundene Zuweisung gewährt. Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von 50 Prozent des von den Beitragspflichtigen insgesamt zu zahlenden umlagefähigen Aufwandes der jeweiligen Straßenausbaumaßnahme.
Da durch die vereinfachte Ausgestaltung des Verfahrens der Verwaltungsaufwand minimiert wird, wird abweichend von Nummer 1.1 VVG zu § 44 LHO eine Zuweisung auch gewährt, wenn die Zuweisung im Einzelfall den Betrag von 12 500 Euro nicht erreicht.
Eine Weiterleitung der Zuwendung gemäß Nummer 12 VVG zu § 44 LHO an rechtlich verselbständigte juristische Personen des öffentlichen Rechts ist zulässig, soweit die Beitragsbescheide von diesen erlassen werden.

5.2
Verzinsung
Abweichend von Nummer 8.8 VVG zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden wird bei Rückforderungen auf eine Verzinsung verzichtet.

6
Verfahren
6.1
Antragsverfahren
Anträge sind mit dem Antragsmuster (Anlage A) an die NRW.Bank zu richten, soweit die in Nummer 4 genannten Voraussetzungen vorliegen.

6.2
Bewilligungsverfahren und Auszahlung

6.2.1
Bewilligungsbehörde
Zuständige Bewilligungsbehörde ist die NRW.BANK.

6.2.2
Bewilligungsbescheid und Auszahlung
Die Bewilligungsbehörde bewilligt die Förderung auf Basis des Bescheidmusters (Anlage B).
Die Mittel werden je Straßenausbaumaßnahme bewilligt. Abweichend von Nummer 7.2 VVG zu § 44 LHO und von Nummer 1.4 der Anlage 1 zu Nummer 5.1 VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (im Folgenden ANBest-G genannt) wird die Auszahlung automatisch nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids vorgenommen.
Mit der Zuwendung wird nur der Beitragsanteil der beitragspflichtigen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Erbbauberechtigten gefördert und nicht die Durchführung der Straßenausbaumaßnahme, insofern sind die Nummern 3.1 und 3.2 ANBest-G nicht anwendbar.
Der Landesrechnungshof ist berechtigt bei allen Zuwendungsempfängerinnen, Zuwendungsempfängern, Weiterleitungsempfängerinnen und Weiterleitungsempfängern zu prüfen.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Weiterleitungsempfängerin oder der Weiterleitungsempfänger ist dazu zu verpflichten, im Beitragsbescheid auf die Förderung durch das zuständige Ministerium und deren jeweilige Höhe im Einzelfall hinzuweisen.

6.3
Nachweis der Verwendung
Die Zuwendungsempfänger legen der Bewilligungsbehörde einen Verwendungsnachweis nach Nummer 10 der VV für Zuwendungen an Gemeinden vor. Hierzu nutzen sie das Formular nach dem Muster der Anlage C.
Der Zuwendungszweck ist mit Bestandskraft aller Beitragsbescheide zu den Straßenausbaubeiträgen der geförderten Maßnahme erfüllt. Soweit die Zuwendung sich auf eine vorläufige Beitragserhebung nach Nummer 4.1 bezogen hat, ist der Zuwendungszweck mit Bestandskraft der endgültigen Beitragsbescheide erfüllt.
Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ende des Bewilligungszeitraums erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums eine schriftliche Bestätigung darüber abzugeben, dass die Bestandskraft noch nicht bei allen erlassenen Beitragsbescheiden eingetreten ist (Anzeigepflicht).
Der Bewilligungszeitraum verlängert sich nach der Anzeige automatisch um ein weiteres Jahr.

7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Diese Richtlinie tritt am 2. Januar 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

- MBl. NRW. 2020 S. 203

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.

Anlage A (Antragsmuster zu 6.1)

Bewilligungsbehörde
(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung[1]

Maßnahme:	**Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen**

Antragstellerin / Antragssteller		
Gemeinde/ -verband:		
Anschrift: Postfach:	Straße/PLZ/Ort Postfach/PLZ/Ort	
E-Mail-Adresse:	DE-Mail	E-Mail-Adresse @
	Telefon	Fax
Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner:	Name/Amtsbezeichnung/ Funktion:	Telefon/E-Mail-Adresse:
Bankverbindung:	IBAN Bezeichnung des Kreditinstituts	BIC

Maßnahme	
Durchführungszeitraum:	vom bis
Datum der Beschlussfassung des Rates (Kreistages) bzw. des zuständigen Gremiums:	

[1] Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

Bei Beschlussfassung ab 1.1.2021: Datum des Beschlusses über das dazugehörige Straßen- und Wegekonzepts nach § 8a Abs. 1 und 2 KAG	

Finanzierungsplan		
1. Gesamtaufwand der Maßnahme:		Euro
2. abzgl. Gemeindeanteil (ggf. einschließlich der Beitragsanteile für gemeindeeigene Grundstücke; Eigenanteil):	./.	Euro
3. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben (von den Beitragspflichtigen zu zahlender umlagefähiger Aufwand vor Förderung):	=	Euro
4. Beantragte Förderung (Entlastung der Beitragspflichtigen) (50% von Nr. 3)		Euro
5. Von den Beitragspflichtigen zu zahlender umlagefähiger Aufwand nach Förderung (Summe der Forderungen lt. Gebührenbescheid):		Euro

Beschreibung der Maßnahme(n)	
(Eindeutiges Aktenzeichen und Bezeichnung der einzelnen beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahme (Bezug zum Straßen- und Wegekonzepts nach § 8a Absatz 1 und 2 KAG))	
Die Beitragserhebung erfolgt aufgrund vorläufiger Bescheide, weil ansonsten eine Festsetzungsverjährung eintreten würde (wenn zutreffend, bitte ankreuzen)	☐
Die Beitragserhebung erfolgt aufgrund vorläufiger Bescheide aus folgendem Grund (wenn zutreffend, bitte ankreuzen u. begründen):	☐

Weiterleitung der Zuwendung
Die Zuwendung soll weitergeleitet werden (falls ja, bitte Empfänger angeben) Ja ☐ Nein ☐ Empfänger:

Erklärungen
Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt, dass - sie / er für die Durchführung der Maßnahme in Bezug auf den von den Beitragspflichtigen zu zahlenden umlagefähigen Aufwand keine weitere öffentliche Förderung erhalten hat oder erhalten wird, - mit der Maßnahme noch nicht vor dem Beschluss des zuständigen Organs oder Gremiums begonnen wurde, als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten und - die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

Ort und Datum Rechtsverbindliche Unterschrift des Hauptverwaltungsbeamten oder Vertreter/in im Amt

Anlagen:
- Beschluss des Rates (Kreistages) bzw. des zuständigen Gremiums
- Straßen- und Wegekonzept nach § 8a Absatz 1 und 2 KAG

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Soziales, Sport und Bildung
Aktenzeichen: 40 11 12

Niederkrüchten, den 28.04.2020

Vorlagen-Nr. 1457-2014/2020

Sachbearbeiter: Andre Janßen

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	09.06.2020
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	23.06.2020

Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuungsangebote von Kindern in der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich" für den Monat Mai 2020

Sachverhalt:

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Wie bereits im Monat April 2020 umgesetzt, soll im Monat Mai 2020 ebenfalls auf die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“ verzichtet werden. Dies soll auch für Eltern gelten, die eine Notbetreuung in Anspruch genommen haben.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbotes die Elternbeiträge zu erlassen. Somit sind bis dato keine rechtlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrages voraussetzungslos erlauben. In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern weiterhin ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung.

Die Gemeinde Niederkrüchten verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den Mai 2020.

Wenn man die Sollstellung für den Monat Mai 2020 zugrundelegt, so ist mit einem vorläu-

figen Minderertrag in Höhe von 16.087,50 Euro zu rechnen, der sich auf die betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

03.02.01.02 OGS a. d. GGS Elmpt =	8.255,00 Euro
03.02.01.04 OGS a. d. KGS Niederkrüchten =	7.832,50 Euro
	16.087,50 Euro

Die Landesregierung übernimmt den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für den Monat Mai 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 v. H..

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ für den Zeitraum 1. bis 31. Mai 2020 auszusetzen. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde.

Finanzielle Auswirkungen:			Ja	☒	Nein	☐
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja	☐	Nein	☒
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:			1.100.03.02.01 / 5317000			
Kosten der Maßnahme in Euro			16.087,50 Euro			
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:			Erstattung des Landes mit 50 v. H.			
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☐	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	☒

gez. Wassong

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Soziales, Sport und Bildung
Aktenzeichen: 40 11 12

Niederkrüchten, den 02.06.2020

Vorlagen-Nr. 1484-2014/2020

Sachbearbeiter: Andre Janßen

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	09.06.2020
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	23.06.2020

Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuungsangebote von Kindern in der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich" für die Monate Juni und Juli 2020

Sachverhalt:

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i. S. v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände haben sich darauf verständigt, Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege durch Reduzierung der Elternbeiträge für die Monate Juni und Juli 2020 um 50 v. H. bei hälftiger Übernahme der Ausfälle durch das Land NRW erneut zu entlasten. Eine gleichlautende Regelung für den Bereich der Elternbeiträge für Betreuungsangebote in der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ wurde in einer Telefonkonferenz zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen in Aussicht gestellt.

Die Regelungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen bieten Eltern ab dem 8. Juni 2020 eine eingeschränkte Betreuungsleistung von mindestens 15, 25 oder 35 Wochenstunden.

Im Gegensatz zu den Regelungen für den Bereich der Kindertageseinrichtungen steht den Beitragspflichtigen in der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ lediglich ein Betreuungsum-

fang von nur sehr wenigen Stunden in der Woche (jeweils am Präsenztag der Kinder) zur Verfügung. Ein vollständiges Aussetzen der Elternbeiträge für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ für die Monate Juni und Juli 2020 wäre aus Sicht der Verwaltung daher sachgerecht. Dies soll auch für Eltern gelten, die eine Notbetreuung in Anspruch nehmen.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbotes die Elternbeiträge zu erlassen. Somit sind bis dato keine rechtlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrages voraussetzungslos erlauben.

Die Verwaltung schlägt vor, die Elternbeiträge für die Monate Juni und Juli 2020 in voller Höhe auszusetzen und eine Erstattung der Ausfälle in Höhe von 25 v. H. beim Land Nordrhein-Westfalen zu beantragen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ für den Zeitraum 1. Juni bis 31. Juli 2020 auszusetzen. Dies geschieht unabhängig davon, ob in dem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Finanzielle Auswirkungen:			Ja	☒	Nein	☐
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja	☐	Nein	☒
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:			1.100.03.02.01 / 53170000			
Kosten der Maßnahme in Euro			32.175,00 Euro			
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:			Erstattung des Landes NRW mit 25 v. H.			
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☐	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungs-angelegenheit	☒

In Vertretung

gez. Schippers

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Soziales, Sport und Bildung
Aktenzeichen: 40 11 12

Niederkrüchten, den 11.05.2020

Vorlagen-Nr. 1445-2014/2020

Sachbearbeiter: Andre Janßen

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	09.06.2020
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	23.06.2020

Änderung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagsschule im Primarbereich"

Sachverhalt:

Familie Themanns aus Niederkrüchten hat gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) angeregt, die Beitragssatzung der Offenen Ganztagsschule familienfreundlicher zu gestalten.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten ist in seiner Sitzung am 18. Februar 2020 der Anregung der Familie Themanns gefolgt und hat beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kinder an der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ dahingehend zu ändern, dass Beitragspflichtige bei gleichzeitiger Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege und in der Offenen Ganztagsschule mit maximal einem vollen und einem halben Elternbeitrag belastet werden.

Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ wird gemäß dem vorliegenden Entwurf beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	☒	Nein	☐
Es stehen Mittel zur Verfügung:	Ja	☒	Nein	☐
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:	1.100.030201/53170000			
Kosten der Maßnahme in Euro	jährlich ca. 21.000 €			
Folgekosten in Euro	jährlich ca. 21.000 €			
Erläuterungen:	Die Mehraufwendungen müssen innerhalb des Budgets FB I im Laufe des Haushaltsjahres eingespart werden.			

Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☐	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	☒

Anlage:

Entwurf der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen ab 1. August 2020

In Vertretung

gez. Schippers

Satzung
der Gemeinde Niederkrüchten
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme
von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“
vom ……

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) sowie § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung, Artikel 1 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch -SGB VIII- für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.12.2019 (GV NRW S. 894) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am …… folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Offene Ganztagsschule

Die Gemeinde Niederkrüchten bietet ab dem Schuljahr 2005/2006 das Angebot „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“ an. Grundlagen für die Ausgestaltung des Angebotes bilden die Runderlasse „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“ und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich“ des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 in der derzeit gültigen Fassung.

§ 2
Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

(1) Die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig. Mit der schriftlichen Anmeldung erkennen die Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie denen gleichgestellte juristische und natürliche Personen, mit denen das Kind zusammenlebt, die Satzung mit den darin enthaltenen Elternbeiträgen an und binden sich zur Zahlung für die Dauer eines Schuljahres (01.08. - 31.07.).

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagsschule. Die Aufnahmeentscheidungen trifft die Schulleitung unter Berücksichtigung des vom Schulträger festgelegten allgemeinen Rahmens.

§ 3
Abmeldung, Ausschluss

(1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie denen gleichgestellten juristischen und natürlichen Personen, ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats nur in folgenden Ausnahmefällen möglich:

1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
2. Wohnungs- und Schulwechsel,
3. Längerfristige Erkrankung des Kindes (mehr als 4 Wochen).

Entwurf

(2) Ein Kind kann durch den Schulträger von der Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagsschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt insbesondere dann, wenn

1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
3. die Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie denen gleichgestellten juristischen und natürlichen Personen ihren Beitrags- oder Entgeltzahlungspflichten nicht nachkommen,
4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie denen gleichgestellten juristischen und natürlichen Personen nicht mehr möglich ist,
5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4
Beitragspflichtige, Elternbeiträge

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie denen gleichgestellte juristische und natürliche Personen i. S. d. § 2 Abs. 1. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere beitragspflichtige Personen haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Offenen Ganztagsschule zu entrichten. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Für Kinder die von Jugendhilfeträgern in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind, gilt § 4 Abs. 6 dieser Satzung entsprechend.

(3) Die Elternbeiträge zur Offenen Ganztagsschule werden durch die Gemeinde erhoben. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagsschule nicht berührt. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagsschule, ist der Elternbeitrag anteilig zu zahlen.

(4) Besucht mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagsschule, so reduziert sich der Elternbeitrag für das zweite Kind auf 50 v. H. und jedes weitere Kind ist von der Beitragspflicht in Gänze befreit.

Bei gleichzeitiger beitragspflichtiger Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege gemäß § 22 ff SGB VIII und in der Offenen Ganztagsschule reduziert sich der Elternbeitrag für den Besuch in der Offenen Ganztagsschule für das erste Kind um 50 v. H., und jedes weitere Kind in der Offenen Ganztagsschule wird beitragsfrei betreut.

(5) Monatliche Elternbeiträge für die Offene Ganztagsschule werden in folgender Höhe erhoben:

Einkommensgruppe	Jahreseinkommen Euro	Monatliche Elternbeiträge Euro
1	bis 16.000,00	15,00
2	bis 26.000,00	40,00
3	bis 39.000,00	80,00
4	bis 52.000,00	110,00
5	bis 65.000,00	150,00
6	über 65.000,00	185,00

Entwurf

(6) Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 und 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der zweiten Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern oder Erziehungsberechtigten der Gemeinde schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

(7) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen ist der Sparerfreibetrag nicht abzusetzen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

(8) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld in Höhe von 300 € bzw. 150 € entsprechend § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz sind anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nach zu versichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind, das zum Haushalt gehört, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(9) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen des laufenden Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes) oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Festsetzung erfolgt für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum des laufenden Jahres. Sollte aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

Entwurf

§ 5
Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum Monatsersten fällig und durch die Gemeinde durch schriftlichen Bescheid gegenüber den Eltern festgesetzt.

§ 6
Beitreibung

Rückständige Elternbeiträge können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ vom 8. Mai 2018 außer Kraft.

Niederkrüchten, den ……..

Der Bürgermeister
gez. Wassong

Entwurf

Satzung
der Gemeinde Niederkrüchten
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme
von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“
vom ……

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) sowie § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung, Artikel 1 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch -SGB VIII- für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.12.2019 (GV NRW S. 894) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am …… folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Offene Ganztagsschule

Die Gemeinde Niederkrüchten bietet ab dem Schuljahr 2005/2006 das Angebot „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“ an. Grundlagen für die Ausgestaltung des Angebotes bilden die Runderlasse „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“ und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich“ des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 in der derzeit gültigen Fassung.

§ 2
Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

(1) Die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig. Mit der schriftlichen Anmeldung erkennen die Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie denen gleichgestellte juristische und natürliche Personen, mit denen das Kind zusammenlebt, die Satzung mit den darin enthaltenen Elternbeiträgen an und binden sich zur Zahlung für die Dauer eines Schuljahres (01.08. - 31.07.).

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagsschule. Die Aufnahmeentscheidungen trifft die Schulleitung unter Berücksichtigung des vom Schulträger festgelegten allgemeinen Rahmens.

§ 3
Abmeldung, Ausschluss

(1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie denen gleichgestellten juristischen und natürlichen Personen, ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats nur in folgenden Ausnahmefällen möglich:

1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
2. Wohnungs- und Schulwechsel,
3. Längerfristige Erkrankung des Kindes (mehr als 4 Wochen).

Entwurf

(2) Ein Kind kann durch den Schulträger von der Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagsschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt insbesondere dann, wenn

1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
3. die Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie denen gleichgestellten juristischen und natürlichen Personen ihren Beitrags- oder Entgeltzahlungspflichten nicht nachkommen,
4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie denen gleichgestellten juristischen und natürlichen Personen nicht mehr möglich ist,
5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4
Beitragspflichtige, Elternbeiträge

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie denen gleichgestellte juristische und natürliche Personen i. S. d. § 2 Abs. 1. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere beitragspflichtige Personen haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Offenen Ganztagsschule zu entrichten. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Für Kinder die von Jugendhilfeträgern in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind, gilt § 4 Abs. 6 dieser Satzung entsprechend.

(3) Die Elternbeiträge zur Offenen Ganztagsschule werden durch die Gemeinde erhoben. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagsschule nicht berührt. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagsschule, ist der Elternbeitrag anteilig zu zahlen.

(4) Besucht mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagsschule, so reduziert sich der Elternbeitrag für das zweite Kind auf 50 v. H. und jedes weitere Kind ist von der Beitragspflicht in Gänze befreit.

Bei gleichzeitiger beitragspflichtiger Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege gemäß § 22 ff SGB VIII und in der Offenen Ganztagsschule reduziert sich der Elternbeitrag für den Besuch in der Offenen Ganztagsschule für das erste Kind um 50 v. H., und jedes weitere Kind in der Offenen Ganztagsschule wird beitragsfrei betreut.

(5) Monatliche Elternbeiträge für die Offene Ganztagsschule werden in folgender Höhe erhoben:

Einkommensgruppe	Jahreseinkommen Euro	Monatliche Elternbeiträge Euro
1	bis 16.000,00	15,00
2	bis 26.000,00	40,00
3	bis 39.000,00	80,00
4	bis 52.000,00	110,00
5	bis 65.000,00	150,00
6	über 65.000,00	185,00

Entwurf

(6) Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 und 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der zweiten Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern oder Erziehungsberechtigten der Gemeinde schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

(7) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen ist der Sparerfreibetrag nicht abzusetzen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

(8) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld in Höhe von 300 € bzw. 150 € entsprechend § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz sind anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nach zu versichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind, das zum Haushalt gehört, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(9) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen des laufenden Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes) oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Festsetzung erfolgt für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum des laufenden Jahres. Sollte aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

Entwurf

§ 5
Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum Monatsersten fällig und durch die Gemeinde durch schriftlichen Bescheid gegenüber den Eltern festgesetzt.

§ 6
Beitreibung

Rückständige Elternbeiträge können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ vom 8. Mai 2018 außer Kraft.

Niederkrüchten, den ……..

Der Bürgermeister
gez. Wassong

Entwurf

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Soziales, Sport und Bildung
Aktenzeichen: 40 11 04

Niederkrüchten, den 28.05.2020

Vorlagen-Nr. 1471-2014/2020

Sachbearbeiter: Andre Janßen

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	09.06.2020
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	23.06.2020

Antrag auf Änderung des Schulnamens für die Katholische Grundschule Niederkrüchten

Sachverhalt:

Mit der Umsiedlung der Kath. Grundschule Niederkrüchten zum 1. August 2020 vom bisherigen Standort auf der Dr.-Lindemann-Straße 33 zum Standort Oberkrüchtener Weg 40 beantragt die Schulkonferenz der Kath. Grundschule Niederkrüchten mit Schreiben vom 15. April 2020, dem Rat der Gemeinde Niederkrüchten vorzuschlagen, den Namen der Schule in „Schule am Lütterbach Katholische Grundschule Niederkrüchten“ zu ändern. In der Anlage zu dieser Vorlage ist das Anschreiben der Schulleitung, die Begründung zum Vorschlag der Namensgebung sowie die Beteiligung der Eltern beigefügt.

Gemäß § 6 Abs. 6 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) führt jede Schule eine Bezeichnung, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt. Bei Grundschulen ist zudem die Schulart anzugeben. Der Namen der Schule muss sich von den anderen Schulen am gleichen Ort unterscheiden.

Der Vorschlag zur Namensgebung wurde der Bezirksregierung Düsseldorf zur Abstimmung vorgelegt. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat daraufhin mitgeteilt, dass es zwingend notwendig sei, dass der Schulname neben dem Schulträger auch die Schulform, die Schulstufe und die Schulart erkennen lässt. Der Vorschlag zur Änderung des Schulnamens ist demnach mit Anga-

be der Schulstufe um den Zusatz „– Primarstufe –“ zu ergänzen und muss wie folgt lauten:

Schule am Lütterbach
Katholische Grundschule Niederkrüchten – Primarstufe –

Die vorgeschlagene Änderung des Schulnamens soll mit Wirkung zum 1. August 2020 umgesetzt werden.

Beschlussvorschlag:
Der Schulname der Katholischen Grundschule Niederkrüchten (Schul-Nr. 118333) soll zum 1. August 2020 in Schule am Lütterbach Katholische Grundschule Niederkrüchten – Primarstufe – geändert werden.

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	☐	Nein	☒
Es stehen Mittel zur Verfügung:	Ja	☐	Nein	☐
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:	/			
Kosten der Maßnahme in Euro				
Folgekosten in Euro				
Erläuterungen:				

Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☒	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	☐

Anlagen:
1. Anschreiben Kath. Grundschule Niederkrüchten
2. Begründung zur Namensgebung
3. Elternbeteiligung zur Namensgebung

In Vertretung

gez. Schippers

Katholische Grundschule
Niederkrüchten

KGS Niederkrüchten • Dr.-Lindemann-Str. 33 • 41372 Niederkrüchten

An den Rat der Gemeinde Niederkrüchten
Herrn Bürgermeister Wassong
Gemeinde Niederkrüchten
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten

Gemeindeverwaltung Niederkrüchten
23. April 2020

15.04.2020

Sehr geehrter Herr Wassong,

im Rahmen des im Sommer anstehenden Umzugs wollen wir unserer Schule einen neuen Namen geben, denn Schulnamen geben Identität und vermitteln Zugehörigkeit. Sie schaffen einen Wiedererkennungswert für Schülerinnen und Schüler, für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für das lokale Umfeld. Wir haben diese Idee im Februar mit dem Schulausschuss abgesprochen und anschließend alle Eltern und Kinder um Vorschläge gebeten,
Der neue Name sollte eindeutig, einfach und einprägsam sein; er sollte Kindern, Eltern und auch den Pädagogen gefallen; er sollte einen eindeutigen Bezug zur Schule haben, etwas für den Unterricht hergeben und muss über einen langen Zeitraum Bestand haben können. Außerdem sollte es eine Schule dieses Namens in der Nähe noch nicht geben.

Es wurden bis zum 20. März 2020 eine Reihe von Vorschlägen abgegeben. Anschließend hat die Schulkonferenz einen Namen einstimmig aus den Vorschlägen ausgewählt. Bei einer anschließenden Meinungsbild-Abfrage (in Corona-Zeiten per E-Mail) befürworteten 89% der Familien, die geantwortet haben, den Namen. Wir gehen daher von einer hohen Akzeptanz bei den Kindern und Eltern aus. In der Anlage 2 finden Sie einige Pro- und Contra-Stimmen.

Die Schulkonferenz der Katholischen Grundschule Niederkrüchten bittet den Rat der Gemeinde Niederkrüchten, unserer Schule den folgenden neuen Namen zu geben:

Schule am Lütterbach

Katholische Grundschule Niederkrüchten

Zur Info: Die Voraussetzungen für die Änderung und die Berechtigung des Schulträgers, den Namen einer Schule zu ändern, ergeben sich aus § 6 SchulG NRW. Erforderlich ist demnach ein rechtmäßiger Ratsbeschluss unter Angabe des Änderungstermins. Der neue Name muss den Anforderungen des § 6 Abs. 6 SchulG NRW genügen. Hiernach muss der Name den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe beinhalten. Bei Grundschulen ist zusätzlich die Schulart anzugeben. Auch ist darauf zu achten, dass der Name sich von anderen Schulen am gleichen Ort unterscheidet.

Mit freundlichen Grüßen

B. Dorg

Anlage 1: Begründung des Vorschlags
Anlage 2: Elternstimmen (Beispiele)

Anlage 1: BEGRÜNDUNG DES VORSCHLAGS

15.04.2020

Sehr geehrter Herr Wassong, sehr geehrter Rat der Gemeinde Niederkrüchten,

wir möchten folgenden neuen Namen für die Katholische Grundschule Niederkrüchten vorschlagen:

Schule am Lütterbach

Katholische Grundschule Niederkrüchten

Kurzportrait Lütterbach

Der Lütterbach, der oberhalb von Oberkrüchten entspringt und nach 2,9 Kilometern in die Schwalm mündet, speist und durchfließt den Lindbruchweiher und ein 462 Meter langes Rohr, durch das er unter dem Ortskern hindurchfließt. Der Lütterbach ist keine geradlinige Rinne mehr, sondern mäandert natürlich durchs Lindbruch. Auf dem Luftbild sind der Verlauf und die Nähe zum neuen Grundschulgebäude sehr gut zu erkennen. Im Sommer 2019 gab der Bach dem „Lütterbeach" (ein Sandareal mit Außengastronomie, umrandet von fünf großen Palmen - für die Kinder Spielfläche, für die Eltern Tre

Wir halten den Namen „Schule am Lütterbach" für geeignet, weil er vielen der geforderten Kriterien entspricht.

1. Der Name ist positiv, eindeutig, einfach und einprägsam:

   Es gibt laut Recherche keinen weiteren Lütterbach (und somit auch keine andere „Schule am Lütterbach") in Deutschland. Der Name ist einfach zu merken, und der „Lütterbeach" hat für einen positiven Klang und für eine größere Bekanntheit des Baches gesorgt.

2. Der Name hat einen eindeutigen Bezug zur Schule und gibt etwas für den Unterricht her:

   Der Lütterbach fließt unmittelbar hinter der Schule vorbei. Er könnte im Unterricht als Beispiel für eine naturnahe Gestaltung unserer Kulturlandschaft stehen. Das Thema „Bach" ist für den Unterricht auch interessant, wenn man ökologische Zusammenhänge darstellen will.

   Dies gehört im Lehrplan Sachunterricht zum Bereich „Natur und Leben – Tiere, Pflanzen, Lebensräume". Schülerinnen und Schüler „beschreiben Zusammenhänge zwischen Lebensräumen und Lebensbedingungen für Tiere, Menschen und Pflanzen" (Kompetenzerwartungen). Auch im Bereich „Raum, Umwelt und Mobilität" bieten sich Anknüpfungspunkte an (Erkundung der Schulumgebung; Nutzung von Karten; Kennenlernen des Wohnorts; Vergleichen, Erkundung und Beschreibung von Strukturen des eigenen Lebensraumes; Beschreiben und Dokumentieren naturgegebener und gestalteter Merkmale: Untersuchung, Beschreibung und Vergleich von Veränderungen in geografischen Räumen).

3. Der Name muss über einen langen Zeitraum Bestand haben können:

   Der Name ist langlebig, weil er sich auf die geografische Lage bezieht. Probleme mit Namen, die in der Zukunft eventuell anders bewertet werden könnten (Beispiel Peter Petersen), sind daher nicht zu erwarten.

4. Der Name verbindet:

   Der Lütterbach verbindet Oberkrüchten und Niederkrüchten und damit sowohl zwei der größeren Ortschaften und die Standorte der beiden Grundschulen unseres „Einzugsgebietes" (bis 2013) als auch die Pfarrgemeinden Sankt Martin und Sankt Bartholomäus, denen unsere katholischen Schülerinnen und Schüler überwiegend angehören.

5. Das umgangssprachliche Wort „lütt", das in „Lütterbach" vorkommt, ist mit dem englischen Wort „little" verwandt und stellt eine Bezeichnung für „klein" bzw. „Kind" dar *(„Dat is dazu noch viel zu lütt". „Die Lütten sind alleine aufe Straße, geh ma kucken!").*

   Der Begriff passt also hervorragend zu einer Grundschule!

6. Am Lütterbach hat alles angefangen – 1827 wurde die erste Schule Niederkrüchtens auf einer Wiese am Lütterbach, zwischen der damaligen Dorfstraße und dem Lindbruch, gebaut!

Anlage 2 - ELTERNSTIMMEN

PRO „Schule am Lütterbach – Katholische Grundschule Niederkrüchten" (insgesamt 89%)

Hallo Herr Dora,

der neue Name für unsere Schule gefällt uns sehr gut. Einfach und so schön passend.
Wirklich toll!

Viele Grüße und bleiben Sie gesund
XXX

Hallo Herr Dora,

wir finden den neuen Namen gut und sind absolut einverstanden.
Durch den Lütterbeach in 2019 hat der Lütterbach große Bekanntheit erlangt. Durch die Umbenennung der Schule würde das so bleiben.

Viele Grüße von der Familie XXX

Hallo Herr Dora,
zunächst vielen Dank für Ihre Mail und das generelle Engagement des gesamten Lehrerteams, wodurch wir auch in dieser Ausnahmesituation schulisch sehr gut versorgt sind. DANKE!!! :-))
Der neue Name "Schule am Lütterbach" ist in meinen Augen gänzlich perfekt!!, auch wenn xxx erstmal mit einem skeptischen "Hmmm, doof!" reagierte :-)))
Aber gut! nichts desto trotz denke ich, dass sich insbesondere die Kids sehr schnell an den neuen Namen gewöhnen und sich, durch eine entsprechende Erklärung zur Namensgebung, auch schnell damit identifizieren werden.

Schöne Grüße,
XXX

Lieber Herr Dora und Kollegium,

wir freuen uns über Ihren Namensvorschlag und finden diesen zusammen mit der Begründung ideal, zumal dieser Name mit unserem ersten Vorschlag übereinstimmt.

Viele Grüße und ein schönes Osterfest,
Familie XXX

Lieber Herr Dora,
wir finden die Namenswahl gut und passend. So werden auch geographische Besonderheiten, die oft nicht mehr so im

Bewusstsein sind, wieder ins Gedächtnis gerufen.
Schöne Ostertage für Sie und das Kollegium!
Bis hoffentlich bald!
Herzliche Grüße
Familie XXX

Guten Morgen

Wir finden den Namen wirklich schön und auch sehr passend.
Wir würden uns freuen, wenn die neue Schule diesen Namen tragen würde.

Mit freundlichen Grüßen und schöne Ostern
Familie XXX

Guten Morgen,

Das ist der perfekte Name. Ich finde ihn sehr passend und schön.
👍Daumen hoch von uns...

Mit herzliche Grüßen
Familie XXX

Guten Morgen Herr Dora,

wir finden den neuen Namen ganz wundervoll!
Noch bevor ich die Erläuterungen gelesen habe, dachte ich an Dorfleben, Kinder, Natur...ein bisschen wie bei Michel aus Lönneberga :)

Bleiben Sie gesund, mit Grüßen von xxx

FAMILIE XXX

Hallo!
Wir fanden im ersten Moment den Namen nicht so ansprechend, aber mit der Erläuterung über den Lütterbach und die einzeln aufgeführten Punkte, hat es uns dann doch überzeugt! Von uns ein klares JA!
Liebe Grüße und schöne Ostertage!
Familie XXX

Guten Abend Herr Dora,

Wir sind mit dem Namen einverstanden und finden diesen eine sehr gute Wahl.

Mit freundlichen Grüßen,
Familie XXX

Hallo Herr Dora,

etwas verspätet, möchten wir auch noch unsere Zustimmung zum neuen Schulnamen "Schule am Lütterbach - ..." geben.

Wir drücken die Daumen, dass der Gemeinderat dem Vorschlag zustimmt.

Danke für die Informationen.

Freundliche Grüße
Familie XXX

CONTRA „Schule am Lütterbach – Katholische Grundschule Niederkrüchten" (insgesamt 11%)

Hallo Herr Dora!
Ich hoffe es geht ihnen und ihrer Familie gut!
Sie haben ja um ehrliche Meinung gebeten ....

Vom Lütterbach habe ich erst durch „Lütterbeach" erfahren ...
Auch den dort über dem Kanal wohnenden Personen wurde zumeist erst letztes Jahr klar wie der Kanal unter dem Haus lautet ....
.....Das als hier aufgewachsene und wiedergekommene Niederkrüchtenerin ....
Für uns als hier aufgewachsene ist es der „Weiher" oder eben das offizielle Lindbruch ...´
Die Gegend war damals(vielleicht auch noch heute) immer der „Hotspot" für Alkohol und Drogen gewesen .....
Finde daher eine anlehnende Namensgebung grenzwertig .....
Ja, die Volksschule stand damals auf dem jetzigen Marktplatz vor dem Lindbruch ...die alten Menschen in meinem Umfeld verbinden aber zumeist nichts „gutes" mit der damaligen Schule ....
Die Eule fanden mein Kind und ich schön...auch wenn sie sie nie selber gesehen hat .... Vielleicht kann man was „neutrales" machen ?
... machen sie bitte wie sie möchten! .... , sie wollten Meinungen hören! ..... Wir sind nach den Sommerferien eh raus....

Schöne Grüße, XXX

Hallo Herr Dora,

wir hoffen, Sie hatten schöne Ostertage und es geht Ihnen gut!

Nun möchte ich Ihnen das Meinungsbild von Noah und mir mitteilen.
Wir können die Argumentation nachvollziehen, sie ist sachlich gut und kindgerecht erklärt. Unser Problem ist, dass wir den Namen Lütterbach in kleinster Weise mit Niederkrüchten verbinden. Den Namen Lütterbeach fand ich im vergangenen Jahr auch schon nicht gut, weil ich ihn nicht mit Niederkrüchten in Verbindung bringen konnte.

Aus diesem Grunde sind wir eher für den alten Namen.

Viele Grüße und bleiben Sie gesund!
XXX

Hallo Herr Dora,

ich ganz persönlich wäre dafür den alten Namen " Katholische Grundschule Niederkrüchten / KGS " weiterzuführen.....
Ich finde den Namen klar, eindeutig, heimelig, identifizierend etc. etc. etc. etc. Viele Grüße XXX

Lieber Herr Dora,

vielen Dank für Ihre E-Mail.

Ich kann der Argumentation für den neuen Namen folgen und gebe zu, dass er auch sehr malerisch klingt.

Als gebürtige Niederkrüchtenerin, die selbst auch schon die KGS besucht hat, muss ich allerdings gestehen, dass mir der Lütterbach überhaupt kein Begriff ist. Ich habe ihn zum ersten Mal im letzten Jahr im Rahmen des „Lütterbeach" gehört. Den „Lindbruch„ verbinde ich mit Niederkrüchten, aber den Lütterbach leider nicht.

Daher favorisiere ich, genauso wie mein Sohn, die alte Bezeichnung der katholischen Grundschule.

Mit besten Grüßen,
XXX

Guten Morgen Herrn Dora.

Für uns klingt der Name Schule am Lütterbach zu Altmodisch für so eine neu modernisierte Schule. Zudem erinnert es uns zu sehr an die Schule in Amern die Schule an der Schwalm (förder Zentrum West) das gefällt uns auch leider nicht. Dann würden wir es schöner finden den Namen Einfach nur bei Katholische Grundschule Niederkrüchten zu belassen. Lg und bleiben sie gesund.

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Sicherheit und Ordnung
Aktenzeichen: 37 20 00

Niederkrüchten, den 02.06.2020

Vorlagen-Nr. 1489-2014/2020

Sachbearbeiter: Sigrid Borsch

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	09.06.2020
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	23.06.2020

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten

Sachverhalt:

Mit Wirkung vom 01. Januar 2016 wurde das bis dahin geltende Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) durch das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) abgelöst.

Mit dem BHKG wird die gesetzliche Grundlage für den Brand- und Katastrophenschutz in NRW an zwischenzeitlich erfolgte Entwicklungen angepasst. Maßgebliche Rechtsgrundlage für die Erhebung des Kostenersatzes ist § 52 BHKG, an dessen Neuerungen die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten angepasst werden muss.

Die wesentlichste Änderung ist die des erweiterten Kostenbegriffs mit Orientierung an den betriebswirtschaftlichen Kosten, wodurch fortan unter anderem (anteilige) Abschreibungen sowohl der Einsatzfahrzeuge als auch zusätzlich erforderlicher Anlagen, wie z. B. Hallen zur Unterbringung der Fahrzeuge, eingestellt werden können. Ebenso sind nunmehr anteilige Verwaltungs- oder Gemeinkosten umlagefähig.

Neben der neuen gesetzlichen Grundlage ist es notwendig, die inzwischen einschlägige Rechtsprechung zur Kalkulation und Erhebung des Kostenersatzes nach dem BHKG in der Anpassung der Satzung mit einfließen zu lassen.

Mit der Überarbeitung der bestehenden Satzung wurde die Kommunalagentur NRW beauftragt, um eine rechtssichere und kostengerechte Erhebung von Kostenbeträgen und Entgelten zu schaffen. Diese formulierte daraufhin einen an die neuen Vorgaben angepassten Satzungstext und entwickelte eine Kalkulationsmatrix, mit der die Kosten zukünftig jährlich eigenständig angepasst werden können.

Beschlussvorschlag:

Die als Entwurf beigefügte Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:			Ja	☒	Nein	☐
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja	☐	Nein	☐
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:			/			
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☒	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	☐

Anlage(n):

1. Synopse Satzung Feuerwehr
2. Entwurf der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr

In Vertretung

gez. Schippers

Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten vom 27. Juni 2017	**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten vom …**
Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NW S. 966), §§ 21, 22, 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV NW S. 886) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV NW S. 1150), in seiner Sitzung am 27. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:	Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in der jeweils gültigen Fassung, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 23. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen: Hinweis: Um die Einheitlichkeit des Rechts zu wahren und zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform im Zuge der Gleichstellung auf alle Geschlechter bezieht.
§ 1 Leistungen der Feuerwehr (1) Die Gemeinde Niederkrüchten unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder	**§ 1 Leistungen der Feuerwehr** (1) Die Gemeinde Niederkrüchten unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). (2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Die Feuerwehr haftet bei diesen Leistungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Über die Durchführung entscheidet der Einsatzleiter. (3) Des Weiteren stellt die Gemeinde Niederkrüchten bei Veranstaltungen Brandsicherheitswachen im Sinne des BHKG.	(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann. (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Einsatzleiter.
§ 2 **Kostentragung** (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in § 2 Abs. 2 und Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist. (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird auf Grundlage des § 52 Abs. 2 BHKG Ersatz der entstandenen Kosten verlangt: a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, b) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß der §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften, c) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung, d) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist, e) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit	**§ 2** **Erhebung von Kostenersatz und Entgelten** (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist. (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt: 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, 2. von dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, 3. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen seiner Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften, 4. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt, f) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen des § 2 Abs. 2 S.1 g), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war, g) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat, von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert. h) von demjenigen, der eine Brandsicherheitswache beantragt oder als Veranstalter zur Anmeldung einer Brandsicherheitswache verpflichtet ist. Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde Niederkrüchten die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist. (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist. (4) Kostenersatz kann auch erhoben werden, wenn nach Ausrücken der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich ist.	5. von dem Transportunternehmer, dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist, 6. von dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt, 7. von dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist, 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat, 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat. (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet der Einsatzleiter. (4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen. (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein

	Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.
§ 3 **Berechnungsgrundlage** Die Kosten bestehen aus Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten, Kosten der Schutz- und Einsatzkleidung sowie Verwaltungs-, Telefon-/Fax- und Portokosten. Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 9 berechnet.	**§ 3** **Berechnungsgrundlage** (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten. (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen ist bzw. sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-/Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmen sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Absatz 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
§ 4 **Personalkosten** Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr in das Gerätehaus. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere	

Reinigung der Fahrzeuge und Geräte sowie eine Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Geräten erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung oder Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der Einsatzzeit hinzugerechnet. Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 25,00 Euro berechnet. Als Mindestsatz wird eine Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde werden 12,50 Euro berechnet. Der tatsächliche Kosten- aufwand kann geltend gemacht werden, sofern er den festgelegten Stundensatz übersteigt (z. B. Lohnausfallkosten, Rückzahlung an den Arbeitgeber, Verdienstausfallentschädigung).	
§ 5 **Fahrzeug- und Gerätekosten** (1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge einschließlich der auf den Fahrzeugen verlästerten Geräte und Betriebsmittel betragen je eingesetztem Fahrzeug und je angefangener Stunde: a) für Einsatzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3.500 kg 60,00 Euro b) für Einsatzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 7.500 kg 80,00 Euro c) für Einsatzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7.500 kg 130,00 Euro d) für Drehleitern und Kombinationsfahrzeuge mit Drehleitern 210,00 Euro (2) Nicht enthalten in den vorgenannten Beträgen sind die Verbrauchsmittel. Ebenfalls nicht enthalten in den vorgenannten Beträgen sind ferner die Kosten für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen in Folge von Einsätzen gem. §§ 52 Abs. 2 BHKG. Diese Kosten werden von den Kostenersatzpflichtigen zusätzlich nach der tatsächlich entstandenen Höhe beansprucht. (3) Der Kostenersatz beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgebend für die zu berechnenden	

Zeiten ist der jeweilige Einsatzbericht.	
§ 6 **Sachkosten** (1) Entstandene Sachkosten, die nicht über § 5 abgerechnet sind, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. (2) Etwaige einsatzbedingte Entsorgungskosten sind nicht in den §§ 4 bis 8 enthalten, sondern werden in tatsächlicher Höhe zusätzlich berechnet.	
§ 7 **Kosten der Schutz- und Einsatzkleidung** Die bei einem kostenpflichtigen Einsatz unbrauchbar gewordene oder beschädigte Schutz- und Einsatzkleidung wird zum jeweiligen Tagespreis neu beschafft bzw. repariert. Eine erforderliche Reinigung der Schutz- und Einsatzkleidung wird ebenfalls zum jeweiligen Tagespreis durchgeführt.	
§ 8 **Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr** (1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 9 erhoben. (2) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 12,00 Euro berechnet. (3) Für Einsätze (beginnend mit dem Ausrücken) durch Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen wird ein pauschaler Kostenersatz von 280,00 Euro festgesetzt. Kosten nach § 9 werden nicht erhoben. (4) Für Gegenstände, die bei freiwilligen Einsätzen der Feuerwehr beschädigt werden und nicht unter die §§ 5 bis 7 fallen, hat der Gebührenpflichtige Schadensersatz zu leisten. (5) Für Leistungen, die nicht in dieser Satzung ausdrücklich aufgeführt sind,	

werden die für ähnliche Leistungen festgelegten Tarife erhoben. (6) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. (7) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.	
§ 9 **Verwaltungs-, Telefon-/Fax- und Portokosten** Für anfallende Telefon/Fax und Portokosten wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 12,00 Euro je Ab- rechnungsfall erhoben.	
§ 10 **Inanspruchnahme Dritter** Soweit private Hilfsorganisationen, kommunale Einrichtungen oder Dienste oder Private nach Maßgabe dieser Satzung zum Einsatz kommen, werden die entstandenen Kosten in tatsächlicher Höhe berechnet.	
§ 11 **Kostenschuldner** Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 10 sind die in § 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.	**§ 4** **Kosten- und Entgeltschuldner** (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 1 bis 3 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
§ 12 **Gebührenschuldner** Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 und § 8 genannten sonstigen Hilfeleistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.	

§ 13 **Entstehung und Fälligkeit** (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. (2) Die Gebühr nach § 12 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuer- wehr. Sie wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.	**§ 5** **Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen** (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 Abs. 1 bis 3 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig. (2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
§ 14 **Verwaltungsvollstreckung** Rückständige Kosten Ersatze und Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.	
§ 15 **Haftung** (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Feuerwehrgebührensatzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. (2) Bei Schäden Dritter hat der Gebührenpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Freiwilligen Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.	**§ 6** **Haftung** Die Gemeinde haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
	§ 7 **Billigkeits- und Härtefallregelung** Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, nicht beabsichtigte Härten, so können im Einzelfall abweichende Entscheidungen getroffen, insbesondere der Kostenersatz oder die Entgelte ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

	§ 8 **Zwangsmittel** Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.
§ 16 **In-Kraft-Treten** Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten vom 12. Dezember 2001 außer Kraft.	**§ 9** **In-Kraft-Treten** Diese Satzung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten vom 27. Juni 2017 außer Kraft.
	A n l a g e **zur Satzung** **über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten** **in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr** **Niederkrüchten vom …** **K o s t e n t a r i f** Personal Je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade 24,20 Euro/Stunde Fahrzeugart Kommandowagen (KdoW) 43,02 Euro/Stunde Einsatzleitwagen (ELW) 45,24 Euro/Stunde Löschfahrzeug, Tanklöschfahrzeug, Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (LF, TLF und HLF) 64,56 Euro/Stunde Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) 80,12 Euro/Stunde Mehrzweckfahrzeug (MZF) 50,43 Euro/Stunde Kleineinsatzfahrzeug (KEF) 37,74 Euro/Stunde Rüstwagen (RW) 71,83 Euro/Stunde

	Drehleiter (DLK)	127,45 Euro/Stunde
	<u>Sachkosten</u>	
	z. B. Schaummittel, Ölbindemittel	in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis

Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten
vom …

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat aufgrund der

- §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in der jeweils gültigen Fassung,

- § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in der jeweils gültigen Fassung und der

- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils gültigen Fassung

in seiner Sitzung am 23. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Um die Einheitlichkeit des Rechts zu wahren und zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform im Zuge der Gleichstellung auf alle Geschlechter bezieht.

Entwurf

§ 1
Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Gemeinde Niederkrüchten unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Einsatzleiter.

§ 2
Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. von dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

3. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen seiner Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von dem Transportunternehmer, dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet der Einsatzleiter.

(4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.

(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3
Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen ist bzw. sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-/Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmen sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Absatz 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

Entwurf

(5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 4
Kosten- und Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 1 bis 3 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 Abs. 1 bis 3 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig.

(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6
Haftung

Die Gemeinde haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7
Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, nicht beabsichtigte Härten, so können im Einzelfall abweichende Entscheidungen getroffen, insbesondere der Kostenersatz oder die Entgelte ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 8
Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten vom 27. Juni 2017 außer Kraft.

Entwurf

A n l a g e

zur Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten

vom …

K o s t e n t a r i f

Personal

Je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade	24,20 Euro/Stunde

Fahrzeugart

Kommandowagen (KdoW)	43,02 Euro/Stunde
Einsatzleitwagen (ELW)	45,24 Euro/Stunde
Löschfahrzeug, Tanklöschfahrzeug, Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (LF, TLF und HLF)	64,56 Euro/Stunde
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	80,12 Euro/Stunde
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	50,43 Euro/Stunde
Kleineinsatzfahrzeug (KEF)	37,74 Euro/Stunde
Rüstwagen (RW)	71,83 Euro/Stunde
Drehleiter (DLK)	127,45 Euro/Stunde

Sachkosten

z. B. Schaummittel, Ölbindemittel	in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis

Entwurf

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 67 30 00

Niederkrüchten, den 28.05.2020

Vorlagen-Nr. 1478-2014/2020

Sachbearbeiter: Marie-Luise Schrievers

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	09.06.2020
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	23.06.2020

Nutzungsordnung für den „FriedWald Niederkrüchten"

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2018 beschlossen, im Elmpter Wald in Kooperation mit der FriedWald GmbH einen Bestattungswald einzurichten. Die entsprechende 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ hat der Rat in seiner Sitzung am 12. Mai 2020 festgestellt. Der entsprechende Vertrag mit der Friedwald GmbH ist am 1. Oktober 2018 geschlossen worden.

Zwischenzeitlich konnten alle Anträge (beim Regionalforstamt auf Errichtung eines Bestattungswaldes, beim Kreis Viersen auf Genehmigung einer Bestattungsanlage und auf Befreiung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gestellt werden. Mit der Erteilung der Genehmigungsverfügungen ist in den nächsten Wochen zu rechnen.

In Ergänzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen ist eine Nutzungsordnung für den FriedWald Niederkrüchten zu erlassen. Der FriedWald Niederkrüchten soll voraussichtlich noch in diesem Sommer/Herbst seinen Betrieb aufnehmen.

Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf beigefügte Nutzungsordnung für den FriedWald Niederkrüchten wird vorbehaltlich der noch ausstehenden Genehmigungsverfügung des Kreises Viersen für die Anlegung der Bestattungsanlage beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	☐	Nein	☒
Es stehen Mittel zur Verfügung:	Ja	☐	Nein	☐
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:	/			
Kosten der Maßnahme in Euro				
Folgekosten in Euro				
Erläuterungen:				

Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☒	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	☐

Anlage:

Entwurf NutzungsordnungFriedWald Niederkrüchten

In Vertretung

gez. Schippers

E N T W U R F

Nutzungsordnung

für den „FriedWald Niederkrüchten" vom xx.xx.xxxx

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Nutzungsberechtigung

§ 3 Bestattungsfläche

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Benutzungsregeln

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Durchführung der Beisetzung

§ 7 Ruhezeit und Umbettungen

IV. Grabstätten

§ 8 Vorschriften zur Grabgestaltung

§ 9 Markierungen

§ 10 Pflege der Ruhestätten

V. Schlussvorschriften

§ 11 Haftung

§ 12 Dokumentation

§ 13 Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten- bzw. Straftatbestände

§ 14 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 01.10.2014, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in der Sitzung am …..die folgende Friedhofssatzung für den FriedWald Niederkrüchten beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Neben der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen wird diese Nutzungsordnung ausschließlich für den FriedWald Niederkrüchten, dessen Verwaltung und Betrieb durch die FriedWald GmbH erfolgt - nachfolgend bezeichnet als Betreiberin - erlassen.

2. Der Kreis Viersen hat mit Verfügung vom xx.xx.xxxx die Anlegung des FriedWald Niederkrüchten in Trägerschaft der Gemeinde Niederkrüchten genehmigt.

3. Der FriedWald ist als Friedhof eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Niederkrüchten.

4. Der FriedWald umfasst eine grundsätzlich nicht umfriedete Teilfläche von 51,9 Hektar gem. nachstehendem Kataster:

Gemarkung Elmpt, Flur 1: Flurstücke 11, 12, 14, 55, 81 sowie 151 und 157 jeweils teilweise.

5. Sitz und Geschäftsadresse des mit dem Betrieb und der Verwaltung beauftragten Unternehmens ist: FriedWald GmbH, Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim.

§ 2 Nutzungsberechtigung

1. Im FriedWald kann neben den Einwohnern der Gemeinde Niederkrüchten jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht im FriedWald erworben hat.

2. Es werden folgende Grabarten unterschieden:
   - Der Baum im FriedWald
   - Der Platz im FriedWald

3. Die Nutzungsrechte an den Grabstätten für „Der Baum im FriedWald“ und „Der Platz im FriedWald“ werden den jeweiligen Vertragspartnern der FriedWald GmbH (Betreiberin) verliehen. Die Trägerin bedient sich dabei der Hilfe der Betreiberin. Die Erwerber benennen gegenüber der Betreiberin diejenigen Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.

4. Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden an dem FriedWald-Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Erwerbern oder von durch die Erwerber dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.

5. Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald“ bestimmen die Erwerber nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem FriedWald-Baum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.

§ 3 Bestattungsfläche

1. Im FriedWald erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich an registrierten Bestattungsbäumen auf der hierfür jeweils zur Verfügung gestellten Beisetzungsfläche.

2. Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsbäumen werden nach folgendem Konzept genutzt: Es werden die von der Betreiberin vorab

festgelegten und zugelassenen Urnen-Typen mit der Asche der Verstorbenen an Bäumen beigesetzt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

1. Der FriedWald ist Wald im Sinne des Waldgesetzes. Demnach unterliegt die Einrichtung dem allgemeinen Betretungsrecht, das ein Betreten des Waldes ohne zeitliche Einschränkung gestattet. Das Betreten des FriedWald-Gebietes als Friedhofsnutzer oder Friedhofsbesucher ist gestattet vom Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang.

2. Die Betreiberin oder die Gemeinde Niederkrüchten können beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der FriedWald geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 Benutzungsregeln

1. Jeder Besucher des FriedWald-Gebietes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldeigentümers ist Folge zu leisten.

2. Es ist nicht gestattet, innerhalb des FriedWald-Gebietes
- Beisetzungen zu stören,
- sich in einer die Würde des Ortes verletzenden Weise zu verhalten,
- zu rauchen oder Feuer zu machen bzw.
- Hunde frei laufen zu lassen.

3. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Betreiberin.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Durchführung der Beisetzung

1. Termine für die Beisetzung sind mit der Betreiberin zu vereinbaren.

2. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass die erforderlichen Beisetzungsunterlagen vorliegen und die Urne zum Beisetzungstermin im FriedWald ist. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter verantwortet das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie deren Rücksendung an das Krematorium.

3. Die Angehörigen gestalten die Urnenbeisetzung im FriedWald in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.

4. Es können nur die von der Betreiberin vorab festgelegten und zugelassenen Urnen-Typen beigesetzt werden.

5. Die Urnengräber werden von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.

6. Eine erneute Belegung nach Ablauf der Ruhezeit ist bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ nicht möglich.

§ 7 Ruhezeit und Umbettungen

1. Das Nutzungsrecht an den im FriedWald registrierten Bestattungsbäumen wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren übertragen: Die Nutzungszeit an der Grabart „Der Baum im FriedWald“ endet am 31. Dezember 2119; die Nutzungszeit an Plätzen endet mit Ablauf der Ruhefrist nach 15 Jahren ab dem Tag der Beisetzung, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird. Bei verbundenen Plätzen endet die Nutzungszeit mit Ablauf der letzten Ruhefrist. Beisetzungen, bei denen die Ruhezeit die Nutzungszeit überschreiten würde, werden nicht vorgenommen.

2. Umbettungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Trägers und erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Umbettungen werden durch die Betreiberin oder von ihr beauftragte Dritte durchgeführt. Die Kosten der Umbettung sind vom Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 8 Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

2. An den Bestattungsbäumen und im bzw. auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten, Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen, Kerzen oder Lampen aufzustellen bzw. durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 9 Markierungen

1. Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer (sog. Baumronde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt. Die Namenstafeln dürfen nur über die Betreiberin bezogen und von ihr oder einem von ihr beauftragten Dritten angebracht werden.

2. Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 10 Pflege der Grabstätten

1. Der FriedWald ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.

2. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.

3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

V. Schlussvorschriften

§ 11 Haftung

1. Das Betreten des FriedWald-Gebietes erfolgt gemäß § 14 des Bundeswaldgesetzes bzw. gemäß § 2 Landesforstgesetz NRW auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des FriedWald-Gebietes entstehen, wird bis auf den Ausnahmefall in Absatz 2 keine Haftung übernommen.

2. Der Waldeigentümer und die Betreiberin haften bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen ihrer jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des FriedWald-Gebietes verursacht wurden.

3. Für Schäden, die bei nicht satzungsgemäßer Betretung bzw. Benutzung des FriedWald-Gebietes bzw. durch Dritte, Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.

§ 12 Dokumentation

Von der Betreiberin wird kontinuierlich sowohl ein Register der veräußerten Bäume als auch der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der FriedWald-Bäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes geführt (Bestattungsbuch). In diesem Bestattungsbuch sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Todestag des oder der Verstorbenen festzuhalten. Daneben müssen der Tag der Beisetzung, die genaue Bezeichnung des Urnengrabes, dessen genaue Lage an dem jeweiligen Baum sowie der Ablauf der Ruhezeit angegeben sein. Die Betreiberin stellt sicher, dass das Bestattungsbuch für die Zeit aufbewahrt wird, während der FriedWald betrieben wird. Das Bestattungsbuch wird jährlich zum Jahresende als Nachweis gegenüber der Trägerin vorgelegt.

§ 13 Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftatbestände

1. Folgende Handlungen sind untersagt:
a) das Bearbeiten, Schmücken oder sonstige Verändern von Bestattungsbäumen,
b) das Errichten von Grabmalen, Gedenksteinen oder Baulichkeiten,
c) das Niederlegen von Kränzen, Grabschmuck und Erinnerungsstücken und
d) das Aufstellen von Kerzen und Lampen.

2. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen Absatz 1 sowie gegen § 5 Abs. 2 der Nutzungsordnung ist die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter berechtigt, die Gegenstände zu beseitigen sowie Schadstellen auf Kosten des Verursachers zu bereinigen.

3. Hinsichtlich der Störung der Totenruhe und der Störung der Bestattungsfeier wird auf die Straftatbestände gemäß §§ 167 a und 168 StGB hingewiesen. Außerdem wird auf die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände gemäß § 19 des Bestattungsgesetzes NRW und § 70 des Landesforstgesetzes NRW hingewiesen.

4. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) gegen die Benutzungsregeln und Gestaltungsvorschriften der §§ 5, 8 oder § 14 Abs. 1 verstößt oder

b) den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder der Waldeigentümerin nicht Folge leistet.

5. Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Nutzungsordnung für den FriedWald Niederkrüchten tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

E N T W U R F

Nutzungsordnung

für den „FriedWald Niederkrüchten" vom xx.xx.xxxx

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Nutzungsberechtigung

§ 3 Bestattungsfläche

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Benutzungsregeln

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Durchführung der Beisetzung

§ 7 Ruhezeit und Umbettungen

IV. Grabstätten

§ 8 Vorschriften zur Grabgestaltung

§ 9 Markierungen

§ 10 Pflege der Ruhestätten

V. Schlussvorschriften

§ 11 Haftung

§ 12 Dokumentation

§ 13 Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten- bzw. Straftatbestände

§ 14 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 01.10.2014, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in der Sitzung am …..die folgende Friedhofssatzung für den FriedWald Niederkrüchten beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Neben der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen wird diese Nutzungsordnung ausschließlich für den FriedWald Niederkrüchten, dessen Verwaltung und Betrieb durch die FriedWald GmbH erfolgt - nachfolgend bezeichnet als Betreiberin - erlassen.

2. Der Kreis Viersen hat mit Verfügung vom xx.xx.xxxx die Anlegung des FriedWald Niederkrüchten in Trägerschaft der Gemeinde Niederkrüchten genehmigt.

3. Der FriedWald ist als Friedhof eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Niederkrüchten.

4. Der FriedWald umfasst eine grundsätzlich nicht umfriedete Teilfläche von 51,9 Hektar gem. nachstehendem Kataster:

Gemarkung Elmpt, Flur 1: Flurstücke 11, 12, 14, 55, 81 sowie 151 und 157 jeweils teilweise.

5. Sitz und Geschäftsadresse des mit dem Betrieb und der Verwaltung beauftragten Unternehmens ist: FriedWald GmbH, Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim.

§ 2 Nutzungsberechtigung

1. Im FriedWald kann neben den Einwohnern der Gemeinde Niederkrüchten jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht im FriedWald erworben hat.

2. Es werden folgende Grabarten unterschieden:
   - Der Baum im FriedWald
   - Der Platz im FriedWald

3. Die Nutzungsrechte an den Grabstätten für „Der Baum im FriedWald“ und „Der Platz im FriedWald“ werden den jeweiligen Vertragspartnern der FriedWald GmbH (Betreiberin) verliehen. Die Trägerin bedient sich dabei der Hilfe der Betreiberin. Die Erwerber benennen gegenüber der Betreiberin diejenigen Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.

4. Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden an dem FriedWald-Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Erwerbern oder von durch die Erwerber dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.

5. Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald“ bestimmen die Erwerber nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem FriedWald-Baum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.

§ 3 Bestattungsfläche

1. Im FriedWald erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich an registrierten Bestattungsbäumen auf der hierfür jeweils zur Verfügung gestellten Beisetzungsfläche.

2. Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsbäumen werden nach folgendem Konzept genutzt: Es werden die von der Betreiberin vorab

festgelegten und zugelassenen Urnen-Typen mit der Asche der Verstorbenen an Bäumen beigesetzt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

1. Der FriedWald ist Wald im Sinne des Waldgesetzes. Demnach unterliegt die Einrichtung dem allgemeinen Betretungsrecht, das ein Betreten des Waldes ohne zeitliche Einschränkung gestattet. Das Betreten des FriedWald-Gebietes als Friedhofsnutzer oder Friedhofsbesucher ist gestattet vom Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang.

2. Die Betreiberin oder die Gemeinde Niederkrüchten können beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der FriedWald geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 Benutzungsregeln

1. Jeder Besucher des FriedWald-Gebietes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldeigentümers ist Folge zu leisten.

2. Es ist nicht gestattet, innerhalb des FriedWald-Gebietes
- Beisetzungen zu stören,
- sich in einer die Würde des Ortes verletzenden Weise zu verhalten,
- zu rauchen oder Feuer zu machen bzw.
- Hunde frei laufen zu lassen.

3. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Betreiberin.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Durchführung der Beisetzung

1. Termine für die Beisetzung sind mit der Betreiberin zu vereinbaren.

2. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass die erforderlichen Beisetzungsunterlagen vorliegen und die Urne zum Beisetzungstermin im FriedWald ist. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter verantwortet das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie deren Rücksendung an das Krematorium.

3. Die Angehörigen gestalten die Urnenbeisetzung im FriedWald in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.

4. Es können nur die von der Betreiberin vorab festgelegten und zugelassenen Urnen-Typen beigesetzt werden.

5. Die Urnengräber werden von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.

6. Eine erneute Belegung nach Ablauf der Ruhezeit ist bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ nicht möglich.

§ 7 Ruhezeit und Umbettungen

1. Das Nutzungsrecht an den im FriedWald registrierten Bestattungsbäumen wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren übertragen: Die Nutzungszeit an der Grabart „Der Baum im FriedWald“ endet am 31. Dezember 2119; die Nutzungszeit an Plätzen endet mit Ablauf der Ruhefrist nach 15 Jahren ab dem Tag der Beisetzung, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird. Bei verbundenen Plätzen endet die Nutzungszeit mit Ablauf der letzten Ruhefrist. Beisetzungen, bei denen die Ruhezeit die Nutzungszeit überschreiten würde, werden nicht vorgenommen.

2. Umbettungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Trägers und erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Umbettungen werden durch die Betreiberin oder von ihr beauftragte Dritte durchgeführt. Die Kosten der Umbettung sind vom Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 8 Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

2. An den Bestattungsbäumen und im bzw. auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten, Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen, Kerzen oder Lampen aufzustellen bzw. durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 9 Markierungen

1. Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer (sog. Baumronde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt. Die Namenstafeln dürfen nur über die Betreiberin bezogen und von ihr oder einem von ihr beauftragten Dritten angebracht werden.

2. Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 10 Pflege der Grabstätten

1. Der FriedWald ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.

2. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.

3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

V. Schlussvorschriften

§ 11 Haftung

1. Das Betreten des FriedWald-Gebietes erfolgt gemäß § 14 des Bundeswaldgesetzes bzw. gemäß § 2 Landesforstgesetz NRW auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des FriedWald-Gebietes entstehen, wird bis auf den Ausnahmefall in Absatz 2 keine Haftung übernommen.

2. Der Waldeigentümer und die Betreiberin haften bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen ihrer jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des FriedWald-Gebietes verursacht wurden.

3. Für Schäden, die bei nicht satzungsgemäßer Betretung bzw. Benutzung des FriedWald-Gebietes bzw. durch Dritte, Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.

§ 12 Dokumentation

Von der Betreiberin wird kontinuierlich sowohl ein Register der veräußerten Bäume als auch der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der FriedWald-Bäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes geführt (Bestattungsbuch). In diesem Bestattungsbuch sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Todestag des oder der Verstorbenen festzuhalten. Daneben müssen der Tag der Beisetzung, die genaue Bezeichnung des Urnengrabes, dessen genaue Lage an dem jeweiligen Baum sowie der Ablauf der Ruhezeit angegeben sein. Die Betreiberin stellt sicher, dass das Bestattungsbuch für die Zeit aufbewahrt wird, während der FriedWald betrieben wird. Das Bestattungsbuch wird jährlich zum Jahresende als Nachweis gegenüber der Trägerin vorgelegt.

§ 13 Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftatbestände

1. Folgende Handlungen sind untersagt:
a) das Bearbeiten, Schmücken oder sonstige Verändern von Bestattungsbäumen,
b) das Errichten von Grabmalen, Gedenksteinen oder Baulichkeiten,
c) das Niederlegen von Kränzen, Grabschmuck und Erinnerungsstücken und
d) das Aufstellen von Kerzen und Lampen.

2. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen Absatz 1 sowie gegen § 5 Abs. 2 der Nutzungsordnung ist die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter berechtigt, die Gegenstände zu beseitigen sowie Schadstellen auf Kosten des Verursachers zu bereinigen.

3. Hinsichtlich der Störung der Totenruhe und der Störung der Bestattungsfeier wird auf die Straftatbestände gemäß §§ 167 a und 168 StGB hingewiesen. Außerdem wird auf die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände gemäß § 19 des Bestattungsgesetzes NRW und § 70 des Landesforstgesetzes NRW hingewiesen.

4. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) gegen die Benutzungsregeln und Gestaltungsvorschriften der §§ 5, 8 oder § 14 Abs. 1 verstößt oder

b) den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder der Waldeigentümerin nicht Folge leistet.

5. Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Nutzungsordnung für den FriedWald Niederkrüchten tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 75 10 05 u. 75 20 05

Niederkrüchten, den 28.05.2020

Vorlagen-Nr. 1477-2014/2020

Sachbearbeiter: Verena Lohr

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	09.06.2020
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	23.06.2020

Anpassung des Mietpreistarifs zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt

Sachverhalt:

Nach Ziffer 3 des Mietpreistarifes zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt werden allen in der Gemeinde Niederkrüchten ansässigen Vereinen, Gruppen und Verbänden, den örtlich ansässigen Parteien und Wählergemeinschaften und den im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen die Gruppenräume der Begegnungsstätte und des Bürgerhauses während der täglichen Benutzungszeiten mietfrei überlassen.

Aufgrund der aktuell bestehenden Corona-Pandemie erscheint es aus Sicht der Verwaltung angebracht, neben den Gruppenräumen auch die übrigen Räumlichkeiten der Begegnungsstätte und des Bürgerhauses allen in der Gemeinde Niederkrüchten ansässigen Vereine, Gruppen und Verbände, den örtlich ansässigen Parteien und Wählergemeinschaften und den im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen zur Durchführung nicht öffentlicher und nach der Corona-Schutzverordnung zulässigen Veranstaltungen und Versammlungen, bei denen nicht die Geselligkeit im Vordergrund steht, mietfrei zu überlassen.

Die mietfreie Überlassung aller Räumlichkeiten in der Begegnungsstätte und im Bürgerhaus beschränkt sich auf die Dauer der Gültigkeit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen

mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Schutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes Nordrhein Westfalen.

Beschlussvorschlag:

Ziffer 3 des Mietpreistarifes zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt erhält folgende Fassung:

Allen in der Gemeinde Niederkrüchten ansässigen Vereinen, Gruppen und Verbänden, den örtlich ansässigen Parteien und Wählergemeinschaften und den im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen werden die Gruppenräume und die übrigen Räumlichkeiten der Begegnungsstätte und des Bürgerhauses zur Durchführung nicht öffentlicher und nach der Corona-Schutzverordnung zulässigen Veranstaltungen und Versammlungen, bei denen nicht die Geselligkeit im Vordergrund steht, mietfrei überlassen. Die mietfreie Überlassung aller Räumlichkeiten in der Begegnungsstätte und im Bürgerhaus beschränkt sich auf die Dauer der Gültigkeit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Schutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen.

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	☒	Nein	☐
Es stehen Mittel zur Verfügung:	Ja	☐	Nein	☐
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:	/			
Kosten der Maßnahme in Euro				
Folgekosten in Euro				
Erläuterungen:	Die entstehenden Einnahmeausfälle können derzeit nicht exakt beziffert werden, da sie abhängig von der Dauer und Anzahl der mietfreien Überlassungen sind.			

Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☐	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	☒

Anlage:

Gegenüberstellung Ziffer 3 des Mietpreistarifs

gez. Wassong

Anlage

Gegenüberstellung Ziffer 3 des Mietpreistarifes

Mietpreistarif zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt	**Anpassung des Mietpreistarifes zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt**
Allen in der Gemeinde ansässigen Vereinen, Gruppen und Verbänden, den örtlich ansässigen Parteien und Wählergemeinschaften und den im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen werden die Gruppenräume der Begegnungsstätte während der täglichen Benutzungszeiten mietfrei überlassen.	Aufgrund der aktuell bestehenden Corona-Pandemie erscheint es aus Sicht der Verwaltung angebracht, neben den Gruppenräumen auch die übrigen Räumlichkeiten der Begegnungsstätte und des Bürgerhauses allen in der Gemeinde ansässigen Vereine, Gruppen und Verbände, den örtlich ansässigen Parteien und Wählergemeinschaften und den im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen zur Durchführung nicht öffentlicher und nach der Coronaschutzverordnung zulässigen Veranstaltungen und Versammlungen, bei denen nicht die Geselligkeit im Vordergrund steht, mietfrei zu überlassen.
Allen in der Gemeinde ansässigen Vereinen, Gruppen und Verbänden, den örtlich ansässigen Parteien und Wählergemeinschaften und den im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen werden die Gruppenräume des Bürgerhauses während der täglichen Benutzungszeiten mietfrei überlassen.	

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Sicherheit und Ordnung
Aktenzeichen: 37 12 04

Niederkrüchten, den 02.06.2020

Vorlagen-Nr. 1488-2014/2020

Sachbearbeiter: Sigrid Borsch

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	09.06.2020
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	23.06.2020

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr

Sachverhalt:

Im Jahr 2019 fiel der hauptamtliche Gerätewart für die Feuerwehr über einen längeren Zeitraum krankheitsbedingt aus, so dass ein großer Teil seiner Aufgaben aus den Reihen der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten übernommen werden musste.

Gemäß § 22 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) haben ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, die Möglichkeit, eine Aufwandsentschädigung zu erhalten.

Für einen finanziellen Ausgleich kommen daher aus Sicht der Verwaltung auch diejenigen Angehörigen der Feuerwehr in Betracht, die den hauptamtlichen Gerätewart in dessen urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit vertreten, da die Vertretung einen erheblichen Zeitaufwand erfordert.

Bisher erhielt jeder Löschzug der Feuerwehr Niederkrüchten für die gesamte Urlaubs- und Krankheitsvertretung des hauptamtlichen Gerätewarts einen Betrag in Höhe von 160,00 EUR jährlich. Diese Regelung berücksichtigt jedoch nicht längere Vertretungszeiten. Die Verwaltung hält es für sinnvoll, für diese Situation und für die „normale“ Urlaubs- und Krankheitsvertretung eine angemessene Regelung zu treffen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte jedem der drei Löschzüge der Feuerwehr für die jährliche „normale“ Urlaubs- und Krankheitsvertretung des hauptamtlichen Gerätewarts (40 Arbeitstage) eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, die 35 v. H. der eines Ratsmitglieds entspricht (219,10 EUR x 35 v. H. = 76,69 EUR x 2 Monate = 153,38 EUR).

Sofern die krankheitsbedingte Vertretung des Gerätewarts 15 Arbeitstage im Kalenderjahr überschreitet und mehr als 5 Arbeitstage zusammenhängend zu vertreten sind, sollte jedem Löschzug der Feuerwehr für die Übernahme dieser Aufgabe eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 v. H. der eines Ratsmitglieds gezahlt werden. Bei Eintritt des Vertretungsfalls berechnet sich der Zeitraum für die Aufwandsentschädigung ab dem 11. zu vertretenden Arbeitstag. Die Aufwandsentschädigung soll für jeden angefangenen Monat ausgezahlt werden, wobei 20 Arbeitstage als ein Monat gelten.

Die Verwaltung schlägt vor, die Regelung für die „normale“ Urlaubs- und Krankheitsvertretung ab dem Kalenderjahr 2020 und die Regelung für die umfangreichere Vertretung rückwirkend ab Juli 2019 anzuwenden.

<u>Beschlussvorschlag:</u>

- Für die „normale“ Urlaubs- und Krankheitsvertretung des hauptamtlichen Gerätewarts (40 Arbeitstage = 2 Monate) wird jedem Löschzug der Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung gewährt, die 35 v. H. der eines Ratsmitglieds entspricht. Diese Regelung gilt ab dem Kalenderjahr 2020.

- Für eine krankheitsbedingte Vertretung des Gerätewarts von mehr als 15 Arbeitstagen im Kalenderjahr, wobei mehr als 5 Arbeitstage zusammenhängend zu vertreten sind, wird jedem Löschzug der Feuerwehr für die Übernahme dieser Aufgabe unter Berücksichtigung der im Sachverhalt geschilderten Regelungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 v. H. der eines Ratsmitglieds gezahlt. Dies gilt rückwirkend ab Juli 2019.

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	☒	Nein	☐
Es stehen Mittel zur Verfügung:	Ja	☒	Nein	☐
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:	1.100.02.03.01/54210000			
Kosten der Maßnahme in Euro				
Folgekosten in Euro				
Erläuterungen:				

Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☐	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	☒

In Vertretung

gez. Schippers

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 41 10 10

Niederkrüchten, den 29.05.2020

Vorlagen-Nr. 1480-2014/2020

Sachbearbeiter: Verena Lohr

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss 09.06.2020

Entwicklung der Besucher- und Ausleihzahlen sowie veränderte Nutzungen der Bibliothek und Bericht über den Betrieb der Gemeindebibliothek im Jahr 2019

Sachverhalt:

Die CDU-Ratsfraktion hat mit Schreiben vom 4. Februar 2020 beantragt, die Verwaltung solle darstellen, wie sich die Zahl der Bibliotheksbesucher und die Ausleihzahlen in den letzten Jahren entwickelt haben und wie sich die Bibliothek gegebenenfalls auf veränderte Nutzungen einstellt.

Der Antrag der CDU-Ratsfraktion wurde am 12. Mai 2020 durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Der Entwicklungsbericht wurde von der Bibliotheksleitung erstellt und liegt diesem Tagesordnungspunkt als Anlage bei. Die Leiterin der Gemeindebibliothek Frau Uta Krüger wird in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses anwesend sein und für Fragen zur Verfügung stehen.

Weiterhin ist dieser Vorlage der Jahresbericht der Gemeindebibliothek 2019 als Anlage zur Kenntnisnahme beigefügt.

Den Aufwendungen in Höhe von 143.093,27 Euro standen Erträge in Höhe von 50.328,38 Euro im Jahr 2019 gegenüber. Somit ergibt sich für das Haushaltsjahr 2019 ein Zuschussbedarf zum Betrieb der Gemeindebibliothek in Höhe von 92.764,89 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Entwicklungsbericht sowie der Bericht über den Betrieb der Gemeindebibliothek für das Jahr 2019 werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:			Ja	☒	Nein	☐
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja	☒	Nein	☐
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:			1.100.04.01.02/			
Kosten der Maßnahme in Euro			92.764,89 Euro			
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☐	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	☒

Anlage(n):

1. Entwicklungsbericht der Gemeindebibliothek
2. Jahresbericht der Gemeindebibliothek 2019
3. Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 04. Februar 2020

gez. Wassong

Entwicklungsbericht der Gemeindebibliothek Niederkrüchten

Die Gemeindebibliothek Niederkrüchten wurde im März 2009 eröffnet; im Mai des gleichen Jahres folgte die Partnerbibliothek in Schwalmtal.

Beide Bibliotheken werden durch eine (d. h., die gleiche) hauptamtliche Kraft betreut, unterstützt von jeweils ca. 15 ehrenamtlichen MitarbeiterInnen. In den Feierstunden anlässlich des 10. Jubiläums der Bibliotheken im Jahre 2019 wurde insbesondere das herausragende Engagement der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen gewürdigt.

Die Bibliothek erfreut sich großer Beliebtheit, sowohl bei Familien als auch bei Personen im Rentenalter. Die großzügigen Öffnungszeiten erlauben auch Berufstätigen einen Besuch der Bibliothek und durch die Kooperation mit der Bibliothek am Markt in Schwalmtal haben LeserInnen über 30 Stunden pro Woche die Möglichkeit, die Bibliothek zu besuchen.

Neben Büchern hat die Bibliothek auch ein umfangreiches Sortiment an Tiptoi-Büchern, Hörbüchern, DVDs, Kamishibai-Kartensets und Tonie-Hörfiguren im Bestand. Außerdem ist die Bibliothek an den bundesweiten Fernleihverbund angeschlossen und kann so nahezu jeden Medienwunsch erfüllen.

Abgerundet wird das Angebot der Gemeindebibliothek Niederkrüchten durch zahlreiche Veranstaltungen. Das Vorlesen für Kinder mit der beliebten Lesepatin Gaby Kindler an jedem ersten Samstag im Monat gehört ebenso ins Programm wie die Info-Abende mit Anne Steinhauser, Autorenlesungen und Workshops.

Die Niederkrüchtener CDU-Fraktion fragt „Wie haben sich die Besucher-Ausleihzahlen entwickelt und muss sich die Bibliothek ggf. auf veränderte Nutzung einstellen?“

Dieser Frage wird im Folgenden auf den Grund gegangen.

Entwicklung der Bibliotheksnutzung – Übersicht

Jahr	Ausleihen	Ausweise
2009	25.761	529
2010	50.847	728
2011	53.647	797
2012	53.109	801
2013	51.486	776
2014	47.740	709
2015	46.551	641
2016	43.772	639
2017	38.242	633
2018	36.842	563
2019	36.170	519

Ausgehend von einem sehr hohen Niveau sind die Zahlen gut, jedoch rückläufig. Das ist allerdings kein Niederkrüchtener Phänomen, sondern bundesweit zu beobachten.

Jeder, der die Bibliothek schon einmal besucht hat, wird bestätigen können: hier ist immer was los, es gibt immer was zu tun. Die LeserInnen schätzen „ihre“ Bibliothek, es gibt positive Rückmeldungen auf sämtlichen Kanälen (analog und digital).

Im Folgenden werden die Zahlen eingehend betrachtet und erläutert. Hierbei ist zu beachten, dass auch diese Erklärungen hauptsächlich auf Erfahrungen und Beobachtungen fußen; es gibt keine Universalantwort.

Aktive Leser

Jahr	Ausweise
2009	529
2010	728
2011	797
2012	801
2013	776
2014	709
2015	641
2016	639
2017	633
2018	563
2019	519

Das Tarifmodell der Gemeindebibliothek Niederkrüchten ist übersichtlich und besteht im Wesentlichen aus drei Tarifgruppen:

Art	Betrag	Person/en
LH	7,50 €	Kinder, Studenten, Auszubildende, Rentner, Empfänger von Leistungen nach SGB II / XII, Schwerbehinderte
LG	15,- €	Erwachsene (ohne Anspruch auf Vergünstigung)
LF / LZ	25,- €	Familien

Hinzu kommen kostenfreie Ausweise für das ehrenamtliche Personal (LA), Inhaber der Ehrenamtskarte (LA) und Institutionen (JL).

Die Leseausweise aufgeschlüsselt nach Gebührenart für die letzten fünf Jahre:

Art	2014	2015	2016	2017	2018	2019
JL	4	12	13	12	11	12
LA	34	31	30	26	26	31
LH	209	197	193	203	181	179
LG	245	225	208	197	198	179
LF + LZ	63+154 (217)	52+124 (176)	55+140 (195)	56+138 (194)	45+102 (147)	40+78 (118)

Die Zahlen zeigen deutlich, dass sich der Einsatz der Kollegin in den Kindergärten ausgezahlt hat, denn nach nur 4 Institutionsausweisen in 2014 hat sich die Zahl nicht nur verdreifacht sondern ist auch stabil.
Auch die Zahl der Ausweise für Ehrenamtler ist konstant, stieg 2019 dank der Ehrenamtskarte sogar noch leicht an.

In allen anderen Bereichen sind die Zahlen jedoch (teilweise stark) rückläufig.

Woran könnte das liegen?

1) Mehrfachnutzung eines Leseausweises durch Ehepartner/Geschwister
2) Familienausweis mit nur einer Karte
3) Familiennutzung eines einzelnen Leseausweises
4) Eltern lesen nicht

1.) Nicht jeder, der die Bibliothek nutzt, hat auch zwingend einen Leseausweis. Kinder unter sechs Jahren z. B. bekommen keinen eigenen Leseausweis, sie müssen über die Eltern, Großeltern oder Geschwister ausleihen.
Auch ist es Gang und Gäbe, dass Eheleute nur einen Ausweis haben, den sie beide nutzen.
Diese Fälle sind streng genommen nicht in Ordnung, hier wird aber i. d. R. ein Auge zugedrückt.

2.) Bei einem Familienausweis erhalten zwei Erwachsene und alle im Haushalt lebenden Kinder einen eigenen Ausweis.
Eine Familie mit 3 Kindern sollte folglich 5 Ausweise besitzen.
Kinder können mit ihrer eigenen Karte alleine die Bibliothek besuchen und selbstständig ausleihen (und so lernen, verantwortungsvoll mit der eigenen Karte umzugehen). Für die Erziehungsberechtigten ist durch die einzelnen Karten leicht nachzuvollziehen, wer welches Medium entliehen hat und wo vielleicht noch etwas fehlt oder verlängert werden muss.
So sinnvoll und praktisch es für den einen ist, so aufwändig und nutzlos ist es für den anderen. Manche LeserInnen finden es lästig, alle Karten einzeln prüfen zu müssen (und da die Kinder meist eh nicht alleine in die Bibliothek kommen und der Partner sowieso nicht liest, reicht es dann ja, eine Karte zu haben/nutzen).
Wird dann nur noch ein Ausweis verlängert, fehlen in der Statistik 4 Leser.

3.) Leider gibt es auch Fälle, in denen eine ganze Familie auf einen (Kinder-) Ausweis ausleiht.
So z. B. wenn die Kinder bei der Anmeldung noch zu klein für einen eigenen Ausweis sind und nur die Mutter/der Vater einen hat. Oder wenn sich zunächst ein Kind (z. B. mit dem Gutschein aus der Kindergartenführung) anmeldet und die anderen Familienmitglieder erstmal „nur gucken“ wollen.
So kommt es nicht selten vor, dass plötzlich eine komplette Familie auf einen (Kinder-) Ausweis ausleiht.[1]

4.) Die Zahl der Familien, in denen nicht gelesen wird, steigt stetig.
So wird dann nur ein Kind angemeldet (vielleicht, weil das in der Schule empfohlen wurde), die Eltern und Geschwister wollen/finden aber keinen Zugang zum Angebot der Bibliothek. Kinder aus bildungsfernen Schichten, die nicht mit Büchern

---

1 Ein solches Verhalten wirkt sich natürlich auch nachteilig auf die Einnahmen aus.

aufwachsen, geben meist auch schnell wieder auf. Eltern, bei denen Lesen kein Alltagsbestandteil ist, sind kaum zu überzeugen.[2]
Durch die o. g. Umstände kommt eine „Dunkelziffer“ zustande, die nur schwer geschätzt werden kann.
Die Fälle sind faktisch nicht zu ermitteln, das Bibliothekssystem lässt keine gezielte Suche zu. So können nur „Zufallstreffer“ ermittelt werden.

Das Team hat intern schon einige Gespräche geführt, wie das Tarifmodell angepasst oder die Nutzungsbedingungen geändert werden könnten, um solchen Fällen entgegenzuwirken. Letztlich kam nie ein Konsens zustande.
Irgendjemand fällt immer hinten über - so könnte man die Problematik zusammenfassen.
Wird z. B. eine alleinerziehende Mutter gezwungen, einen Familienausweis (für 25,- €) statt eines Kinderausweises (7,50 €) zu nutzen, kann oder will sie das möglicherweise nicht bezahlen und kündigt ihre Mitgliedschaft auf.
Auch wird die Vergünstigung für Rentner/Schwerbehinderte immer wieder kritisch hinterfragt.
Das Hauptaugenmerk aller Überlegungen soll und muss aber immer auf den LeserInnen und ihren Bedürfnissen liegen.

Ausleihen

Jahr	Ausleihen
2009	25.761
2010	50.847
2011	53.647
2012	53.109
2013	51.486
2014	47.740
2015	46.551
2016	43.772
2017	38.242
2018	36.842
2019	36.170

Der Börsenverein des deutschen Buchhandels hat 2018 in einer von der GfK durchgeführten Studie ermittelt, dass die Zahl der Buchkäufer in den letzten fünf Jahren um 6,5 Millionen zurückgegangen ist. Es wäre ein Wunder, wenn eine derartig gravierende Entwicklung nicht auch in Bibliotheken spürbar wäre.

2 Bücher gehören in vielen Schichten schlicht nicht mehr in den Alltag: in Einrichtungshäusern hatte früher jede Wohnwand auch ein Bücherregal, heute ist es mit viel Glück noch ein Bücherbord. Veränderte Lebensentwürfe führen natürlich auch zu einem veränderten Leseverhalten.

Auch das Ausleihverhalten der LeserInnen hat sich in vielen Bereichen stark verändert.

Das Team der Bibliothek erlebt täglich, dass die Bibliothek gut und gerne besucht und genutzt wird und die LeserInnen ein positives Feedback geben, die Zahlen spiegeln das auf den ersten Blick leider so nicht wider.

Mögliche Gründe hierfür sind:

1) Rückläufige Ausleihe von AV-Medien
2) Ebooks
3) Gezielte Ausleihe
4) Rückläufige Ausleihe von Sachmedien

1.) Die Ausleihe von AV-Medien ist drastisch zurückgegangen.
In den meisten Haushalten wird mittlerweile gestreamt, auf DVDs nur noch selten zurückgegriffen.[3]
Mit CDs verhält es sich ähnlich: durch zahlreiche digitale, oftmals sogar kostenlose, Angebote oder Download-Plattformen werden immer weniger Hörbücher ausgeliehen.
Dem schier unbegrenzten digitalen Angebot kann eine Bibliothek analog nur schwer etwas entgegensetzen.

2.) Auch bei Büchern, dem Kerngeschäft der Bibliothek, gibt es digitale Zusatzangebote: immer mehr Leser steigen auf ebooks um. Hier lässt sich eine Hintergrundbeleuchtung einschalten, die den Partner nicht vom Schlafen abhält, die Schriftgröße passend zur Sehschwäche einstellen und mehr Titel speichern als man tatsächlich lesen kann.
Auch wenn viele Leser die Haptik eines gedruckten Buches schätzen, ebooks haben viele Vorteile.[4]

3.) Die Kollegen beobachten zudem, dass die LeserInnen oft gezielt ausleihen. Das Stöbern, das müßige Aussuchen, Reinlesen, Zusammensuchen fällt heutzutage oft (z. B. aus Zeitmangel) aus.
Es wird ein bestimmter Titel gesucht und auch ausschließlich dieses eine Medium ausgeliehen.
4.) Die Ausleihzahlen im Roman- und Kinderbuchbereich sind stabil, ja sogar leicht steigend; die im Sachbuchbereich befinden sich hingegen im freien Fall:

---

3 Diese Entwicklung hat den Videotheken-Sektor quasi komplett lahmgelegt. Von knapp 5000 Videotheken, die es in den 1980er Jahren in Deutschland gab, waren 2018 keine 1000 mehr übrig.

4 Die meisten Bibliotheken im Verbund haben sich bereits der Onleihe angeschlossen und bieten die Ausleihe von ebooks an. Die beiden Bibliotheken in Niederkrüchten und Schwalmtal bemühen sich derzeit um Fördermittel des deutschen Bibliotheksverbands, um im nächsten Jahr ebenfalls in die Onleihe starten zu können.

Fitnessanleitungen (mit DVD), Kochbücher, Gartenratgeber oder Reparaturhilfen – das alles findet man heutzutage online – und das sogar rund um die Uhr und oftmals aktueller als jedes Buch. In einer Zeit, in der ein heute gekauftes technisches Gerät beim Auspacken schon veraltet ist, kann ein gedrucktes Medium nicht aktuell sein.

Entwicklungsfaktoren außerhalb der Statistik

Lage
Die Lage der Bibliothek ist unglücklich und verliert obendrein noch stetig weiter an Attraktivität.
Der Laurentiusmarkt an sich liegt schon sehr versteckt - von der Hauptstraße aus nicht einsehbar, an einer wenig befahrenen Nebenstraße - und auf dem Platz selbst ist die Bibliothek in einer Ecke angesiedelt - im Vorbeifahren nicht erkennbar, für jemanden, der nicht gezielt danach sucht quasi unsichtbar.
Der Platz ist ziemlich verwaist, die meisten Ladenlokale stehen leer. Direkt neben der Bibliothek ist eine reine Briefkastenfirma, ansonsten gibt es einen ambulanten Pflegedienst und einen Frisör; der Supermarkt wird noch in diesem Jahr umziehen.
So gezielt, wie man die Bibliothek suchen muss, muss man sie auch BE-suchen.
Die Leser verbinden ihren Besuch in der Bibliothek gerne mit einer Besorgung oder Erledigung, da bietet sich hier leider nichts an.
Hinzu kommt die lärmempfindliche Nachbarschaft, die gerne die Zuwegung versperrt oder Zettel an die PKWs von Veranstaltungsbesuchern hängt.

Wahrnehmung
Die Bibliothek ist ein Pfund, mit dem man Wuchern kann und MUSS.
Die Außenwahrnehmung der Bibliothek hängt maßgeblich davon ab, wie wir alle die Bibliothek „promoten“. Unsere Einstellung, Haltung und Ausstrahlung tragen zum Erfolg der Bibliothek unmittelbar bei.
Jede/r BürgerIn sollte wissen, dass es eine Bibliothek in der Gemeinde gibt, wo und wann man sie besuchen kann. Jedes Kind sollte mit Kindergarten und Schule die Bibliothek besuchen.

Personal
Bei allen Überlegungen muss auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass das Personal nahezu ausschließlich ehrenamtlich (und fachfremd) ist.
Mit nur einer (halben) Fachkraft lassen sich viele Dinge nicht so einfach umsetzen, Projekte brauchen eine längere Vorlaufzeit (und Unterstützung von außen).
Nicht jeder Mitarbeiter verfügt über das gleiche Wissen.

Zurück zur Ausgangsfrage „muss sich die Bibliothek ggf. auf veränderte Nutzungen einstellen?“

JA! Die Zeiten ändern sich, die Menschen ändern sich, die Bedürfnisse ändern sich. Die Gemeindebibliothek Niederkrüchten, ihr Angebot und Personal, hat sich seit der Eröffnung stetig weiterentwickelt und auf die veränderten Wünsche und Bedürfnisse ihrer NutzerInnen eingestellt. Dies muss sich in der Zukunft fortsetzen.

Jahresbericht der Gemeindebibliothek Niederkrüchten für das Jahr 2019

Zahlen – Daten – Fakten im Überblick

Leser	Ausleihen	Einnahmen	Öffnungszeit	Bestand
519	36.170 Fernleihe: 511 aktiv, 252 passiv	6.694,60 €	1.004 Stunden an 208 Tagen	23.870 ME

Kulturelles Programm

Veranstaltungen:

+ Autorenlesung mit ThiLO (für die Schüler der 4. Klassen)
(in Kooperation mit der Gemeindebücherei Brüggen)

+ Hastenraths Will erklärt die Welt

+ „Beziehungsglück ist Übungssache“ von und mit Anne Steinhauser (2x)

+ Jubiläumskonzert mit Tristan Kremer

+ „Ayurveda“ von und mit Anne Steinhauser

+ Sommerflohmarkt

+ Elmpter Marktfest (mit Bücherflohmarkt, Kinderschminken, Buchbasteln, Fotobox)

+ Nikolaus in der Bibliothek

+ Adventsfenster

+ An jedem 1. Samstag im Monat ist die Lesepatin Gaby Kindler in der Bibliothek.

+ Die Bibliothek nahm mit der Gruppe „Bibliothek & Friends“ wieder erfolgreich am Stadtradeln teil.

+ Einmal im Monat besucht eine Kollegin das Altenheim St. Laurentius in Elmpt und präsentiert den Bewohnern ein ständig wechselndes, ansprechendes Medienangebot.

Kindergarten- und Schulführungen:

11 Führungen für Kindergärten
6 Führungen für Grundschulen
1 Führung für Realschulen

Bibliothek intern

Seit Oktober 2019 ist Uta Krüger als Bibliotheksleitung wieder in Vollzeit im Einsatz – hälftig in Niederkrüchten und Schwalmtal.
Dennis O’Shea, der bis dahin die der Leitung zu einer vollen Stelle fehlenden Stunden übernommen hatte, kehrte auf seinen Minijob zurück.
Zusätzlich teilen sich Monika Blomenkamp-Berg und Annette Kremer einen Minijob mit jeweils 3,5 Wochenstunden.

Das Team wird von ca. 15 ehrenamtlichen Mitarbeitern mit durchschnittlich 50 Wochenstunden unterstützt.

Ab August 2019 wurde das Team der Bibliothek außerdem von einem Praktikanten in Vollzeit unterstützt. Leider gestaltete sich die Zusammenarbeit schwierig und wurde nach mehreren Gesprächen im gegenseitigen Einverständnis Anfang 2020 beendet.
Grundsätzlich hat das Team aber von einer zusätzlichen Vollzeitkraft profitiert.

Neu in 2019

Schatzsuche
Viele ortsansässige Unternehmen beteiligten sich an dieser Bibliotheksaktion und stellten tolle Preise zur Verfügung.
Ausgesuchte Medien wurden (für den Leser unsichtbar) gekennzeichnet und zeigten dann bei der Ausleihe einen Gewinn an.

Videos
Dennis O'Shea hat eine Foto- und Videokamera, sowie Zubehör angeschafft und erstellt nun neben Fotos auch kurze Videos für die Facebookseite der Bibliothek.
Im Dezember gab es z. B. einen Video-Adventskalender, bei dem Lesepatin Gaby Kindler jeden Tag ein Kapitel vorlas.

Kamishibai
Kamishibai - (japanisch 紙芝居 ‚Papiertheater') ist ein japanisches Papiertheater bzw. „Märchenbilderschaukasten auf der Straße"
Seit Oktober 2019 bietet die Gemeindebibliothek Niederkrüchten nun auch Kamishibai-Bildkartensets an. Außerdem ist auch ein Erzähltheater im Bestand, das ebenfalls entliehen werden kann.

Tonies
Seit November 2019 hat die Gemeindebibliothek Niederkrüchten auch Tonie-Hörfiguren im Bestand.
Eine Toniebox ist ein Tonabspielgerät für Kinder. Audioinhalte wie Musik oder Hörspiele werden über spezielle Spielfiguren, Tonie genannt, aktiviert.

W-Lan
Seit März gibt es (dank Dennis O'Shea) kostenloses W-Lan in der Bibliothek!

Taschenbaum
Seit Oktober steht ein von der ehrenamtlichen Mitarbeiterin Sylvia Mansell gebauter „Taschenbaum" in der Bibliothek.
Hier kann sich der Leser eine Baumwolltasche nehmen und beim nächsten Besuch einfach wieder mitbringen.
Das kreative Design und der „grüne Gedanke" haben dem Baum schon viel Lob eingebracht.

Ausblick – Fazit

2019 war ein aufregendes Jahr für die Bibliothek und ihre Mitarbeiter: mit einem bunten Programm aus Veranstaltungen wurde gefeiert und auf zehn erfolgreiche Jahre zurückgeblickt.
Die Bibliotheken in Niederkrüchten und Schwalmtal haben in den letzten zehn Jahren Außerordentliches geleistet und zwei gut besuchte und attraktive Bibliotheken aufgebaut.
Das soll in den nächsten zehn Jahren so bleiben - mit viel Engagement und Herzblut. .

Gemeindeverwaltung
Niederkrüchten
-4. Feb. 2020

CDU-FRAKTION

IM RAT DER GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN

Johannes Wahlenberg
Am Kamp 34
41372 Niederkrüchten
Tel.: 02163-30206
johanneswahlenberg@web.de
www.cdu-niederkruechten.de

CDU-Fraktion, Am Kamp 34, 41372 Niederkrüchten

Herrn
Bürgermeister
Karl-Heinz Wassong
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten

Niederkrüchten, 04.02.2020

Gemeindebibliothek Niederkrüchten – Wie haben sich die Besucher- und Ausleihzahlen entwickelt und muss sich die Bibliothek ggf. auf veränderte Nutzungen einstellen?

Aufnahme des Gegenstands in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Sport- und Kulturausschusses

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Medienberichten zufolge kämpfen bundesweit die Bibliotheken mit einem Rückgang der Besucher. Davon besonders stark betroffen ist Sachsen-Anhalt. Dort musste in den vergangenen zehn Jahren fast ein Drittel der öffentlich finanzierten Bibliotheken schließen. Gerade dort, wo nicht viel los ist, machten Bibliotheken dicht.

Die CDU-Fraktion hält die Bibliothek für eine wichtige Einrichtung und eine gute Investition in die Zukunft. Sie weiß die Arbeit und das Engagement der dort tätigen Kräfte sehr zu schätzen. Die Gemeindebibliothek Niederkrüchten muss als ein Ort der Information und Begegnung erhalten bleiben!

Die CDU-Fraktion beantragt, die Angelegenheit in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Sport- und Kulturausschusses aufzunehmen. Die Verwaltung soll darstellen, wie sich die Zahl der Bibliotheksbesucher und die Ausleihzahlen in den letzten Jahren entwickelt haben und wie sich die Bibliothek gegebenenfalls auf veränderte Nutzungen einstellt.

Bitte leiten Sie diesen Antrag an den Ausschussvorsitzenden weiter.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wahlenberg
Vorsitzender

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 41 36 09

Niederkrüchten, den 28.05.2020

Vorlagen-Nr. 1476-2014/2020

Sachbearbeiter: Verena Lohr

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss 09.06.2020

Vorschlag der Verwaltung für das Kulturprogramm der Spielzeit 2. Halbjahr 2020 und Bericht über die Abwicklung des Kulturprogramms für das Jahr 2019

Sachverhalt:

Am 8. März 2020 fand im Rahmen des Kulturprogramms das Kinderkonzert „Das Märchen von der goldenen Harfe“ statt. Die Veranstaltung wurde unter der Leitung von Volker Mertens in den Räumlichkeiten des Pfarrheims der katholischen Kirche in Niederkrüchten ausgerichtet. Nach Rücksprache mit dem Ausschussvorsitzenden des Sport- und Kulturausschusses konnte durch einen Zuschuss von 300,00 € ein kostenfreier Einlass für alle Besucher der Veranstaltung ermöglicht werden.

Für die Spielzeit 2. Halbjahr 2020 des Kulturprogramms der Gemeinde Niederkrüchten ist am 4. September ein Kinderkonzert mit Herr H. in den Räumlichkeiten der Begegnungsstätte geplant. Die Veranstaltung ist mit Kosten in Höhe von 2800,00 € verbunden.

Am 11. September 2020 ist in den Räumlichkeiten der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten die Kabarettveranstaltung „Schein-bar normal!“ von Engel Hettwich vorgesehen. Die Veranstaltung ist mit keinen Kosten verbunden.

Am 11. Oktober 2020 ist ein Kindertheater in der Begegnungsstätte Niederkrüchten geplant. Das Apollo Figurentheater tritt mit dem Theaterstück „Der Grüffelo“ auf. Die Begegnungsstätte wird hierzu kostenfrei überlassen.

Im Rahmen des Kulturprogramms ist am 24. Oktober 2020 eine Aufführung des Niederrhein Theaters mit dem Theaterstück „Der Anruf“ in den Räumlichkeiten des „Tor21“ im Gewerbepark An der Beek in Niederkrüchten geplant. Ursprünglich war die Veranstaltung als Teil des Kulturprogramms 1. Halbjahr 2020 geplant, jedoch musste die Veranstaltung verschoben werden. Die Veranstaltung ist mit Kosten in Höhe von 2.200,00 € verbunden.

Für den 8. November 2020 ist der alljährliche Kunsthandwerkermarkt „KREATIVA“ in den Räumlichkeiten der Begegnungsstätte vorgesehen. Die Veranstaltung ist mit Kosten in Höhe von 150,00 € verbunden.

Am 24. November 2020 ist eine Doppelaufführung des Theaterstücks „Der kleine Weihnachtsgeist“ für alle Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Niederkrüchten geplant. Das Niederrhein Theater spielt in den Räumlichkeiten der Begegnungsstätte. Diese Veranstaltung ist mit Kosten in Höhe von 2.500,00 € verbunden.

Für den 19. Dezember 2020 ist ein Winterkonzert der Band „Acoustic Delight“ als Kooperationsveranstaltung in der Begegnungsstätte in Niederkrüchten geplant. Für die Gemeinde Niederkrüchten fallen keine Kosten an. Die Begegnungsstätte wird „Acoustic Delight“ hierzu kostenfrei überlassen.

Sollten die geplanten Veranstaltungen aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie nicht stattfinden können, werden die Veranstaltungen nach Möglichkeit zu einem geeigneten Zeitpunkt nachgeholt.

Die Anmietung der Begegnungsstätte Niederkrüchten zur Nutzung für Künstler, Konzertdirektionen und Managementagenturen wird durch das gemeindliche Kulturamt aktiv beworben.

Weiterhin ist dieser Vorlage ein Bericht über die Abwicklung des Kulturprogramms für das Jahr 2019 als Anlage zur Kenntnisnahme beigefügt.

<u>Beschlussvorschlag:</u>
Die geplanten Veranstaltungen werden entsprechend dem von der Verwaltung erarbeiteten Entwurf des Kulturprogramms für die Spielzeit 2. Halbjahr 2020, basierend auf dem vom Rat beschlossenen Kulturkonzept, durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	☒	Nein	☐
Es stehen Mittel zur Verfügung:	Ja	☒	Nein	☐
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:	K040101011			
Kosten der Maßnahme in Euro	7.950,00			
Folgekosten in Euro				
Erläuterungen:				

Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☐	vertragliche Verpflichtung	☒	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	☐

Anlage(n):

1. Kostenkalkulation Kinderkonzert Das Märchen von der goldenen Harfe, Kinderkonzert mit Herr H. und Kabarett mit Engel Hettwich
2. Kostenkalkulation Kindertheater Der Grüffelo, Theaterstück Der Anruf und KREATIVA
3. Kostenkalkulation Kindertheater Der kleine Weihnachtsgeist und Konzert "Acoustic Winter"
4. Bericht über die Abwicklung des Kulturprogramms für das Jahr 2019

gez. Wassong

Anlage 1
Kulturprogramm 2020 - 2. Halbjahr

Beschreibung	Kinderkonzert	Kinderkonzert	Kabarett
Angebot/Titel	Das Märchen von der goldenen Harfe	Herr H. – Neue deutsche Kindermusik	„Schein-bar normal!“ – Engel Hettwich
Veranstalter	Volker Mertens	Gemeinde Niederkrüchten	Gemeinde Niederkrüchten
Voraussichtlicher Termin	08.03.2020	04.09.2020	11.09.2020
Aufführungs-/Veranstaltungsort	Pfarrheim Niederkrüchten	Begegnungsstätte Niederkrüchten	Bibliothek
Honorar/Zuschuss	300,00 € Zuschuss	2700,00 € Honorar	Einnahmen = Honorar
Miete	-	-	-
Werbung	-	100,00 €	-
Gesamtkosten	300,00 €	2800,00 € zzgl. Gema	-
Bemerkungen	Durch den Zuschuss wurde ein kostenfreier Eintritt ermöglicht	Künstler erhält 70% Beteiligung ab einem Gewinn von 3.180,00 € netto	-
Einnahmen	-	?	-
Überschuss/Fehlbetrag	- 300,00 €	- 2800,00 €	-

Anlage 2
Kulturprogramm 2020 - 2. Halbjahr

Beschreibung	Kindertheater	Theater	Kunsthandwerkermarkt
Angebot/Titel	Der Grüffelo	Der Anruf	KREATIVA
Veranstalter	Gemeinde Niederkrüchten und Apollo Figurentheater	Gemeinde Niederkrüchten und Mietstudio Tor 21	Gemeinde Niederkrüchten
Voraussichtlicher Termin	11.10.2020	24.10.2020 (statt 25.04.2020)	08.11.2020
Aufführungs-/Veranstaltungsort	Begegnungsstätte Niederkrüchten	Tor 21, An der Beek 255	Begegnungsstätte Niederkrüchten
Honorar/Zuschuss	-	1500,00 € Honorar	-
Miete	-	350,00 €	-
Werbung	-	350,00 €	150,00 €
Gesamtkosten	-	2200,00 €	150,00 €
Bemerkungen	Begegnungsstätte wird kostenfrei überlassen	-	-
Einnahmen	-	1200,00 € (geschätzt)	550,00 € (geschätzt)
Überschuss/Fehlbetrag	-	- 1000,00 €	+ 400,00 €

Anlage 3
Kulturprogramm 2020 - 2. Halbjahr

Beschreibung	Kindertheater	Konzert	
Angebot/Titel	Der kleine Weihnachtsgeist	„Acoustic Winter“	
Veranstalter	Gemeinde Niederkrüchten	Gemeinde Niederkrüchten und Acoustic Delight	
Voraussichtlicher Termin	24.11.2020	19.12.2020	
Aufführungs-/Veranstaltungsort	Begegnungsstätte Niederkrüchten	Begegnungsstätte Niederkrüchten	
Honorar/Zuschuss	2400,00 € Honorar	Einnahmen = Honorar	
Miete	-	-	
Werbung	100,00 €	-	
Gesamtkosten	2500,00 €	-	
Bemerkungen	Für alle Kinder der Kindertagesstätten in Niederkrüchten ist der Eintritt frei	Begegnungsstätte wird kostenfrei überlassen	
Einnahmen	-	-	
Überschuss/Fehlbetrag	- 2500,00 €	-	

Anlage 4

Bericht über die Abwicklung des Kulturprogramms für das Jahr 2019

Sachverhalt:
Im Jahr 2019 wurden insgesamt 7 Kulturveranstaltungen durchgeführt.

Folgende Veranstaltungen wurden angeboten:
2 Konzerte
1 Karnevals-Seniorensitzung
1 Kabarett / Comedyveranstaltungen
1 Marktfest
1 Kunstausstellung
1 KREATIVA

In 2019 fand darüber hinaus ein Konzert von Miro Entertainment („Celtic Rythms of Ireland“) in der Begegnungsstätte Niederkrüchten sowie ein Auftritt von Comedian Marc Breuer im Feuerwehrgerätehaus Oberkrüchten statt. Die Räumlichkeiten wurden dazu kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Dem Gesamterlös der Kulturveranstaltungen in Höhe von 8.501,00 € standen Aufwendungen in Höhe von 13.725,08 € gegenüber. Der Zuschussbetrag beträgt somit 5.224,08 €. Die Kosten wurden aus dem Haushaltsansatz des Kulturbereiches gedeckt.

In diesem Betrag sind die notwendigen Personalkosten (Verwaltung, Bauhof, Hausmeister) sowie die Betriebskosten der Begegnungsstätte nicht enthalten.

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Soziales, Sport und Bildung
Aktenzeichen: 52 14 08 / 41 10 01

Niederkrüchten, den 25.05.2020

Vorlagen-Nr. 1466-2014/2020

Sachbearbeiter: Andre Janßen

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss 09.06.2020

Bericht über die Gewährung von Zuschüssen an die Sportvereine sowie Zuschüsse zur Förderung der Kultur-, Brauchtums- und Heimatpflege im Jahr 2019

Sachverhalt:

Gemäß den Richtlinien der Gemeinde Niederkrüchten zur Förderung der Sportvereine sowie zur Förderung der Kultur-, Brauchtums- und Heimatpflege wurden im Jahr 2019 Zuschüsse in Höhe von insgesamt 25.954,87 Euro an die Vereine gewährt.

Die Zuschüsse teilen sich wie folgt auf:

Sportvereine:	15.675,87 Euro
Schützenbruderschaften:	4.975,00 Euro
Kulturell tätige Vereine:	5.304,00 Euro
Gesamt:	25.954,87 Euro

Die konkreten Zuschüsse an die jeweiligen Vereine können den beigefügten Anlagen entnommen werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Bericht über die Gewährung von Zuschüssen für Sportvereine sowie zur Förderung der Kultur-, Brauchtums- und Heimatpflege im Jahr 2019 zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:			Ja	☒	Nein	☐
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja	☒	Nein	☐
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:			1.100.04.01.01 / 1.100.08.01.01			
Kosten der Maßnahme in Euro			25.954,87			
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☐	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	☒

Anlagen:

1. Zuschüsse Schützenbruderschaften 2019
2. Zuschüsse kulturell tätige Vereine 2019
3. Zuschüsse Sportvereine 2019

In Vertretung

gez. Schippers

Aufstellung über die im Jahr 2019 gewährten Zuschüsse an die Schützenbruderschaften

Antragsteller und Zuschussempfänger	Grundbetrag	Bezirks-schützenfest	Zeltmieten	Fesplatz-reinigungs-zuschuss	Zuschuss für die Anmietung des Festzeltplatzes	Ehrenmal	Gesamtbetrag
St. Laurentius und Hubertus-Schützenbruderschaft Elmpt	100,00 €		300,00 €			125,00 €	525,00 €
St. Maria-Schützenbruderschaft Overhetfeld	100,00 €						100,00 €
St. Antonius-Schützenbruderschaft Niederkrüchten	100,00 €						100,00 €
St. Brigitta-Schützenbruderschaft Blonderath, Ryth, Silverbeek, Vabrook	100,00 €		300,00 €	200,00 €	150,00 €	125,00 €	875,00 €
St. Agatha-Schützenbruderschaft Oberkrüchten	100,00 €			200,00 €			300,00 €
St. Georg-Schützenbruderschaft Brempt	100,00 €	600,00 €	300,00 €				1.000,00 €
St. Bartholomäus-Schützenbruder-schaft Gützenrath	100,00 €		300,00 €	200,00 €	150,00 €	125,00 €	875,00 €
St. Petri-Schützenbruderschaft Laar	100,00 €					125,00 €	225,00 €
St. Hubertus-Schützenbruderschaft Heyen	100,00 €		300,00 €	200,00 €	150,00 €		750,00 €
St. Johannes-Schützenbruderschaft Dam/Birth	100,00 €					125,00 €	225,00 €
Insgesamt:	**1.000,00 €**	**600,00 €**	**1.500,00 €**	**800,00 €**	**450,00 €**	**625,00 €**	**4.975,00 €**

Aufstellung über die im Jahr 2019 gewährten Zuschüsse an die kulturell tätigen Vereine

Verein	Grundbeträge	Anzahl Jugendliche	Zuschuss Jugend	Sonderzuschüsse	Honorar-zuschüsse	Gesamt-betrag
Denkmalausschuss Boscherhausen	125,00 €		0,00 €			125,00 €
Denkmalausschuss Brempt	125,00 €		0,00 €			125,00 €
Denkalauschuss Dam/Birth	siehe Bruderschaft		0,00 €			
Denkmalausschuss Heyen	125,00 €		0,00 €			125,00 €
Denkmalausschuss Oberkrüchten			0,00 €			0,00 €
Denkmalausschuss Overhetfeld	125,00 €		0,00 €			125,00 €
Denkmalausschuss Elmpt			0,00 €			0,00 €
Männergesangsverein Elmpt	200,00 €		0,00 €			200,00 €
MGV Liedekranz	200,00 €		0,00 €			200,00 €
Heimat- und Kulturverein NK	200,00 €		0,00 €			200,00 €
Frei Weg Oberkrüchten	200,00 €	22	198,00 €		150,00 €	548,00 €
Kirchenchor	125,00 €	52	468,00 €			593,00 €
Musikgruppe "Taktvoll" , St. Laurentius	125,00 €		0,00 €			125,00 €
Klängerklub Elmpt	200,00 €		0,00 €			200,00 €
Schnattergänse	200,00 €		0,00 €			200,00 €
Maak Möt	200,00 €	18	162,00 €			362,00 €
Musikverein Cäcilia	200,00 €	5	45,00 €	250,00 €	150,00 €	645,00 €
Gospelchor Joyful Voices			0,00 €		150,00 €	150,00 €
Theaterverein Erholung	200,00 €		0,00 €			200,00 €
Trommlercorps Gut Freund	200,00 €	9	81,00 €		150,00 €	431,00 €
Ars Musica e.V.			0,00 €	750,00 €		750,00 €
Gesamt	**2.750,00 €**	**106**	**954,00 €**	**1.000,00 €**	**450,00 €**	**5.304,00 €**

Aufstellung über die im Jahr 2019 gewährten Zuschüsse an die Sportvereine

	Verein	Gesamt-mitglieder	Grund-beträge	Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde	Kinder- und Jugendförderung	Sonstiges	Betriebskosten f. vereinseigene Sportanlagen		Insgesamt
						Beschreibung	Beschreibung	Betrag	
1	DLRG - Ortsgruppe Niederkrüchten	212	150,00 €	84	756,00 €				906,00 €
2	Eintracht Niederkrüchten e. V.	238	150,00 €	37	333,00 €				483,00 €
3	Elmpter Tennisclub e. V.	234	150,00 €	27	243,00 €			3.200,00 €	3.593,00 €
4	Förderkreis des Pferdesports in Venekoten								0,00 €
5	Gemeindesportverband Niederkrüchten					Geschäftskosten-zuschuss		400,00 €	400,00 €
6	Karate Dojo Shikoku Niederkrüchten e. V.		100,00 €	32	288,00 €				388,00 €
7	Modellsportverein "Schwalbe II" Elmpt	123	100,00 €	22	198,00 €				298,00 €
8	Niederkrüchtener Tennisclub e. V.	40	100,00 €	9	81,00 €			1.600,00 €	1.781,00 €
9	Reit- und Fahrverein Venekotensee Elmpt e. V.	70	100,00 €	6	54,00 €		Betriebskosten f. vereinseigene Reitanlagen	1.500,00 €	1.654,00 €
10	Reiterverein Niederkrüchten und Umgebung e. V.	109	100,00 €	4	36,00 €		Betriebskosten f. vereinseigene Sportanlagen	1.500,00 €	1.636,00 €
11	Schachfreunde Niederkrüchten e. V.				0,00 €				0,00 €
12	SG Grenzland Niederkrüchten								0,00 €
13	Sportschützenverein Niederkrüchten und Umgebung 1959 e. V.	61	100,00 €	1	9,00 €		Betriebskosten f. vereinseigene Sportanlagen	750,00 €	859,00 €
14	SC Niederkrüchten e. V.	629	200,00 €	294	2.646,00 €				2.846,00 €
15	SV DJK Oberkrüchten 1959 e. V.				0,00 €				0,00 €
16	SV Schwarz-Weiß Elmpt 1926 e. V.				0,00 €				0,00 €
17	Wanderfreunde Niederkrüchten e. V.								
	Insgesamt:		1.250,00 €		4.644,00 €			8.950,00 €	14.844,00 €
	Kosten der Sportlerehrung 2019	**Sponsoring durch Sparkasse Krefeld**							
	Ehrenpreis Reiterverein Niederkrüchten und Umgebung f. Hallenreitturnier		**ations-mitteln**						
	Ehrenpreis Reiterverein Niederkrüchten u. Umgebung / Sommerturnier	**131,87 €**	**ations-mitteln**						
	Anschaffung Kippsicherung SC Niederkrüchten	**700 €**							

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 10 24 00

Niederkrüchten, den 26.05.2020

Vorlagen-Nr. 1467-2014/2020

Sachbearbeiter: Hermann-Josef Bonus

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	09.06.2020
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	23.06.2020

Arbeitsmittel zur digitalen Ratsarbeit

Sachverhalt:

Die Gemeinde Niederkrüchten hat den Ratsmitgliedern durch Vertrag zur Überlassung von Arbeitsmitteln zur digitalen Ratsarbeit ein Apple iPad Air 2 zur Verfügung gestellt. In diesem Vertrag ist u. a. geregelt, dass bei Beendigung des Ratsmandats das Arbeitsmittel unaufgefordert zurückzugeben ist.

Mit Beginn der neuen Wahlperiode ist vorgesehen, allen Ratsmitgliedern ein neues Apple iPad zur Verfügung zu stellen. Die zurückzugebenden Apple iPads Air 2 könnten den beiden Grundschulen in der Gemeinde Niederkrüchten zum Einstieg in die Digitalisierung zur Verfügung gestellt werden. Mit der Anzahl der zurückzugebenden Endgeräte würden die Grundschulen jeweils einen Klassensatz mobile Endgeräte erhalten.

Beschlussvorschlag:

Die zurückzugebenden Apple iPads Air 2 werden den beiden Grundschulen in der Gemeinde Niederkrüchten zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	☐	Nein	☒
Es stehen Mittel zur Verfügung:	Ja	☐	Nein	☐
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:	/			
Kosten der Maßnahme in Euro				
Folgekosten in Euro				
Erläuterungen:				

Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☐	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	☒

In Vertretung

gez. Schippers

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 10 14 00

Niederkrüchten, den 02.06.2020

Vorlagen-Nr. 1483-2014/2020

Sachbearbeiter: Hermann-Josef Bonus

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss 09.06.2020

Erstellung einer Dokumentation der Geschichte des Flughafens Elmpt

Sachverhalt:

Die SPD-Ratsfraktion hat mit Schreiben vom 21. Februar 2020 beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, eine Dokumentation zur Geschichte der Militärbasis Elmpt erstellen zu lassen.

Im Rahmen der Verabschiedung der Briten im April 2015 fand eine Fotoausstellung im Rathaus Niederkrüchten statt. Teile dieser Ausstellung sind im letzten Jahr im Landtag NRW in Düsseldorf bei der Ausstellung „Briten in Nordrhein-Westfalen“ gezeigt worden.

Aufgrund der Resonanz auf diese Ausstellung hat im März 2020 ein Projekt an der Universität Paderborn mit dem Titel „Britische Streitkräfte in Deutschland“ begonnen.

Aus Sicht der Verwaltung könnte dieses von der Deutschen Forschungsgesellschaft finanzierte Projekt auch bei der Erstellung einer Dokumentation zur Geschichte der Militärbasis genutzt werden. Seitens der Verwaltung wird empfohlen, die Angelegenheit mit Frau Dr. Blum von der Universität Paderborn zu besprechen. Frau Dr. Blum hat im Übrigen auch die Ausstellung „Briten in NRW“ vorbereitet.

Über das Ergebnis der Gespräche wird die Verwaltung gegen Jahresende berichten.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Hinblick auf die Erstellung einer Dokumentation zur Geschichte der Militärbasis Elmpt die Thematik mit Frau Dr. Blum zu besprechen und anschließend dem Haupt- und Finanzausschuss zu berichten.

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	☒	Nein	☐
Es stehen Mittel zur Verfügung:	Ja	☐	Nein	☐
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:	/			
Kosten der Maßnahme in Euro	zzt. noch nicht bekannt			
Folgekosten in Euro				
Erläuterungen:				

Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☐	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	☒

Anlage:

Antrag der SPD-Ratsfraktion vom 21.02.2020

gez. Wassong

SPD - RATSFRAKTION - NIEDERKRÜCHTEN

Heinrichsstraße 15
41372 Niederkrüchten
Telefon: 02163/81502
Datum: 21.02.2020

Gemeindeverwaltung Niederkrüchten
25. Feb. 2020

An den Rat
der Gemeinde Niederkrüchten
Herrn Bürgermeister Wassong

mit der Bitte um Weiterleitung
an die anderen Fraktionen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD - Fraktion stellt folgenden Antrag zur Beschlussfassung:

Die Verwaltung wir beauftragt, eine Dokumentation zur Geschichte der Militärbasis Elmpt, beginnend mit der Entscheidung zum Bau des Flughafens „RAF Brüggen" bis zum Abzug und Schließung „Javilin Barracks" erstellen zu lassen. Ziel ist es, den bedeuteten Teil der Ortsgeschichte umfänglich für die Nachwelt zu erhalten.

Begründung:

Die Geschichte des Flughafens in Elmpt beginnt 1952 mit dem Bau der Einrichtungen und Gebäude. Vorgeschaltet ist die Entscheidung zur Errichtung vor der politischen Großwetterlage in Europa. Parallel zum Bau des Flughafens in Niederkrüchten-Elmpt wurden weitere Flughäfen für die Royal Air Force errichtet.

Die Geschichte der militärischen Nutzung des ehemaligen Flughafengeländes endet 2015 mit dem Abzug der Soldaten der British Army.

Die lange zeitliche Periode der militärischen Nutzung des Flughafengelände ist sehr bedeuteten für die Gemeindeentwicklung.

Auf der einen Seite war der Flughafen Arbeitgeber und Auftraggeber. Die Gemeindekasse wurde durch Sonderzuweisung für den Flughafen gefüllte.

Auf der anderen Seite standen die, mit der militärische Einrichtung verbundenen, Gefahrenpotentiale und unerträgliche Lärmereignisse.

Da dieser Teil der Ortsgeschichte erst vor kurzem endete, sind notwendige Informationen, Dokumente, Bildmaterial usw. zum Flughafen leicht verfügbar.

Als Vorbild für die Dokumentation könnte das Buch „3 Base Ammunition Depot" zum Hauptmunitionsdepot in Brüggen-Bracht, herausgegeben vom Kreis Viersen, dienen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Wilhelm Mankau

(Fraktionsvorsitzender)

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 10 60

Niederkrüchten, den 28.05.2020

Vorlagen-Nr. 1474-2014/2020

Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss 09.06.2020

Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE)

Sachverhalt:

Auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses soll die Thematik Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpt“ mbH (EGE) als fester Tagesordnungspunkt in die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses aufgenommen werden.

Die Verwaltung wird in der Sitzung über den aktuellen Stand mündlich berichten.

Finanzielle Auswirkungen:			Ja	☐	Nein	☒
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja	☐	Nein	☐
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:			/			
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☐	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	☐

gez. Wassong

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Ordnung, Soziales und Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 50 62 03

Niederkrüchten, den 26.05.2020

Vorlagen-Nr. 1472-2014/2020

Sachbearbeiter: Hermann-Josef Schippers

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss 09.06.2020

Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

Sachverhalt:

Auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses soll die Thematik „Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen“ als fester Tagesordnungspunkt in die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses aufgenommen werden.

Die Verwaltung wird in der Sitzung über den aktuellen Stand mündlich berichten.

Finanzielle Auswirkungen:			Ja	☐	Nein	☒
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja	☐	Nein	☐
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:			/			
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☐	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	☐

In Vertretung

gez. Schippers